

Deutschlands Rolle im Krieg der USA gegen den Terror

Der Rechtsstaat als Opfer
falsch verstandener Bündnisloyalität

Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. zum
Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses
der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	IV. Der Fall Mohamed Haydar Zammar (Komplex III.)	37
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	5	1. Rechtswidrige Passerteilung und Informationsweitergabe	37
I. Gesamtbewertung	5	2. Hätte Zammars Verschleppung nach Syrien verhindert werden können?	38
II. Das Prozedere im Untersuchungsausschuss	7	3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung von Zammars Inhaftierung in Syrien	39
1. Die Informationspraxis der Bundesregierung	7	4. Kooperation mit Syrien	39
2. Das Verhalten der Ausschussmehrheit	8	5. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten	40
3. Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten	8	6. Konsularische Betreuung durch die Nachrichtendienste	41
III. Zu den Feststellungen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	9	7. Fazit: Syrische Haft als Verwahranstalt für einen deutschen Islamisten	42
B. Die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen	10	V. Der Fall Abdel Halim Khafagy (Komplex Ia.)	44
I. CIA-Überflüge und Geheimgefängnisse – Deutschland und die Verschleppungspraxis der CIA im Allgemeinen (Komplex I.)	10	1. Zur deutschen Beteiligung an der Festnahme und Inhaftierung Khafagys	44
1. Einleitung: Kampf gegen den Terror im Rahmen der NATO	10	2. Annahme des US-Angebots zur Befragung	46
2. CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet	10	3. Verwertung von rechtsstaatswidrig gewonnenen Vernehmungsergebnissen	47
3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung über CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet	12	4. Unzureichende Information der Familie Khafagy	47
4. Kenntnis der Bundesregierung über Geheimgefängnisse der USA	14	5. Fazit: Ein verleugneter Präzedenzfall	47
5. Nur unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Rendition-Praxis	15	VI. Tätigkeit des BND in Bagdad während des Irak-Krieges 2003 (Komplex IV.)	48
6. Fazit: Deutschlands Mitverantwortung für Rendition	19	1. Einleitung: Die Bedeutung der BND-Meldungen für die US-Kriegsführung als entscheidende Frage	48
II. Der Fall Khaled el-Masri (Komplex II.)	21	2. Das SET des BND – bewusste Verstärkung der Residentur in Bagdad	48
1. Informationsabflüsse zu el-Masri an die USA	21	3. Weitergabe zahlreicher BND-Meldungen aus Bagdad an die US-Streitkräfte	48
2. Frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Festnahme	23	4. Die Meldung von so genannten Non-Targets spielte ein völlig untergeordnete Rolle	51
3. Gespräch von Botschafter Coats mit Bundesminister Schily	24	5. Die Relevanz der BND-Meldungen aus Bagdad für die US-Kriegsführung – „Requests for Information“	51
4. Verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums	24	6. Fazit: Deutschland hat den Krieg der USA gegen den Irak unterstützt	53
5. Mangelnde Unterstützung der staatsanwaltlichen Ermittlungen durch Bundesbehörden	25	VII. Die Bespitzelung von Journalisten durch den BND (Komplex V.)	54
6. Fazit: Vertuschung geht vor Aufklärung	26	1. Einleitung: BND und Pressefreiheit – ein Grundsatzproblem	54
III. Der Fall Murat Kurnaz (Komplex III.)	27	2. Angebliche Eigensicherung und die Observation Schmidt-Eenbooms	54
1. Vage Verdachtslage gegen Murat Kurnaz	27	3. Zweifelhafte Mittel - Der operative Einsatz von Journalisten gegen Journalisten durch den BND	56
2. Informationsaustausch deutscher Behörden mit den USA	29	4. Rahmenbedingungen und Weisungslage	57
3. Genuss der Früchte der Folter	29	5. Fazit: Eingriffe des BND in die Pressefreiheit – nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit	58
4. Bewertung der Gefährlichkeit von Kurnaz nach der Befragung	31	C. Folgerungen und Empfehlungen	59
5. Freilassungsperspektive für Kurnaz bereits Ende 2002	31	I. Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung	60
6. Der Einsatz des Instruments Ausländerrecht: Des Schlechten zuviel	32	II. Kontrolle der Nachrichtendienste	61
7. Die Rolle des Auswärtigen Amtes bei der diplomatischen Betreuung	35	III. Parlamentarisches Untersuchungsrecht	63
8. Fazit: Ein gebürtiger Bremer sollte von Deutschland ferngehalten werden	36		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22 75 1170, Fax: 030/22 75 6128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer
Redaktion: Arbeitskreis VI
Kontakt: Prof. Dr. Norman Paech, MdB
Telefon: 030/22 773486, Fax: 030/22 776486
Mail: norman.paech@bundestag.de
Inge Höger, MdB
Telefon: 030/22 774330, Fax: 030/22 776339
Mail: inge.hoeger-neuling@bundestag.de

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de

Vorwort

Mit dem hier abgedruckten Sondervotum hat die Fraktion DIE LINKE ihre Mitarbeit im 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen. Die Fraktion hatte bereits im Vorfeld der Einrichtung des 1. Untersuchungsausschusses mit diversen kleinen Anfragen versucht, die Aufklärung der später behandelten Themenkomplexe voranzutreiben.

Ende Februar 2006 erstattete die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages einen Bericht, der indes viele Fragen unbeantwortet ließ. Der daraufhin auf Antrag der Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen eingesetzte Untersuchungsausschuss arbeitete über drei Jahre zu insgesamt sechs Untersuchungskomplexen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Komplexe

- CIA-Geheimflüge und – Gefängnisse mit Bezug zu Deutschland
- Verschleppung von Abdel Halim Khafagy
- Verschleppung von Khaled el-Masri
- Verschleppung von Mohamed Haydar Zammar und Murat Kurnaz
- BND-Einsatz in Bagdad vor und während des Irak-Kriegs
- Überwachung von Journalisten durch den BND.

In 60 Beweisaufnahmesitzungen wurden vom Untersuchungsausschuss insgesamt 400 Stunden lang 140 Zeugen vernommen. Die Protokolle der Zeugenvernehmungen umfassen 5700 Seiten, die vom Untersuchungsausschuss angeforderten und ausgewerteten Akten haben einen Umfang von 12 Metern. Der Abschlussbericht, den der Untersuchungsausschuss am 18. Juni 2008 dem Plenum des Deutschen Bundestages überwiesen hat, umfasst insgesamt 3500 Seiten.

Im Zentrum der Beweisaufnahme stand für die Fraktion Die LINKE zu klären, inwieweit sich die Bundesregierung und die deutschen Sicherheitsbehörden bei ihrer Zusammenarbeit mit den USA im sogenannten „Krieg gegen den Terror“ an das Grundgesetz und rechtsstaatliche Prinzipien gehalten haben.

Die Oppositionsfraktionen mussten die Aufklärungsarbeit über die gesamte Dauer der Beweisaufnahme faktisch allein durchführen, da die Regierungsfaktionen CDU/CSU und insbesondere die SPD größeres Interesse an der Entlastung als an der Kontrolle der Regierung und der Sicherheitsbehörden zeigten. Dennoch führte die Arbeit zu weitreichenden Erkenntnissen.

Sie hat eine schwerwiegende Erosion rechtsstaatlichen Denkens und rechtsstaatlicher Maßstäbe in der deutschen Sicherheitspolitik aufgezeigt. Seit dem 11. September 2001 wird der demokratische Rechtsstaat

schleichend zu einem präventiven Überwachungsstaat umgebaut. Dem Umbau liegt eine Verwilderung rechtsstaatlicher Maßstäbe in der Innen-, Sicherheits- und Außenpolitik der Bundesregierung zugrunde. Sie begann unter der alten rot-grünen Bundesregierung und setzt sich bis heute in der Gesetzgebung zur inneren und äußeren Sicherheit und in der Verwaltungspraxis der deutschen Sicherheitsbehörden fort.

Unter der Führung von Frank-Walter Steinmeier als damaligem Kanzleramtschef und Beauftragten der Bundesregierung für die Nachrichtendienste des Bundes wurden rechtsstaatliche Maßstäbe nach dem 11. September 2001 in rasantem Tempo einer falsch verstandenen Loyalität gegenüber den USA im sogenannten „war on terror“ geopfert.

Bereits wenige Wochen nach den Anschlägen kam es zu ersten Verschleppungen deutscher Staatsangehöriger bzw. von Menschen, die hier geboren sind oder seit Jahrzehnten leben. Die Bundesregierung erfuhr von diesen illegalen Verschleppungen noch im Jahr 2001. Statt den Betroffenen aber mit allen ihr zur Verfügung stehenden diplomatischen Mitteln zu helfen, vollzog sie einen Paradigmenwechsel. Seither galt für die Bundesregierung und die deutschen Sicherheitsbehörden nicht mehr der rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo“, sondern der Grundsatz „in dubio pro securitate“.

Die USA wurden intensiv mit deutschen Erkenntnissen zu den Verschleppten versorgt, obwohl man wusste, dass diese unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert waren, fortwährend gefoltert wurden und ihnen zum Teil sogar die Todesstrafe drohte.

Deutschland beeilte sich, zu den ersten Staaten zu gehören, die von der Folterung der Inhaftierten profitierten. So wurden nicht nur Ergebnisse von Folterbefragungen entgegengenommen und in rechtsstaatswidriger Weise für laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen verwendet, sondern sogar durch eigene Beamte Befragungen in Foltergefängnissen durchgeführt.

Im Jahr 2002 gewann die rot-grüne Bundesregierung die Bundestagswahlen maßgeblich mit der Behauptung, Deutschland werde sich nicht an dem bevorstehenden Irakkrieg beteiligen. Damit hat die rot-grüne Bundesregierung das Volk wissentlich getäuscht. Statt sich aus dem völkerrechtswidrigen Irak-Krieg herauszuhalten, leisteten Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste im Frühjahr 2003 einen wertvollen Beitrag zur Kriegsführung gegen den Irak, indem sie den USA potentielle Angriffsziele und Kriegsschäden in Bagdad und Umgebung meldeten.

Das Netz der von den USA organisierten Verschleppungen wurde über Jahre gefördert. Die Bundesregierung schaute gezielt weg, wenn die CIA deutschen Luftraum verletzte und deutschen Boden benutzte, um dieses System zu unterhalten. Deutsche Souveränitätsrechte wurden den menschenrechtswidrigen Praktiken der USA geopfert.

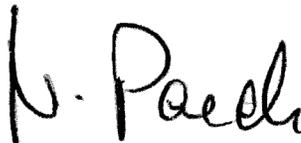
Unabhängig von den Anschlägen des 11. September 2001 lassen sich rechtsstaatliche Defizite beim BND bis in die neunziger Jahre zurückverfolgen. Seither hatte der BND Journalisten überwacht, um kritische Berichterstattung über seine Tätigkeit zu verhindern.

Konsequenzen aus dem Versagen rechtstaatlicher Hemmungen im Kampf gegen den Terror und bei der sogenannten „Eigensicherung“ des BND vor kritischer Berichterstattung wurden erst unter dem Eindruck der sich bereits abzeichnenden Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses gezogen. Sie reichen allerdings nicht aus, um auf den Boden des Grundgesetzes zurückzukehren.

So sind Befragungen ohne Haftbefehl in ausländischen Gefängnissen Inhaftierter durch deutsche Geheimdienstmitarbeiter bis heute nicht generell untersagt. Die Mitarbeiter sind nicht einmal verpflichtet, aktiv den Haftumständen nachzugehen, bevor sie eine Befragung durchführen.

Auch die rechtlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste sind nur völlig unzureichend reformiert worden. Die Bundesregierung kann sich weiterhin hinter dem fadenscheinigen Argument verschanzen, ein skandalträchtiger Vorgang im Bereich der Geheimdienste falle unter den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Die internationale Zusammenarbeit, die im Zentrum moderner geheimdienstlicher Tätigkeit steht, bleibt von der parlamentarischen Kontrolle faktisch ausgenommen.

Berlin, den 24.6.2009



Prof. Dr. Norman Paech
Obmann der Fraktion DIE LINKE
im 1. Untersuchungsausschuss

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Gesamtbewertung

Trotz aller Behinderungen durch die Bundesregierung und die sie tragenden Mehrheitsfraktionen, hat sich die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gelohnt. Das Ergebnis ist ein klareres Bild der Regierungspolitik im Bereich Sicherheit und Terrorismusbekämpfung seit dem 11.09.2001.

Dieses Bild zeigt vor allem, dass der Anti-Terrorkampf (Allein die Formulierung „Krieg gegen den Terror“ leistet nach Ansicht der International Commission of Jurists Menschenrechtsverstößen Vorschub, s. NZZ vom 17.02.2009) letztlich der viel beschworenen Rechtsstaatlichkeit vorgeht, auch in Deutschland. Grund dafür ist eine falsch verstandene Bündnisverpflichtung gegenüber dem NATO-Partner USA, aufgrund derer nach den Anschlägen vom 11.09.2001 pauschale Überflugrechte und logistische Unterstützung für die Verschleppung Terrorverdächtiger gewährt wurden.

Flankiert wurde diese Bündnispolitik von völlig unhaltbaren luftfahrtrechtlichen Beurteilungen der Bundesregierung sowie ihrem Unwillen, effiziente Maßnahmen gegen die Praxis der Verbringung Terrorverdächtiger durch die USA zu ergreifen. Zu dem Bild der Regierungspolitik seit 2001 gehört ferner die Erkenntnis, dass Deutschland – entgegen den Behauptungen der damaligen Bundesregierung – den Krieg der USA gegen den Irak 2003 unterstützt hat. Hier hat falsch verstandene Bündnisloyalität die Ehrlichkeit gegenüber den Wählerinnen und Wählern überflügelt, die an das Märchen vom prinzipiellen Nein zum Irak-Krieg glauben sollten.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die Dienste eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt haben, die die Kontrolle durch die Regierung und das Parlament erschwert. Befördert wird dieser kontrollfreie Raum gegenüber dem Parlament dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse berufen dürfen.

Bei der Untersuchung der Journalistenbespitzelung durch den Bundesnachrichtendienst in den neunziger Jahren, aber auch bis in die jüngste Zeit hinein, konnte gezeigt werden, dass strukturelle Probleme bei der Kontrolle des Nachrichtendienstes in einer Kontinuität stehen, die bis in die achtziger Jahre zurückreicht. Auch hier wurde das Parlament unzureichend informiert und das Bundeskanzleramt hat seine Aufsichtspflicht darauf beschränkt, dass es darauf vertraute, dass die Spitze des Dienstes alles im Griff habe.

Angesichts der frühzeitigen Verschleppungsfälle Khafagy, Zammar und Kurnaz ist schließlich eindeutig widerlegt, dass die Bundesregierung erst über die einsetzende Medienöffentlichkeit Kenntnis von der Praxis der „extraordinary renditions“ der USA erhalten hat.

Bei der Untersuchung der deutschen Verantwortung für Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige bzw. Personen mit Lebensmittelpunkt in Deutschland im Ausland unter US-Regie ohne Haftbefehl festgenommen, verschleppt und gefoltert wurden, ist eine äußerst bedenkliche Erosion fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien im Kampf gegen den Terrorismus zutage getreten.

In allen untersuchten Fällen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen regeln, missachtet. Teils war im Empfängerland ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet. Viel schwerer wiegt jedoch, dass in mehreren Fällen eine Übermittlung personenbezogener Daten schon deshalb hätte unterbleiben müssen, weil sie zu schweren Menschenrechtsverstößen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe beitragen konnte.

Dieser Gefahr mussten sich die übermittelnden Behörden spätestens seit Anfang Oktober 2001 bewusst sein. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hatten Beamte des BKA im Falle des auf der amerikanischen Militärbasis „Eagle Base“ inhaftierten Abdel Halim Khafagy von den „katastrophalen Zuständen“ der Haft Kenntnis erlangt. Seinerzeit haben die BKA-Beamten noch in vorbildlicher Weise von einer Befragung abgesehen.

In den zeitlich nachfolgenden Fällen wurden diese rechtsstaatlichen Skrupel jedoch über Bord geworfen. Mehrfach führten deutsche Beamte auf Veranlassung der Bundesregierung Befragungen von im Ausland unter evident menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftierten Terrorverdächtigen durch. Konkrete Handlungsanweisungen der Bundesregierung gab es dafür nicht. Ergebnisse der Befragungen wurden zum Teil den Justizbehörden zugeleitet.

Das höchste Verfassungsgebot des Grundgesetzes, die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG), wurde auch dadurch missachtet, dass nicht in gebotener Weise auf eine Entlassung der Betroffenen aus ihrer menschenrechtswidrigen Haftsituation hingewirkt wurde. Konsularische Betreuung durch das Auswärtige Amt fand nur halbherzig statt. Mehrfach musste sie „trotz eines ungunstigen Gefühls“ aus „übergeordneten Gründen“ hinter sicherheitspolitischen Interessen der Bundesregierung zurückstehen. Stattdessen wurde in einem Fall das gefahrenabwehrrechtliche Instrumentarium des Ausländerrechts herangezogen, um eine Rückkehr eines unter menschenrechtswidrigen Bedingungen im Gefangenenlager Guantánamo Inhaftierten in sein Geburtsland Deutschland über Jahre hinweg zu verhindern.

Auch die juristische Aufarbeitung der Entführungs- und Verschleppungsfälle durch die deutsche Justiz wurde von der Bundesregierung nicht in rechtsstaatlich gebotener Weise unterstützt. Teils enthielten Mitglieder der Bundesregierung ihr Wissen den Ermittlungsbehörden vor, teils erhielten die Ermittlungsbehörden nicht die rechtsstaatlich gebotene aktive Unterstützung bei ihren Aufklärungsbemühungen. So wurden Erkenntnisanfragen an ausländische Stellen von der Bundesregierung gestoppt und Festnahmeersuchen für vermutlich an Entführungen beteiligte US-Agenten nicht weitergeleitet.

Belastbare Indizien deuten überdies darauf hin, dass deutsche Behörden einen Terrorverdächtigen zumindest in einem Fall bewusst der Festnahme im EU-Ausland ausgesetzt haben, indem sie unter Verstoß gegen geltendes Recht dafür sorgten, dass die formalen Vorbedingungen für seine Ausreise überhaupt erst geschaffen wurden.

Grundsätze, die die Befragung von Terrorverdächtigen im Ausland regeln, wurden von der Bundesregierung erst zu einem Zeitpunkt erlassen, zu dem sich bereits abzeichnete, dass ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages den rechtsstaatlichen Defiziten im Kampf gegen den Terrorismus nachgehen würde.

Auch diese Grundsätze lösen indes nicht eines der Hauptprobleme in der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung, die seit Beginn der Beweisaufnahme dieses Untersuchungsausschusses verstärkt eingesetzt hat. Es betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Folter vorliegt. Dem lässt sich nur begegnen, indem Befragungen auch dann generell untersagt werden, wenn es irgendwie geartete Hinweise auf eine menschenunwürdige Behandlung von Inhaftierten in jeglicher Form gibt. Die Bundesregierung hat diese Grenze in mehreren Fällen überschritten, wie auch der aktuelle Jahresbericht von Amnesty International betont.

In Umsetzung der grundgesetzlichen Pflicht aller staatlichen Gewalt aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die Menschenwürde nicht nur passiv zu achten, sondern auch aktiv zu schützen, müssen deutsche Beamte zudem konkret und unmissverständlich verpflichtet werden, von sich aus zu untersuchen, ob es in einer konkreten Haftsituation Hinweise auf menschenunwürdige Behandlung gibt, ehe ihnen gestattet werden darf, außerhalb des formalen Verfahrens der Rechts-hilfe eine Befragung im Ausland durchzuführen. (vgl. dazu auch die Ausführungen unter III.)

II. Das Prozedere im Untersuchungsausschuss

Trotz der wertvollen Ergebnisse, die die Untersuchung zutage gefördert hat, kann nicht von einem gelungenen parlamentarischen Untersuchungsverfahren gesprochen werden. Zu groß waren die Behinderungen durch die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen der Ausschussmehrheit.

1. Die Informationspraxis der Bundesregierung

Die von der Bundesregierung gebetsmühlenhaft wiederholte Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Untersuchungsausschuss kann nur als Lippenbekenntnis aufgefasst werden. Tatsächlich hat die Bundesregierung so gut es ging, dem Ausschuss immer wieder relevante Informationen vorenthalten. Da die Kontrollierten und nicht die Kontrolleure das Maß der Kontrolle bestimmen konnten, hat die Bundesregierung das parlamentarische Kontrollrecht weitgehend ausgehöhlt.

Aktenherausgabe

Nach dem parlamentarischen Untersuchungsrecht ist die Bundesregierung einem Untersuchungsausschuss gegenüber zur Herausgabe von Akten verpflichtet.

Akten sind in einem Untersuchungsverfahren ein besonders wichtiges Beweismittel. Ohne sie lassen sich Zeugen nicht zielführend befragen. Bei weit zurückliegenden Vorgängen geben sie meist zutreffender Auskunft als Zeugen. Dennoch wurde dieses wichtigste Beweismittel dem Untersuchungsausschuss in vielen Fällen entweder mit pauschaler Berufung auf das Staatswohl, den Schutz nachrichtendienstlicher Beziehungen oder den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von der Bundesregierung vorenthalten.

Diese extensive Praxis der Geheimhaltung wurde auch außerhalb Deutschlands vom Beauftragten des Europarates Dick Marty in seiner Berichterstattung an die Parlamentarische Versammlung des Europarates deutlich kritisiert. Die Empfehlung des Europäischen Parlamentes vom Februar 2007 auf der Basis der Ermittlungen seines nichtständigen Ausschusses zur Aufklärung von Rendition enthält ebenfalls eine Kritik an dieser Verhinderungspraxis.

Die Oppositionsfraktionen haben wegen dieser Praxis der pauschalen Verweigerung ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt. (Az. 2 BvE 3/07) Es ist zu hoffen, dass das Gericht seine frühere Rechtsprechung zu parlamentarischen Untersuchungen bestätigt und feststellt, dass die Verweigerungsrechte der Bundesregierung Grenzen haben, die die Bundesregierung eindeutig überschritten hat.

Viele Akten wurden zudem eigens für die Herausgabe als Verschlussachen eingestuft bzw. in ihrem Geheimhaltungsgrad heraufgestuft. Selbst Presseberichter-

stattung wurde auf diese Weise „nichtöffentliches“ Wissen. Es ist nicht einsehbar, warum Presseartikel, sobald sie von der Bundesregierung in Akten gesammelt werden, als „geheim“ eingestuft werden sollten.

Neben der zum Teil kompletten Vorenthaltung bzw. Einstufung als Verschlussache wurden von der Bundesregierung aus den genannten Gründen umfangreiche Schwärzungen bzw. Weißungen in den Akten vorgenommen. Sie führten teilweise dazu, dass dem Ausschuss hunderte Seiten leere Blätter als Antwort auf einen Beweisbeschluss geliefert wurden, obwohl im Untersuchungsausschuss die Möglichkeit bestanden hätte, besonders sensible Passagen als vertraulich oder sogar geheim zu behandeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner wegweisenden Entscheidung zum Flick-Untersuchungsausschuss betont, dass die Wahrung des Staatswohls nicht alleine der Bundesregierung obliegt, sondern Parlament und Bundesregierung zur gemeinsamen Verantwortung übertragen ist. Stehen sensible Informationen in Rede, ist daher nicht die Verweigerung einer Unterlage oder die Herausgabe einer fast vollständig geschwärzten Fassung der grundgesetzlich vorgezeichnete Weg, sondern die vollständige Herausgabe unter Anwendung der Geheimschutzvorgaben des Deutschen Bundestags. (BVerfGE 67, 100 (Flick-Entscheidung))

Schließlich wurden Akten dem Ausschuss oftmals so spät geliefert, dass sie nicht mehr ordentlich in die Beweisaufnahme einbezogen werden konnten, obwohl die entsprechenden Beweisbeschlüsse vor geraumer Zeit gefasst worden waren.

Insgesamt wurde die Untersuchung durch dieses Verhalten der Bundesregierung und nicht – wie die Koalition meint (Bewertung der Ausschussmehrheit zum Verfahren, S. 237) – durch die Untersuchung der Opposition unnötig verlängert. So waren die Oppositionsfraktionen im Interesse einer vollständigen Aufklärung gezwungen, Akten nachzufordern, Beweisangebote neu zu formulieren und nach Kenntnis endlich vorgelegter Akten weitere Zeugen zu beantragen.

Dass manche Beweismittel sich als nicht ergiebig erweisen, ist demgegenüber eine Erkenntnis, die sich nur am Schluss einer Beweisaufnahme einstellen kann. Nur die Koalition wusste dies angeblich bereits im Voraus. Dies ist eine plausible Erklärung dafür, dass sie so gut wie keine Beweisangebote gestellt hat und ihre Tätigkeit im Ausschuss unter dem Aspekt der Kontrolle weitgehend verzichtbar war.

Zeugenaussagen

Die Bundesregierung erschwerte auch die Erkenntnisgewinnung durch die Vernehmung von Zeugen, da sie ausgesprochen restriktive Aussagegenehmigungen

erteilte, die pauschal die Aussage zu wichtigen Themenfeldern unmöglich machten. Durch zahlreiche Streitigkeiten über die Berechtigung einer Aussageverweigerung wurden Zeugenbefragungen in die Länge gezogen und die Öffentlichkeit vergrault. Auch dazu hat die Opposition das Bundesverfassungsgericht angerufen.

2. Das Verhalten der Ausschussmehrheit

Die Untersuchung wurde im Wesentlichen durch die Opposition vorangetrieben. Dies zeigt sich deutlich darin, dass fast alle der ca. 500 Beweisanträge – ohne die es keine Beweisaufnahme gäbe – von den Oppositionsfractionen gestellt wurden. Auch bei einer Minderheitenenquete gibt dies ein trauriges Bild des „gesamtparlamentarischen“ Untersuchungsrechts ab.

Die zahlreichen Behinderungen der Untersuchungstätigkeit durch die Ausschussmehrheit fanden ohne zureichenden Grund statt und haben zu unnötigen Verzögerungen der Untersuchung geführt.

Zum Teil gingen die Behinderungen so weit, dass sogar Beweisanträge der Opposition von der Mehrheit blockiert wurden, die ausdrücklicher Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren. Dies betraf vor allem den Fall, dass die Opposition die Beziehung lesbärer, ungeweißter Akten zu den Anfragen der USA im Irak-Krieg 2003 an den Bundesnachrichtendienst verlangte. Es bleibt das Geheimnis der angeblich an Aufklärung interessierten Koalition, warum sie diese Beweisanträge der Opposition blockiert hat.

Die Tatsache, dass die Opposition ihre Kontrollrechte gegenüber der Mehrheit vor dem BGH einfordern musste, dieser jedoch letztlich die entscheidende Frage vor das Bundesverfassungsgericht verwies, zeigt, dass das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse bereits wieder dringend reformbedürftig ist.

3. Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten

Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode sammelte erste Erfahrungen mit dem Institut des Ermittlungsbeauftragten; Dr. Jacob untersuchte für den Ausschuss den Komplex I. des Auftrages. Dadurch trat zweifelsohne eine Entlastung des Ausschusses ein. Dem insgesamt eher positiven Urteil der Koalition zu diesem Teil der Untersuchung können wir uns jedoch nicht anschließen. Einige Aspekte der Untersuchung waren dafür zu unbefriedigend. Daher konnte dem Fazit des ermittelungsbeauftragten Dr. Jacob, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich seien, im Interesse einer möglichst vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht gefolgt werden.

Auch die Handhabung des Instruments des Ermittlungsbeauftragten durch den Vorsitzenden und die Ausschussmehrheit sollte kein Vorbild für zukünftige Untersuchungsausschüsse sein: Es war schwierig, mit den Erkenntnissen des Ermittlungsbeauftragten zu arbeiten und sie in die Öffentlichkeit zu bringen. Das lag zum einen daran, dass der Ausschussvorsitzende in Abweichung von der Einstufung durch den Ermittlungsbeauftragten selbst den Bericht zunächst als „VS-Geheim“ eingestuft hat. Eine offen zugängliche Fassung konnte nur mit umfangreichen Schwärzungen durch die Bundesregierung erstellt werden. Geschwärzt wurden dabei u. a. kritische Aussagen über den „Partner“ USA.

Eine Veröffentlichung des Berichts im Internet wurde durch die Ausschussmehrheit abgelehnt. Ein trauriges Bild für das Untersuchungsgremium des deutschen Parlaments, das seinerseits sehr von veröffentlichten Untersuchungsberichten anderer Gremien profitierte, wie zum Beispiel vom Marty-Bericht des Europarates oder den Untersuchungen des Europäischen Parlamentes.

Auch eine nach dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgebot des Untersuchungsverfahrens gebotene öffentliche Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten wurde vom Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmehrheit verhindert. Der „Notbehelf“ einer Anhörung Dr. Jacobs als Zeugen war nur nach unnachgiebigem Drängen der Opposition zu erreichen und war nicht ihr primärer Wunsch.

III. Zu den Feststellungen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.

Die unter II. folgenden Berichte zu den einzelnen Untersuchungskomplexen enthaltenen sowohl feststellende als auch wertende Elemente. Die Feststellungen sind zur besseren Lesbarkeit eher knapp gehalten. Für eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse der Beweisaufnahme beziehen wir uns nicht auf die Feststellungen der Koalitionsfraktionen, sondern auf den ausführlicheren Entwurf eines Feststellungsteils, den der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Vorfeld als Arbeitsgrundlage für alle Fraktionen entworfen hatte. Wir machen die in dieser Arbeitsgrundlage enthaltenen sehr umfassenden und gründlichen Feststellungen zu den Komplexen

- CIA-Flüge und Geheimgefängnisse
- El-Masri
- Kurnaz
- Zammar
- Khafagy
- BND/Bagdad
- Journalistenüberwachung

ebenso wie die Fraktion Bündnis 90/Die grünen zur Grundlage und zum Teil unserer Berichterstattung und haben diese Texte als unser Sondervotum in Teil E des Ausschussberichts aufgenommen. In dargelegten Einzelfällen ergeben sich aus dem Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. in Teil F Abweichungen zu den im Übrigen gemeinsamen Feststellungen in Teil E des Berichts.

B. Die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen

I. CIA-Überflüge & Geheimgefängnisse – Deutschland & die Verschleppungspraxis der CIA im Allgemeinen (Komplex I.)

1. Einleitung: Kampf gegen den Terror im Rahmen der NATO

Der Untersuchungsausschuss hatte nicht nur die Beteiligung und Verantwortung deutscher Stellen an den bekanntgewordenen Einzelfällen rechtsstaatswidriger Verschleppung, Inhaftierung und Befragung zu untersuchen; Untersuchungsthema war ebenfalls, inwieweit die Bundesregierung für CIA-Rendition-Flüge und US-Geheimgefängnisse mitverantwortlich zu machen ist, sofern Flüge mit Terrorverdächtigen über deutsches Staatsgebiet führten. Auch wenn der Untersuchungsauftrag die Untersuchung der strategischen Unterstützung, die Deutschland auf der Basis des NATO-Vertrages und der Vereinbarungen dazu, zum Rendition-Programm der USA leistete, nicht umfasste, hat sich doch klar herausgestellt, dass auch Deutschland Mitverantwortung für die Praxis der Rendition und das Verschleppen angeblicher Terrorverdächtiger in Geheimgefängnisse trägt.

2. CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet

Fakt ist, dass laut den Untersuchungen des Europaparlamentes 336 Zwischenlandungen von CIA-Flugzeugen mit einem deutlichen Bezug zu Rendition auf deutschen Flughäfen zu verzeichnen sind. (Bericht des TDIP-Ausschusses des Europäischen Parlaments vom 30.01.2007, MAT B 13/1) Die Bundesregierung ermittelte in ihrem Bericht an das parlamentarische Kontrollgremium und auf parlamentarische Anfragen, u. a. der Fraktion DIE LINKE., (BT-Drs. 16/83 vom 23. November 2005) sogar 367 An- und Abflüge von deutschen Flughäfen mit Flugzeugen von Unternehmen, die der CIA zugeordnet werden können. (Bericht der Bundesregierung ans PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 56) Damit ist Deutschland Spitzenreiter der EU-Staaten, was die Berührung mit Rendition-Flügen anbelangt. (s. Working Document Nr. 8 des TDIP, S. 23, abzurufen über die Internetseiten von Statewatch; Statewatch: Observatory on Rendition; URL: <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009; dort finden sich auch alle anderen Dokumente des EP sowie des Europarates, aber auch von Menschenrechtsorganisationen zur Thematik „Rendition“) Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob ermittelte jedoch nur zwei Rendition-Flüge, die sicher über Deutschland führten: den Fall Abu Omar im Februar 2003 sowie den Fall der aus Schweden verschleppten Al-Zeri und Agiza im Dezember 2001. Grund genug für die SPD und die CDU/CSU, die Bundesregierung in sämtlichen Punkten zu entlasten und die Tatsache, dass es weit mehr Überflüge gewesen sein könnten, als Binsenweisheit zu bagatellisieren. (SPD, Bilanz zu Komplex „CIA-Gefangenentransporte und US-Geheimgefängnisse“, Presseerklärung Nr. 462/2008 vom 18. Juni 2008; Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex

I., S. 160) Mit dem Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob muss man jedoch feststellen, dass die Basis für eine Untersuchung sicherlich besser gewesen wäre, wenn die Bundesregierung rechtzeitig veranlasst hätte, dass Flugdaten gesichert werden. Erst Ende 2007 hat Dr. Jacob bei EUROCONTROL für diese Sicherung von Daten gesorgt. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 7)

a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags

Der Untersuchungsauftrag war so formuliert, dass er die strategische Unterstützung, die Deutschland auf der Basis des NATO-Vertrages und der Vereinbarungen dazu zum Rendition-Programm der USA leistete, nur ansatzweise untersuchen konnte.

Laut Ziffer I. 1. des Untersuchungsauftrages sollte untersucht werden, „ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency - CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann“.

Nicht untersucht werden konnte nach diesem Auftrag, ob von deutschen Flughäfen und -basen aus logistische Unterstützung für das Rendition-Programm der USA für Terrorverdächtige geleistet wurde, ohne dass bereits der Extremfall eingetreten ist, dass Terrorverdächtige von oder über deutsches Staatsgebiet verschleppt werden. Diese Beschränkung des Untersuchungsfokus des Parlaments auf eine schwere Form der deutschen Beteiligung an Rendition mag aus pragmatischen Gründen sicher nachvollziehbar sein. Dennoch darf das Gesamtbild der Einbeziehung der europäischen Länder und insbesondere Deutschlands in das Rendition-Programm der USA nicht aus dem Blick geraten. Gerade die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 mit den zahlenmäßigen Angaben zu berüchtigten Rendition-Flugzeugen und ihren kritischen Flugzielen (d. h. Länder, in denen menschenrechtswidrige Haftbedingungen zu befürchten sind. Der Bericht der Bundesregierung listet u. a. Pakistan, Ägypten, Usbekistan als Flugziele auf; s. Bericht, offene Fassung, S. 56 f.) selbst einen deutlichen Hinweis darauf geliefert. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 55 - 57) Auch der britische Journalist Stephen Grey hat bei seinen Untersuchungen festgestellt, dass auf deutschem Boden viele CIA-Maschinen gestartet und gelandet seien, (Feststellungsteil des Sekretariats, S. 4) und Dick Marty hat in seiner Berichterstattung auf so genannte staging points im „globalen Spinnennetz“ der Rendition-Flüge der CIA hingewiesen. (Marty-Bericht 2006, Rz. 43: Staging points „points from which operations are often

launched – planes and crew prepare there, or meet in clusters“) Dazu gehören besonders die deutschen Flughäfen Frankfurt und Ramstein. (s. Grafik „The global spiders web of secret detentions and unlawful inter-state transfers“, veröffentlicht vom Europarat am 6. Juni 2006, abrufbar auf den Seiten von Statewatch, <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009) Diese Fakten konnten sogar ohne Mithilfe der Bundesregierung ermittelt werden, die sich aus datenschutzrechtlichen Gründen geweigert hatte, Dick Marty Flugdaten zu längst stattgefundenen Flügen zur Verfügung zu stellen. (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 7; s. auch Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 66) Wer hier rechtmäßigerweise geschützt werden sollte, ist nicht zu erkennen. (Dazu Tillack, CIA-Flugzeuge sind auch nur Menschen. In: Stern, 09.02.2006; URL: <http://www.stern.de/blog/index.php?op=ViewArticle&articleId=306&blogId=6>, letzter Zugriff: 26.05.2009)

Der Ermittlungsbeauftragte hat für vier Fälle jedenfalls festgestellt, dass CIA-Flugzeuge von Deutschland starteten, um dann auf einer anderen Zwischenstation Terrorverdächtige aufzunehmen. Dabei handelte es sich um Flüge im Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2002, unter anderem mit der berüchtigten Maschine mit der Luftfahrzeugnummer N379P. Diese mittlerweile als „Guantánamo Express“ bekannte Maschine landete allein in Frankfurt 70 Mal zwischen 2001 und 2005. (s. Working Document Nr. 8 des TDIP, S. 12, abzurufen über die Internetseiten von Statewatch; <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009; s. dort auch: Amnesty International, *Below the radar*, S. 37) Die von Dr. Jacob ermittelten Flüge starteten von deutschen Flughäfen. Sie transportierten nach Verlassen des deutschen Luftraumes nachweislich Terrorverdächtige. Unter anderem die sechs bosnischen Staatsbürger algerischer Herkunft, die unter dem Namen „Algerian Six“ bekannt wurden. Der Ermittlungsbeauftragte konnte jedoch nicht feststellen, ob bereits auf deutschem Boden Terrorverdächtige an Bord der Flugzeuge gebracht wurden. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 34 ff.) Dennoch sind diese Flüge hoch interessant, denn sie verweisen bereits auf eine frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Rendition-Praxis der USA, die allerdings an anderen Fällen mit stärkerem Deutschlandbezug noch viel deutlicher wird.

b) Deutschland als Drehkreuz für Rendition – das Beispiel der „Algerian Six“

Der im Untersuchungsausschuss mehrfach thematisierte Fall der „Algerian Six“ verdient hier nähere Betrachtung, denn dass deutsche Stellen von diesem Vorgang keine Kenntnis genommen haben sollen, wirkt mehr als unglaubwürdig. Vielmehr zeigt der Fall, dass Deutschlands Flughäfen frühzeitig als Drehkreuz für Rendition-Flüge von den USA genutzt wurden. (Frontal 21, ZDF, CIA-Entführungen: Drehkreuz Deutschland vom 20.02.2007, abrufbar unter: <http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/13/0,1872,5239565,00.html?dr=1>, letzter Zugriff: 26.05.2009)

Aus den durch den Ermittlungsbeauftragten und den Untersuchungsausschuss ermittelten Fakten geht hervor, dass im Oktober 2001 die Bundeswehr von der Festnahme der später als „Algerian Six“ bezeichneten Personen durch bosnische Behörden erfahren hat. Am 18. Januar 2002 erfolgte die Übergabe des Personenkreises von bosnischen Behörden an amerikanische Dienststellen, obwohl der Terrorverdacht gegen sie nicht bestätigt werden konnte und ein bosnisches Gericht ihre sofortige Freilassung angeordnet hatte. (Zum Fall s. CIA – Extraordinary Rendition Flights, Torture and Accountability – A European Approach, Publikation ECCHR, März 2008; URL: http://www.ecchr.eu/home_en.html?file=tl_files/Dokumente/ECCHR_Rendition_SecondEdition_online.pdf, letzter Zugriff: 26.05.2009, S. 57 ff.) In dem Zusammenhang gab es eine Demonstration in Sarajevo, sodass die Bundeswehr, die auch in Sarajevo präsent war, allein durch die öffentliche Diskussion und durch diese Demonstration Kenntnis von der Überstellung erhalten hatte, wie der Zeuge Schmidt, Staatssekretär im BMVg, aussagt. Allerdings sollen weder die Bundeswehr noch andere deutsche Stellen gewusst haben, dass die sechs Männer dann von Tuzla aus nach Guantánamo verbracht wurden. Geplant wurde die Verbringung vom European Command der US-Armee in Stuttgart (US-EUCOM). Dies geht aus einer Presseerklärung von EUCOM Stuttgart vom 18. Januar 2002 über die Verbringung von sechs algerischen Terrorverdächtigen von Bosnien an einen „sicheren Ort“ („secure location“) hervor. (s. Feststellungsteil des Sekretariats, S. 11; sowie Bericht des Ermittlungsbeauftragten Jacob, S. 35 jeweils m. w. N.) Dennoch sollen die Verbindungs-offiziere der Bundeswehr am US-EUCOM-Standort in Stuttgart von Vorgängen im Zusammenhang mit der Festnahme und Verbringung der Algerian Six keine Kenntnis erlangt haben, obwohl ihre Aufgabe in der Koordinierung und der Zusammenarbeit im Rahmen der NATO-Strukturen und bilateraler Kooperation mit den USA liegt. (Sts Schmidt, Protokoll-Nr. 93, S. 54) Der Zeuge Schmidt, Staatssekretär im BMVg, geht sogar soweit zu behaupten, dass der Begriff der „Rendition“ dem Verteidigungsministerium noch nicht einmal bekannt gewesen sei:

„Ich gehe davon aus, dass der Begriff als solcher, zumal in unserem Haus doch großer Wert darauf gelegt wird, so weit wie möglich die deutsche Sprache zu verwenden, allenfalls umgangssprachlich verwendet worden ist. Vielleicht als Terminus. Ich weiß es nicht. Das ist reine Hypothese.“ (Schmidt, Protokoll-Nr. 93, S. 57)

Soviel Ahnungslosigkeit wird ergänzt durch die Aussage des Leiters der für die Nachrichtendienstkoordination zuständigen Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der sich rein geographisch nicht vorstellen konnte, warum die USA Deutschland in die Rendition-Flüge einbeziehen sollten, sich aber auch im Übrigen – wie er offen zugab – nie die Frage stellte, wie Terrorverdächtige letztlich an ihre Haftorte gelangen. (Vorbeck, Protokoll-Nr. 89, S. 32)

Wenn man jedoch die Rahmenbedingungen betrachtet und die Indizien wertet, liegt eine frühzeitige deutsche Kenntnis von der Rendition-Praxis der USA sehr nahe.

c) Die Verschleppung Abu Omars und Al-Zeris und Agizas

Glaubt man den Bewertungen der Koalition, dann ist alles nicht so schlimm, denn es wurden letztlich nur zwei Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet festgestellt. Dabei berührte der eine Flug nur 27 Minuten deutsches Staatsgebiet (Al-Zeri und Agiza), während im anderen Fall ein Terrorverdächtiger nur 40 Minuten auf einem deutschen Flugplatz in ein anderes Flugzeug umstieg, das ihn dann nach Ägypten verbrachte (Abu Omar). (Bewertungsteil der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 159, 160)

Dieser Versuch der Bagatellisierung, indem Menschenrechtsverletzungen und die Verantwortung dafür nach Dauer quantifiziert werden, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nachgewiesenen Fälle des entführten Abu Omar und der ausgewiesenen und verschleppten Al-Zeri und Agiza beispielhaft die Verwicklung Deutschlands in die Rendition-Praxis der USA zeigen. Denn diese bestand und besteht vor allem darin, deutschen Luftraum und deutsche Flughäfen – insbesondere nach dem 11. September 2001 – kontrollfrei für Flüge jeglicher Art zur Verfügung zu stellen und auch das Treiben der USA auf ihren Militärstützpunkten wie Ramstein keinerlei schärferer Kontrolle zu unterwerfen.

3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung über CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet

a) Die Behauptungen der Bundesregierung

In Übereinstimmung mit den Aussagen des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium sowie den Ermittlungen Dr. Jacobs stellte die Ausschussmehrheit fest, dass die verantwortlichen Spitzen der Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden erstmals Ende 2004, Anfang 2005 von der Praxis der Rendition-Flüge Kenntnis nahmen.

Das bedeutet im Einzelnen, dass die Bundesregierung angeblich weder von den Fällen der sicher über Deutschland verschleppten Abu Omar und Al-Zeri und Agiza Kenntnis nahm, noch von den vom Ermittlungsbeauftragten ermittelten vier Fällen, in denen im Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2002 Flugzeuge mit diesem Zweck von deutschen Flughäfen aus starteten, um u. a. die Algerian Six zu verschleppen. Und ebenso nicht von den möglicherweise Dutzenden anderen Fällen, die sich bei den weit über 300 Überflügen von CIA-Maschinen, die nachweislich zum Transport Terrorverdächtiger benutzt wurden, ereignet haben.

Das ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar.

Die zentrale Frage ist: Wie kann es sein, dass eine Praxis, die es bereits vor 9/11 gab und die seitdem

intensiviert von den USA praktiziert wurde (So Michael Scheuer, der jahrelang für die CIA arbeitete, s. dazu Bartelt/Muggenthaler, Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas, Aus Politik und Zeitgeschichte, 26/2006, S. 34) ohne Kenntnis eines der wichtigsten Partner in der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit jahrelang unbemerkt ablaufen konnte? Wenn es tatsächlich so wäre, dann müsste man sich – wie der in Geheimdienstbelangen erfahrene Sonderermittler Dick Marty – „Fragen über die Glaubwürdigkeit, die Kapazität und die Fähigkeit dieser Dienste stellen.“ (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 14)

b) Gründe für eine frühere Kenntnisnahme deutscher Stellen

Wesentliche Gründe für eine frühere Kenntnisnahme deutscher verantwortlicher Stellen liegen zum einen in den Rahmenbedingungen der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung seit Oktober 2001 (1). Zum anderen sind die im Untersuchungsausschuss behandelten frühzeitigen Verschleppungsfälle mit Deutschlandbezug zu berücksichtigen, die unmittelbar auf eine Kenntnis der beteiligten deutschen Stellen verweisen (2). Nicht zuletzt ist die Medienberichterstattung zu Rendition zu beachten, die früher als 2004 einsetzte und informierten Kreisen wie den deutschen Sicherheitsbehörden insofern weit früher als der allgemeinen Medienöffentlichkeit hätte bekannt gewesen sein müssen (3).

aa) Rahmenbedingungen der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung

Die außerordentlichen Überstellungen Terrorverdächtiger durch die CIA sind – wie auch die Regierungskoalition richtigerweise feststellt (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 2) – ein Teil der Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus, die insbesondere nach dem 11. September 2001 ergriffen wurden. Da diese Maßnahmen vor allem im Rahmen der NATO ergriffen wurden und Deutschland NATO-Partner ist, können die Vereinbarungen zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der NATO Aufschluss über den Kenntnisstand der Verbündeten zu außerordentlichen Überstellungen Terrorverdächtiger geben. Insofern ist es verwunderlich, dass die Koalition in ihren Feststellungen zum Untersuchungskomplex Rendition nicht weiter auf das zwischen den NATO-Partnern Vereinbarte eingeht. Dick Marty hingegen hat ausgeführt, dass die NATO der Schlüssel zum Verständnis der Rendition-Praxis und der Einbeziehung der europäischen Staaten darin war. (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 22)

Bereits die öffentlich bekannten zivilen und militärischen Maßnahmen, die im Gefolge der Feststellung des Bündnisfalles im Sinne des Art. 5 NATO-Vertrag beschlossen wurden, enthalten die Rendition begünstigende Weichenstellungen. (so auch die Bewertung von Amnesty International, s. zuletzt in: State of Denial, Europas Role in Rendition and secret Detention, Al-Index: EUR 01/003/2008, S. 5 f.) So wird ein verstärkter Austausch nachrichtendienstlicher

Erkenntnisse festgelegt sowie Zugangsgenehmigungen zu Flughäfen und pauschale Überfluggenehmigungen. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 41; im Kontext Rendition dargestellt im Explanatory Memorandum des Berichterstatters der parlamentarischen Versammlung des Europarates Dick Marty, Rz. 91 ff., 100, 103; abrufbar unter: http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2007/EMarty_20070608_NoEmbargo.pdf, letzter Zugriff: 27.05.2009) Allerdings – auch dies ist ein Beleg für die herausgehobene Bedeutung der NATO in diesem Zusammenhang – gab es für US-Militärflugzeuge bereits vorher auf der Grundlage des Aufenthaltsvertrages von 1954 sowie den Regelungen im Zusammenhang mit dem NATO-Truppenstatut eine Dauergenehmigung zum Überflug. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 42)

Der auch von der Bundesregierung betonte (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, vom 23.02.2006, S. 49 ff.) verstärkte Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse als Maßnahme im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, der von den NATO-Partnern angestrebt wurde, spiegelt sich auch in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs zum Prager NATO-Gipfel 2002 wider. (NATO: Prager Gipfelerklärung. In: NATO Press Releases. URL: <http://www.nato.int/docu/other/de/2002/p02-127d.htm>, letzter Zugriff: 26.05.2009) Erst kürzlich hat der Bericht des UNO-Sonderberichterstatters Martin Scheinin über die Einhaltung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung von März 2009 erneut deutlich gemacht, wie weit völkerrechtliche Normen und rechtsstaatliche Standards seit den Anschlägen vom 11. September 2001 weltweit unter die Räder gekommen sind. Die Geheimdienste spielen bei dieser Entwicklung eine besonders üble Rolle.

Konkret zeigt sich dies für Deutschland in der sog. BAO USA des BKA, (Teil B, Verschleppungsfälle nach dem 11. September, S. 8) die kurz nach den Anschlägen des 11. September 2001 gegründet wurde und die im Fall der Verschleppungen von Kurnaz und Zammar eine entscheidende Rolle als „Informationsumschlagplatz“ spielte, da die Beweisaufnahme ergab, dass die in die BAO integrierten Beamten der US-Dienste Zugriff auf alle wichtigen Daten hatten. (s. dazu unter II.3.bb) zu Kurnaz und unter II.4.aa) und ee) zu Zammar)

Ebenso wenig wie die gemeinsame Terrorismusbekämpfung und im Zusammenhang damit Rendition erst ab 2001 begann, hörte die Zusammenarbeit der europäischen Staaten mit den USA im Rahmen der NATO zu diesem Zweck danach auf. Auch auf EU-Ebene wurden Vereinbarungen getroffen, die die Praxis der Rendition für die USA erleichterten. In einer Presseerklärung von Statewatch wird zu einem EU-US-Treffen in Athen im Januar 2003 ein Teil der damaligen offiziellen Verlautbarung zitiert: „Both sides agreed on ... increased use of European transit facilities to support the return of criminal/inadmissible aliens“.

Näheres zu diesem Treffen ist in den EU-Dokumenten als vertraulich eingestuft. (s. die Pressemeldung von Statewatch, <http://www.statewatch.org/news/2005/dec/05eu-usa-flights.htm>, letzter Zugriff: 26.05.2009; dort sind auch die Presseerklärungen der EU dazu abrufbar)

In dieses Bild passt es, dass laut Aussage Dick Martys, der sich auf vertrauliche Aussagen hochrangiger Quellen stützt, ein geheimes Treffen der NATO in Athen bereits im Oktober 2001 stattfand, in dem im Anschluss an die beschlossenen Maßnahmen zum Bündnisfall Einzelheiten zum Thema Rendition geregelt wurden. (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 14 f.; 17 ff.; s. auch Boewe, Komplizen schweigen, junge welt vom 27.03.2009.) Diese Abmachung, die in der Tat auch erklären würde, warum sich die europäischen Regierungen bzgl. der Untersuchung der Renditionflüge in so massiver Weise auf Geheimhaltungsgründe berufen, (Dazu die Kritik im 2. Marty-Bericht vom Juni 2007, Rz. 5, 6) wird nicht nur von der Ausschussmehrheit verschwiegen; auch die Bundesregierung behauptet gegenüber parlamentarischen Anfragen, nichts von einer solchen Geheimabrede zu wissen. (Schriftliche Fragen des Abg. Paech (DIE LINKE.) vom 28.04.2009; Fragen des Abg. Königshaus (FDP) in der 216. Sitzung der 16. Wahlperiode am 22. April 2009, Plenarprotokoll 16/216, Bl. 23458 ff.) Sie führt aus:

„Die Bundesregierung legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass die in der Frage aufgeführten angeblichen Maßnahmen allesamt nicht Gegenstand einer Entscheidung des NATO-Rates waren. Die Presseerklärung des NATO-Generalsekretärs vom 4. Oktober 2001 gibt die Entscheidung des NATO-Rates zutreffend und inhaltlich vollständig wieder. Somit konnte es auch keine Mitwirkung bzw. Kenntnisnahme von Mitgliedern früherer Bundesregierungen an bzw. von diesen angeblichen Maßnahmen geben.“ (Plenarprotokoll 16/216, Bl. 23458)

Die Antwort der Bundesregierung wirft jedoch in dieser Hinsicht mehr Fragen auf als sie Antwort gibt. Entweder wurde keine Vereinbarung getroffen, dann verwundern die Aussage Martys und die seiner Quellen oder die Vereinbarung wurde nicht unmittelbar im NATO-Rahmen getroffen. Dazu passt es, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 14. Februar 2007 zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen unter Punkt N. festhält, dass der Untersuchungsausschuss – ähnlich wie Marty – aus vertraulicher Quelle Aufzeichnungen zu informellen transatlantischen Treffen zwischen EU und NATO in Anwesenheit der US-Außenministerin Rice im Jahr 2005 erhalten hat, aus denen hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten Kenntnis von den außerordentlichen Überstellungen hatten. Nimmt man also die mittlerweile durch verschiedenste Untersuchungen zum Rendition-Programm der USA zutage geförderten Fakten zusammen, so ist die Aussage der Bundesregierung, erst ab Mitte 2005 von Rendition erfahren zu haben, absolut unglaubwürdig.

bb) Frühe Rendition-Fälle mit Deutschlandbezug

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Einzelfälle von Verschleppung mit einem Deutschlandbezug untersucht, die sich alle zeitlich vor 2004 ereigneten. Kurz nach den Anschlägen vom 11. September – bereits im Dezember 2001 – reiste Mohammed Haydar Zammar aus und wurde nach Syrien verbracht. Ende 2001/Anfang 2002 wurde Murat Kurnaz gefangen genommen und schließlich nach Guantánamo verschleppt. Anfang 2004 wurde Khaled el-Masri entführt und festgehalten. Schließlich ist auch der Fall des bereits Ende September 2001 von Sarajevo in die Eagle Base nach Tuzla verschleppten Khafagy zu berücksichtigen, der sehr frühzeitig deutschen Behörden einen Eindruck davon gab, wie die USA mit Terrorverdächtigen umgehen.

In allen diesen Fällen (Eine kurze Darstellung dieser und ähnlicher Fälle findet sich in Bürgerrechte & Polizei (Cilip 87), Nr. 2/2007, S. 17 ff.) haben deutsche Stellen frühzeitig Kenntnis von dem Zweck und den Umständen der Verbringung der angeblich Terrorverdächtigen erhalten, denn deutsche Sicherheitsbehörden leisteten insbesondere durch Weitergabe nützlicher Informationen zu den verschleppten Personen an US-Stellen Beihilfe zu den rechtswidrigen Verschleppungen. Darüber hinaus erhielten deutsche Stellen auch Vernehmungprotokolle oder nahmen sogar selbst – weit vor 2004 – an Befragungen verschleppter Terrorverdächtiger teil. Die Bundesregierung und die nachgeordneten Behörden und ihre Amtsträger behaupteten jedoch auch in diesen Fällen im Untersuchungsausschuss, dass sie erst später von den Verschleppungsfällen Kenntnis erlangten. So führt der Vizepräsident des BKA Falk aus, dass die Kenntnis vom Fall el-Masri im Juni 2004 die erste Kenntnis eines Rendition-Falles seitens der Bundesregierung war. (Feststellungsteil des Sekretariats, S. 6) Und dies vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um den letzten in einer Reihe einschneidender Fälle handelt.

Auffallend ist, dass zum Teil betont wird, dass es keine Kenntnis einer systematischen Rendition-Praxis gab. (Feststellungsteil des Sekretariats, S. 9, Aussage Hanning) Abgesehen davon, dass auch die Kenntnis in einem einzigen Falle zum Eingreifen verpflichtet hätte, kann diese Argumentation kaum überzeugen angesichts der Tatsache, dass – wie auch Dr. Jacob herausgestellt hat – Rendition eine Praxis der amerikanischen Geheimdienste seit den 90er Jahren war. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 11 ff.)

cc) Medienberichte über die menschenrechtsverletzende Rendition-Praxis seit 2002

Neben dem konkreten dienstlichen Wissen, das aber möglicherweise nur die beteiligten deutschen Stellen im engeren Sinne erreicht haben könnte, gab es bereits frühzeitig in den Medien Berichte über die Verschleppungspraxis der USA. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass nicht nur die Washington Post bereits im März 2002 auf die Rendition-Praxis

hingewiesen hat, sondern dass auch namhafte deutsche Zeitungen und Illustrierte dieses Thema bereits 2002 behandelten. So berichtet die FAZ am 13.08.2002 unter Zitierung der New York Times, dass „Elitetruppen überall eingesetzt werden, wo islamistische Terroristen vermutet werden – nötigenfalls auch ohne Wissen der Regierungen der betroffenen Staaten“, um Verdächtige zu verbringen. Aus dem Artikel geht ebenfalls hervor, dass die CIA das selbstverständlich schon länger durfte. (Protokoll-Nr. 93, S. 17, 18) Am 14.11.2002 erschien auch bereits im Stern ein Artikel über die Praxis der Gefangenen-transporte nach Guantánamo. Insofern gab es auch in dieser Hinsicht frühzeitig Anhaltspunkte für eine extensive Praxis der Rendition der USA, die die deutschen an der Terrorbekämpfung beteiligten Stellen – im Zusammenhang mit den konkreten Fällen – hätten hellhörig werden lassen müssen.

4. Kenntnis der Bundesregierung über Geheimgefängnisse der USA

a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags

Der Untersuchungsausschuss hatte im Komplex der Rendition-Flüge nicht nur die Verbringung als solche zu untersuchen, sondern auch die Orte der Verbringung. Auch hier war jedoch die Untersuchung begrenzt: Relevant sind nur Erkenntnisse der Bundesregierung zu von US-Stellen betriebenen Geheimgefängnissen, in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden. Das betrifft nicht nur, aber tatsächlich vor allem Geheimgefängnisse außerhalb des deutschen Staatsgebietes. Aufgrund der schlechten Datenlage untersuchte der Ermittlungsbeauftragte hier nur wenige potentielle Fälle. Nur in zwei Fällen ließ sich belegen, dass bereits über deutschem Staatsgebiet Terrorverdächtige an Bord eines CIA-Flugzeuges waren. Es handelt sich um die durch den Ermittlungsbeauftragten gesicherten frühzeitigen Fälle des in Italien verschleppten Abu Omar sowie der aus Schweden ausgewiesenen und von dort verbrachten Al-Zeri und Agiza. Alle drei wurden über deutsches Staatsgebiet geflogen und dann nach Kairo verbracht und dort inhaftiert. Diese Fälle könnten durchaus frühzeitige Kenntnisse der Bundesregierung vom Rendition-System der USA belegen. Da sich jedoch nicht nachweisen lässt, dass es sich in Kairo um ein direkt von US-Stellen betriebenes Geheimgefängnis handelt, konnte hier angesichts des Untersuchungsauftrages nur der Fall der Coleman Barracks untersucht werden. Der Ermittlungsbeauftragte hat in diesem Teilbereich leider nur unzureichende Untersuchungen geleistet.

b) Inhaftierung Terrorverdächtiger im US-Militärgefängnis Mannheim (Coleman Barracks)

Die Coleman-Barracks in Mannheim sind ein Militärgefängnis der US-Streitkräfte. Terrorverdächtige sollen aufgrund der Funktion der Coleman Barracks, Gefängnis für Militärangehörige zu sein, dort grundsätzlich nicht inhaftiert sein. Sofern in den Coleman Barracks

ohne Wissen der Angehörigen und evtl. Rechtsbeistände Terrorverdächtige inhaftiert gewesen wären, wäre auch dieser Ort ein Geheimgefängnis. Letztlich konnte kein strafrechtlicher Nachweis einer Inhaftierung Terrorverdächtigter geführt werden; dennoch hätten die Hinweise auf die Vorfälle zu wesentlich energischer betriebenen Ermittlungen führen müssen, da es sich um alles andere als nur „vage Behauptungen“ handelte. (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 176 ff.)

Nach Angaben eines Anzeigenerstatters (Peter Wright) sollen in den Coleman Barracks im dortigen zentralen Militärgefängnis von mindestens April 2006 an bis zum 3. September 2006 drei ausschließlich arabisch sprechende Personen ohne Gerichtsbeschluss unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten worden sein. Sie seien an Metallbettgestelle gekettet gewesen, hätten nicht zur Toilette gedurft und seien mit einem Feuerlöschschlauch zur Reinigung abgespritzt worden. Die Gefangenen seien regelmäßig von drei Zivilisten (mutmaßlich CIA) verhört worden, die dabei Folter anwendeten. Auch das Wachpersonal hätte mittels Elektroschocks durch ein Feldtelefon foltern dürfen, sofern sie vorher eine Spende an eine soziale Militäreinrichtung geleistet hätten. Am 3. September sollen die drei Inhaftierten ausgeflogen worden sein. Die Angaben des Peter Wright beruhen auf Aussagen eines Soldaten namens „John Pierce“, der zum Wachpersonal gehörte und dies aus eigener Anschauung berichtete.

Aufgrund der Anzeige des Peter Wright und seiner glaubhaften Angaben, leitete die Staatsanwaltschaft Mannheim ein Verfahren gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch ein. Das Verfahren wurde am 21. September 2006 von der Generalbundesanwaltschaft übernommen. Aufgrund der Brisanz der Vorgänge wurde über die Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft zeitnah sowohl ins Bundesministerium des Innern als auch ins Bundesministerium der Justiz berichtet.

Am 2. Februar 2007 wurde das Verfahren jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Einstellung beruhte – auch – auf Zweifeln an der Existenz des Wachsoldaten „John Pierce“, der nicht ausfindig gemacht werden konnte.

Im September 2006 erhielt das BKA – im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fall „John Pierce“ – ein Protokoll der Aussage eines Anwohners des Militärgefängnisses (Herr Rebok). Dieser Anwohner behauptete, im Juni/Juli 2002 drei oder vier dunkelhäutige Personen in orangefarbenen Overalls auf dem Gelände des Gefängnisses gesehen zu haben. Sie sollen sich deutlich von den üblichen Inhaftierten dort unterscheiden haben. Am 12. Dezember 2006 wurden der Anwohner sowie ein weiterer Zeuge dazu auf Veranlassung des nichtständigen Ausschusses des Europäischen Parlamentes gehört. (Im Rahmen einer „Fact Finding Mission“, nicht einer üblichen Anhörung) Unterlagen darüber lagen dem Ermittlungsbe-

auftragten zwar nicht vor. Dennoch ist aufgrund des bereits Bekannten davon auszugehen, dass diese Anwohnerhinweise einen glaubhaften Kern enthalten. Auch die Befragung des Zeugen Rebok im Untersuchungsausschuss hat dies bestätigt. Es stellt sich daher anhand der vorliegenden Erkenntnisse die Frage, warum bezüglich des Vorgangs 2002 kein Anfangsverdacht für Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch vorlag. Eine entsprechende Anfrage des ermittelnden BKA-Beamten Mielach an die Generalbundesanwaltschaft ergab jedoch, dass in dieser Sache nicht ermittelt werde. Angesichts dessen, dass im Jahre 2006 auch die Bundesregierung mittlerweile Kenntnis von der Rendition-Praxis der USA bekommen hatte, hätte sie den Vorwürfen jedoch im Rahmen weiterer und nachdrücklicher Ermittlungen nachgehen müssen.

5. Nur unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Rendition-Praxis

Die Untersuchung durch den Ermittlungsbeauftragten ergab, dass es grundsätzlich verschiedenste Möglichkeiten für die Bundesregierung gab, gegen die Rendition-Praxis der USA vorzugehen. Von außenpolitischen Maßnahmen, über die Aufklärung sowie Vorsorgemaßnahmen und die strafrechtliche Verfolgung. Zu konstatieren ist, dass weder die Ermahnungen der USA auf außenpolitischer Ebene, noch die unzureichende strafrechtliche Verfolgung den Verbringungen auch über deutsches Staatsgebiet ein Ende setzte. Im eher präventiven Bereich der Aufklärung und der luftfahrtbezogenen Maßnahmen geschah ebenfalls so gut wie nichts. Letztlich hat also die Bundesregierung, insbesondere auch nachdem ihr nach ihren eigenen Angaben ab Juli 2005 bewusst sein musste, dass es Verschleppungen mit Deutschlandbezug gibt, im Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen versagt.

a) Keine Überwachung und Kontrolle der Partnerdienste trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für Rendition

Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass trotz konkreter Hinweise auf Verschleppungsfälle durch die US-Sicherheitsdienste weder der Bundesnachrichtendienst (BND) noch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Maßnahmen zur Überwachung und Aufklärung dieser Vorkommnisse ergriffen haben.

Laut den zutreffenden Feststellungen im Mehrheitsbericht haben die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden übereinstimmend ausgesagt, dass sie für ein außenpolitisches Einwirken auf die US-Regierung nicht zuständig gewesen seien und im Übrigen die abschreckende Wirkung der eingeleiteten Strafverfahren gegriffen hätte und weitere Maßnahmen eher nicht zweckmäßig gewesen wären. (Teil B, Komplex I., S. 29)

Es ist aus den bekannten Tatsachen nicht ersichtlich, inwieweit eingeleitete Strafverfahren auf die Rendition-Praxis der USA eine abschreckende Wirkung entfaltet haben und ob deswegen ein einziger Überflug unterblieb.

Fakt ist jedoch, dass die Tätigkeit der CIA auf deutschem Boden im Zusammenhang mit Rendition durchaus dem Tatbestand des § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) unterfällt. Eine Ansicht, die auch im BfV geteilt wird. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 56 unter Berufung auf den bis 2007 amtierenden Leiter der Abt. Spionageabwehr im BfV) Nach § 3 BVerfSchG ist es Aufgabe des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln und auszuwerten über

„sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“.

Die mit der Rendition verbundenen Rechtsverletzungen der CIA auf deutschem Boden stellen sicherlich eine sicherheitsgefährdende Tätigkeit dar. Das BfV hat gerade die Aufgabe, im Vorfeld möglicher Strafbarkeiten Aufklärung zu betreiben. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung. (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 47) Sofern sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in Deutschland stattfinden, muss das BfV aufklärend tätig werden.

Nach unserer Auffassung gab es bereits vor 2005 deutliche Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der US-Dienste im Rahmen der Rendition auf deutschem Boden. Nach Bekanntwerden des Falles Abu Omar gab es weitere konkrete Anhaltspunkte, die auch eine Aufklärungsarbeit des BfV erfordert hätten.

Der Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz Fromm hat vor 2005 jedoch keinerlei Anlass für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat vor dem Ausschuss erklärt:

„Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. Wir unterstellen seither – das war nie anders, seitdem es den Verfassungsschutz gibt –, dass ein Partnerdienst sich hier in Deutschland grundsätzlich legal verhält, sich an die Regeln hält, wobei ich hinzufügen muss: Davon gibt es gelegentlich Ausnahmen, nicht nur in diesem Zusammenhang. Das hat es immer wieder mal gegeben. – In solchen Fällen, um das zu erläutern, gehen wir auf den Partnerdienst zu, weisen darauf hin und bitten, das abzustellen, was in aller Regel, soweit mir bekannt, auch aus der Vergangenheit, geschieht. Das ist die Praxis. Wie gesagt, diese Praxis ist nicht neu; die gibt es seit vielen Jahren.“ (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 8 - 9)

Dies gelte auch, wenn *„ein amerikanischer Nachrichtendienst etwa mithilfe von Flugzeugen Personen, Angehörige des eigenen Nachrichtendienstes über Deutschland oder durch Deutschland hindurch transportiert“.* Hierin liege

rechtlich „noch keine Aktivität im Sinne des Verfassungsschutzrechts, sondern erst dann, wenn es sich erkennbar um Aktivitäten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, also etwa die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, handelt. [...] Wenn wir Umstände feststellen, dass amerikanische Dienste hier unter Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland aktiv sind, dann werden wir das aufgreifen und prüfen und dem nachgehen. [...] Dazu bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte. Wenn in allgemeiner Form irgendwo in der Presse etwas auftaucht, dass irgendein Nachrichtendienst irgendetwas tut, was nicht billigenwert ist, dann ist damit noch nicht die Voraussetzung gegeben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig wird. Erst dann stellen wir derartige Überlegungen und Prüfungen an, wenn sich dergleichen in Deutschland abspielt oder wenn es mindestens einen erkennbaren Bezug zu Deutschland hat. Das war hier nach meiner Einschätzung erst im Frühjahr oder Sommer 2005 der Fall, und dann haben wir uns auch mit dem Thema befasst.“ (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 8)

Im Ergebnis wurden keine Maßnahmen ergriffen, da die Staatsanwaltschaft Zweibrücken im Fall Abu Omar ermittelte. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 59) Auch die Koalition teilt in ihrer Bewertung die Einschätzung, dass mit dem Strafrecht das effizienteste Mittel ergriffen wurde und Maßnahmen des BfV daher nicht mehr in Betracht kämen. (Bewertungsteil der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 171)

Maßnahmen der Strafverfolgung und Maßnahmen der Aufklärung stehen jedoch nicht in einem solchen Abwägungsverhältnis zueinander, da sie völlig unterschiedliche Zwecke verfolgen. Während das Strafrecht nur reagieren kann, dient die Aufklärung des BfV der Abwehr von möglichen Rechtsverletzungen. Demnach sind die Ermittlungsmöglichkeiten des BfV an andere Voraussetzungen gebunden und eröffnen andere Aufklärungsmöglichkeiten als diejenigen der Strafverfolgungsbehörden. Das zeigt sich zum Beispiel an den geringeren Anforderungen an den Verdachtsgrad für Telefonüberwachungen und sonstige G 10-Maßnahmen nach § 3 BVerfSchG als nach 100a StPO. In der Untätigkeit des BfV drückt sich daher vor allem aus, dass kein Interesse an einer Prävention weiterer Rendition-Aktivitäten der USA bestand.

b) Keine Verhinderung weiterer Überflüge und falsches Vertrauen in die Zusagen der USA

Fakt ist, dass auch nach Bekanntwerden der Verschleppung von Abu Omar, in die Deutschland über den staging point Ramstein (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 27 ff.) verwickelt war, nichts seitens der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden unternommen wurde, um mögliche Renditionflüge unter Einbeziehung des deutschen Luftraumes zu verhindern. Insbesondere wurden – mögliche – luftfahrtbezogene Maßnahmen unterlassen.

Der Grund dafür ist die Anwendung des sog. ICAO-Abkommens über internationale Zivilluftfahrt in Deutschland in einer vom Ermittlungsbeauftragten kritisierten juristisch unhaltbaren Auslegung. Nach dieser seien die Gefangenenflüge eines ausländischen Geheimdienstes, wenn sie mit zivil registrierten Flugzeugen erfolgen, als genehmigungsfrei zu behandeln. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 67) Damit sind den Rendition-Flügen der CIA Tür und Tor geöffnet, wenn man berücksichtigt, dass auch der Transport Terrorverdächtiger mit Militärmaschinen aufgrund der NATO-Vereinbarungen zunächst keinerlei Beschränkungen unterliegt. Der deutsche Luftraum bietet „freie Flugbahn“ für Flüge im Kontext mit Rendition.

Obwohl diese Rahmenbedingungen, die sowohl seitens der EU sowie internationaler Organisationen kritisiert werden, (Amnesty International, Keine Flüge in die Folter, Forderungskatalog an die Bundesregierung, Juni 2008; Gutachten der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (Opinion Nr. 363/2005), Ziff. 277 i. (As regards overflights); abrufbar unter: <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009) maßgeblich die Durchführung von Gefangenenflügen unterstützen, werden sie von der Koalition in ihrer Bewertung keiner Würdigung unterzogen und tauchen noch nicht einmal im Feststellungsteil auf. Auch sah man bei der Bundesregierung die längste Zeit keine Möglichkeit, CIA-Flüge zu kontrollieren, wie die Beweisaufnahme in hinlänglicher Klarheit herausgestellt hat. (Teil B, S. 35 ff.; Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 72)

Damit hat die Bundesregierung nicht die luftfahrtrechtlichen Maßnahmen genutzt, die möglich (gewesen) wären. Dies steht in deutlichem Kontrast zu ihrer Aussage, dass sie jederzeit in der Lage gewesen wäre, eine rechtswidrige Praxis der Nutzung von Überflugrechten abzustellen. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 67)

Zum einen sind CIA-Gefangentransporte, auch wenn sie in zivil registrierten Maschinen erfolgen, als Staatsflüge einzustufen und somit als erlaubnispflichtig zu behandeln. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 67)

Zum anderen wäre eine Kontrolle nicht nur möglich, sondern nach den Vorgaben des ICAO sogar geboten (gewesen). (Gutachten der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (Opinion Nr. 363/2005), Ziff. 277 i. (As regards overflights); abrufbar unter: Gutachten der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (Opinion Nr. 363/2005), Ziff. 277 i. (As regards overflights); abrufbar unter: <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009) Dass eine solche Kontrolle – und nicht eine später stattfindende in der Regel erfolglose strafrechtliche Untersuchung – abschreckend auf die

USA gewirkt hätte, zeigt eindrucksvoll das Beispiel Österreichs. Dort stiegen – bereits Anfang 2003 – österreichische Kampfflugzeuge auf, um mit einem für die österreichischen Stellen offenbar verdächtigen CIA-Flugzeug im österreichischen Luftraum Kontakt aufzunehmen. Dieser Zwischenfall führte nach den Untersuchungen des Ermittlungsbeauftragten wahrscheinlich dazu, dass künftig österreichischer Luftraum von der CIA gemieden wurde. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 22, 23)

Zur Begründung, warum keine effektiven Maßnahmen gegen Rendition-Flüge ergriffen wurden, wird neben dem Strafrecht auch auf angeblich erfolgreiche außenpolitische Initiativen, wie den Rechtsstaatsdialog verwiesen. Dieser Dialog war im Ergebnis wohl sehr einseitig, denn zu den völkerrechtlichen Ansichten, die das Auswärtige Amt verkündete und die eindeutig die Völkerrechtswidrigkeit der Rendition feststellen, äußerten die USA zwar keinen Widerspruch. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 53, 54) Ihre Praxis änderten sie jedoch nicht. Dazu passt auch, dass die sicher lobenswerte Nachfrage des Außenministers Steinmeier nach Bekanntwerden der Rendition-Flüge über britisches Hoheitsgebiet an die USA, wie Deutschland von Rendition betroffen sei, bis heute unbeantwortet blieb.

Das allerschwächste Argument, auf Maßnahmen gegen Rendition zu verzichten, ist das Vertrauen auf die Zusage der USA, dass niemand in Länder verbracht würde, in denen gefoltert würde. Ebenso wie die USA hier auf Zusagen ihrer „Kooperationspartner“ in Sachen Inhaftierung und Befragung Terrorverdächtiger wie Syrien und Ägypten vertrauen, dass überstellte Gefangene nicht gefoltert würden, wohl wissend, dass in diesen Ländern Folter in Gefängnissen an der Tagesordnung ist, so vertraute die Bundesregierung auf Aussagen der USA, die nachweislich nicht wahr sind. Niemand würde – so die damalige US-Außenministerin Rice 2005 in Brüssel – in ein Land verbracht, wo er gefoltert würde. Nach Ansicht auch von Dick Marty eine Aussage, die „total falsch“ ist. (So der ehemalige Berichterstatler für die parlamentarische Versammlung des Europarates bzgl. Rendition und dem Bezug zu Europa in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 26. März 2009 (Protokoll-Nr. 124. Sitzung, S. 24, VS-NfD)) Das belegen zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen, die Fälle von Rendition und Folter dokumentieren. (s. nur Amnesty International, State of Denial. Europe's Role in Rendition and secret Detention, von Juni 2008, AI-Index EUR01/003/2008 sowie CIA – Extraordinary Rendition Flights, Torture and Accountability – A European Approach, Publikation ECCHR, März 2008, URL: http://www.ecchr.eu/home_en.html?file=tl_files/Dokumente/ECCHR_Rendition_SecondEdition_online.pdf, letzter Zugriff: 26.05.2009) Nicht zuletzt die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der bisher streng geheimen CIA-Memoranden, aus denen spezifische Folterarten und ihr „rechtmäßiger“ und effektiver Einsatz hervorgehen, zeigt, was ohnehin schon längst klar war, es sei

denn man muss – wie die Bundesregierung – aus blinder Bündnisloyalität die Augen verschließen: die USA haben Methoden, die nach international verbindlichem Recht als Folter gelten, durch ihre Geheimdienste bei der Befragung Terrorverdächtiger einsetzen lassen. (Neuere Veröffentlichungen aus Unterlagen der alten US-Regierung belegen, dass auch Mrs. Rice vom Einsatz von Folter informiert war (Berliner Zeitung vom 24.04.2009 „Bushs Ministerin Rice erlaubt Foltermethoden“))

c) Mangelhafte Aufklärung und Strafverfolgung

Zwar hat man zugunsten der Strafverfolgung als dem angeblich am Besten geeigneten Mittel jegliche andere Maßnahme der Verhinderung von Rendition unterlassen. Dennoch hat dieses „scharfe Schwert“ nichts genutzt. Weder im Bereich der Überflüge noch im Bereich der Geheimgefängnisse.

aa) Fehlende Ermittlungen der Bundesanwaltschaft nach § 234a StGB im Fall Abu Omar

Im Fall Abu Omar verneinte die Generalbundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit in dieser Sache mit Verfügung vom 30. September 2005 mit der Erwägung, dass keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung Abu Omars vorliegen. Diese Auffassung ist nicht haltbar. In seiner Kritik an dieser Rechtsauffassung der Generalbundesanwaltschaft ist der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob daher eindeutig zu unterstützen.

Eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft hätte sich in diesem Fall im Hinblick auf den Tatbestand des § 234a Strafgesetzbuch zweifellos ergeben; der Tatbestand lautet in der hier einschlägigen Alternative:

„Wer einen anderen durch [...] Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt [...] und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen [...] der Freiheit beraubt [...] zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

Abu Omar genoss in Italien politisches Asyl, da nach Auffassung der italienischen Behörden zureichende Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des islamischen Predigers Abu Omar in Ägypten bestanden. Dieser in Italien anerkannte Status stützt die Vermutung, dass auch nach deutscher Rechtslage eine politische Verfolgung vorliegt.

In der Einstellungsverfügung vertrat die Generalbundesanwaltschaft jedoch die Auffassung, Abu Omar sei *„durch das Verbringen von Ramstein nach Ägypten nicht der Gefahr ausgesetzt worden, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. [...] Der Umstand allein, dass Abu Omar einem totalitären System [Ägypten] überantwortet worden ist, vermag an dieser Bewertung [keine politische Verfolgung Abu Omars] nichts zu ändern.“* (Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungs-

akte 3 ARP 71/05-3, S. 3 f. des Vermerks, S. 116 f. der Akte; Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 78)

Bundesjustizministerin Zypries billigte dieses Vorgehen der Generalbundesanwaltschaft: *„Ich meine, dass das Vorgehen der Bundesanwaltschaft vertretbar war und kein Anlass für eine Weisung. Die Auslegung des § 234a StGB, die so in dieser Form immer erfolgt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. [...] (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 69)*

Demgegenüber ist – wie der Ermittlungsbeauftragte herausgestellt hat (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 77 ff.) – zu betonen, dass für das Tätigwerden der Generalbundesanwaltschaft bereits der Anfangsverdacht einer politischen Verfolgung im Sinne des § 234a StGB genügt hätte. Dieser Anfangsverdacht lag durch den – den deutschen Behörden bekannten – in Italien anerkannten Asylstatus Abu Omars sicherlich vor. Ermittlungen wären daher aufzunehmen gewesen.

bb) Nur halbherzige staatsanwaltliche Ermittlungen bzgl. der Coleman Barracks

Die Untersuchung des Ausschusses hat ergeben, dass trotz vorliegender Hinweise nur zögerlich und mit nicht immer geeigneten Mitteln den Verdachtsmomenten, dass in den Coleman Barracks rechtswidrigerweise Terrorverdächtige durch die USA inhaftiert wurden, nachgegangen wurde. Weder wurden die Möglichkeiten des NATO-Truppenstatuts noch die Ermittlungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft.

Im Fall der Anwohnerhinweise mit Bezug auf Vorgänge im Jahr 2002 stellt sich die Frage, warum hier die Generalbundesanwaltschaft keine Ermittlungen unternommen hat. Angesichts des zeitgleichen Auftauchens der Hinweise zu Vorgängen in 2002 und 2006 im Jahr 2006 wäre dies angesichts des ähnlichen Tatvorwurfs geboten gewesen. Hinsichtlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu den Vorgängen im Jahr 2006 („John Pierce“) kann die Einstellungsverfügung nicht überzeugen. Nach der Beweisaufnahme kritisieren wir, dass seitens der Generalbundesanwaltschaft keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen wurden, um den Wachsoldaten „John Pierce“ zu finden. Dass dieser aus einer akuten Gefährdung heraus untertauchte und womöglich einen falschen Namen angegeben hat, liegt nahe. Die Auskünfte durch die US-Stellen zum Wachpersonal erfolgten zudem zunächst lückenhaft. Wir haben auch keine überzeugende Erklärung dafür, warum man letztlich davon abgesehen hat, den Leiter des Militärgefängnisses zu befragen und die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Die Behauptung der Ermittlungsbehörde, eventuelle Beweise seien ohnehin schon längst vernichtet, würde so manches Ermittlungsverfahren überflüssig werden lassen und ist zynisch.

d) Keine Maßnahmen mit Bezug auf die Stationierungsabkommen

Das NATO-Truppenstatut hätte ein anderes Einschreiten gegen US-Stellen auf deutschem Boden durchaus erlaubt. Laut Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hätten deutsche Behörden gemäß Abs. 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut – wenn zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlich – jederzeit die Möglichkeit gehabt, von den Behörden der US-Truppe Zutritt zu den Liegenschaften zu verlangen. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge könne dies auch ohne vorherige Anmeldung geschehen. Ferner konstatiert die Bundesregierung in ihrer Antwort ausdrücklich, dass

„die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen zur Wahrnehmung deutscher Belange“ gehört. (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 16/3942 vom 15.12.2006: „Gemäß Abs. 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewähren die Behörden einer Truppe den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung. Die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen gehört zur Wahrnehmung deutscher Belange. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe gemäß o. g. Vorschrift den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung.“

AaO., Antwort auf Frage 2 vom 15.12.2006: „Art. 22 Abs. I Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räumt den US-Militärbehörden ein Festnahmerecht hinsichtlich Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen ein. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel I Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts können weder deutsche Staatsangehörige als Staatsangehörige des Staates, in dem US-Truppen stationiert sind, noch Angehörige von Drittstaaten, die nicht Parteien des Nordatlantikvertrags sind, Angehörige des zivilen Gefolges sein.“)

Es stellt sich daher die Frage: Weshalb ist in dem US-Militärgefängnis nicht direkt überprüft worden, ob dort Angehörige aus Nicht-NATO-Staaten unter Terrorverdacht inhaftiert sind und ob in dieser und anderen US-Militäreinrichtungen menschenrechtliche Standards eingehalten werden? Die Antwort ist einfach: Weil der politische Wille dazu fehlte.

Sofern NATO-Vereinbarungen und Stationierungsabkommen einen unkontrollierbaren Freiraum für US-Stellen auf deutschem Boden schaffen, so ist über eine Änderung der entsprechenden Vereinbarungen nachzudenken. (s. dazu die Forderungskatalog von Amnesty International an die deutsche Bundesregierung von Juni 2008) Vereinbarungen im Rahmen der

NATO entbinden die Bundesrepublik schließlich nicht von ihrer Verpflichtung zur Einhaltung völker- und menschenrechtlicher Verbindlichkeiten.

e) Keine legislativen Maßnahmen zur Verhinderung von Rendition

Zwar wurden im Gefolge von 9/11 im Kampf gegen den Terror zahlreiche grundrechtsverkürzende, im Fall des Luftsicherheitsgesetzes sogar eindeutig verfassungswidrige „Sicherheitsgesetzgebungspakete“ geschnürt. Gesetzgeberische Maßnahmen, um die menschenrechtswidrigen Folgen der Rendition-Praxis einzudämmen oder die Verfolgung von Rendition zu fördern, gab es bislang jedoch nicht. Im Gegenteil: Bundesjustizministerin Zypries sagte dem Ausschuss, dass sie gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Verfolgung der Rendition-Praxis nicht für erforderlich halte, aber auch nicht ausschließen wolle. Dies gelte zum Beispiel für die Idee in Anlehnung an das Vorbild des § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch, eine Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs in Bezug auf Verletzungen der Lufthoheit einzuführen. Zypries geht insbesondere davon aus, dass Deutschland strafrechtliche Normen habe, die es ermöglichen, diese ganzen Fälle zu verfolgen.

[...] „Wir haben sowohl den Tatbestand der Verschleppung als den Tatbestand der politischen Entführung, der Freiheitsberaubung. Wir haben also eine Vielzahl von Straftatbeständen, unter denen das alles, dieser Transport von Menschen, strafbar ist. Das reine Eindringen in den Luftraum ist unter Verteidigungsgesichtspunkten sicherlich auch auf seine Weise zu ahnden.“ (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 79)

Diese Aussage verdeutlicht, dass Deutschland bereits mit den bestehenden Möglichkeiten auf eine Beendigung und Ahndung der Rendition-Praxis hätte drängen können. Sofern die Bundesregierung diese Grundlagen für unzureichend hält, hätte sie Gesetzgebungsvorschläge zur Verbesserung einbringen können. Die Berufung auf den Respekt vor dem Untersuchungsausschuss wirkt hier nur wie ein Feigenblatt.

6. Fazit: Deutschlands Mitverantwortung für Rendition

Die Untersuchung hat für uns ergeben, dass Deutschlands Aktivitäten gegen die Rendition-Praxis der USA in allen Teilen absolut unzureichend waren. Das betrifft die Aufklärung, die Strafverfolgung, die Kritik an den USA sowie effektive gesetzgeberische Gegenmaßnahmen. Dass die Bundesregierung bzw. die deutschen Geheimdienste nichts von der Rendition-Praxis der USA wussten, ist nach allem, was bislang zum System der Rendition bekannt wurde, nicht glaubhaft.

Insofern muss das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob, dass die Bundesregierung erst ab Ende 2004 Kenntnis von Rendition hatte, angezweifelt werden.

Festzuhalten ist vor allem, dass die NATO ein wichtiger Rahmen zur Umsetzung des Antiterrorkampfes war und ist. Daher traf und trifft Deutschland als wichtigen NATO-Partner vor allem auch eine Verantwortung für die Verhinderung menschenrechtswidriger Maßnahmen im sog. Antiterrorkampf. Bislang wurde – trotz entsprechender Anregungen seitens der UN, der EU und Menschenrechtsorganisationen (Empfehlungen des EP; Forderungen von Amnesty International Deutschland an die Bundesregierung; jüngst der Report des Sonderberichterstatters Martin Scheinin für den Human Rights Council der UN (Report of the special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 4. Februar 2009)) – jedoch nichts unternommen, um effektiv die Einhaltung verbindlichen Völkerrechts beim Antiterrorkampf zu gewährleisten. Stattdessen vertraute man auf „weiche“ Maßnahmen, wie den Austausch rechtlicher Positionen im Rahmen eines Rechtsstaatsdialoges mit den USA sowie die Zusicherungen der USA, die Souveränität ihrer Bündnispartner sowie die Menschenrechte zu achten. Um es zu wiederholen: Niemand würde – so die damalige US-Außenministerin Rice 2005 in Brüssel – in ein Land verbracht, wo er gefoltert würde. Nicht nur nach Ansicht von Dick Marty eine Aussage, die „total falsch“ ist. Das belegen zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen, die Fälle von Rendition und Folter dokumentieren. (s. nur Amnesty International, State of Denial. Europes Role in Rendition and secret Detention, von Juni 2008, AI-Index EURO1/003/2008 sowie CIA – Extraordinary Rendition Flights, Torture and Accountability – A European Approach, Publikation ECCHR, März 2008, URL: http://www.ecchr.eu/home_en.html?file=tl_files/Dokumente/ECCHR_Rendition_SecondEdition_online.pdf, letzter Zugriff: 26.05.2009)) Nicht zuletzt die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der

bisher streng geheimen CIA-Memoranden durch die Regierung Obama und weiterer Aussagen zu Folter aus der damaligen US-Administration, belegen, dass die USA Methoden, die nach international verbindlichem Recht als Folter gelten, durch ihre Geheimdienste bei der Befragung Terrorverdächtiger haben einsetzen lassen. (Neuere Veröffentlichungen aus Unterlagen der alten US-Regierung belegen, dass auch Mrs. Rice vom Einsatz von Folter informiert war (Berliner Zeitung vom 24.04.2009 „Bushs Ministerin Rice erlaubt Foltermethoden“))

Die Koalition macht mit ihren Zitaten Marty zu ihrem Verbündeten dafür, dass die Bundesregierung keine Kenntnis von der Rendition-Praxis hatte. Ausgelassen wird dabei der von Marty betonte Aspekt, dass Deutschland als Teil des EU-Staatenverbundes und NATO-Partner teilhatte an dem, was die USA in diesem Kontext vereinbart hat. Denn, wie Marty zutreffend ausführt,

„(man) kann nicht Deutschland von der Gesamtheit isolieren,...Ich glaube nicht, dass Deutschland von Anfang an absolut verkapselt worden ist und nicht wusste, was geschehen ist.“

(Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 20)

Wer hier bemängelt, dass es sich nicht um Fakten, sondern politische Beurteilungen handelt, (So der Vorsitzende Kauder in seinen Interventionen zu den Ausführungen Dick Martys; s. Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 20) wehrt sich schlichtweg gegen die Plausibilität dieser Schlussfolgerungen und macht sich nur zunutze, dass die USA wohlweislich diese Vereinbarungen geheim halten. Allerdings ist zu vermuten, dass ebenso wie im Fall der CIA-Folter-Memoranden auch diese Puzzleteile des Rendition-Systems noch ans Licht gelangen werden.

II. Der Fall Khaled el-Masri (Komplex II.)

Im Falle des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri lag ein erster Schwerpunkt der Beweisaufnahme auf der Frage, ob deutsche Sicherheitsbehörden Informationen an die USA weitergegeben haben, die zur Festnahme und Inhaftierung el-Masris in Afghanistan beigetragen haben könnten. Ferner ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, wann welche Stellen erstmals Hinweise auf die Entführung erhalten haben und wie sie mit diesen Informationen verfahren sind. Des Weiteren war von Bedeutung, ob und inwieweit Behörden des Bundes die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen der Verschleppung el-Masris behindert oder jedenfalls nicht in gebotener Weise unterstützt haben. Schließlich wurde untersucht, ob die Bundesregierung das für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständige Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) umfassend und zeitnah über den Fall el-Masri informiert hat und wie die gegenwärtige Bundesregierung sich zur juristischen Aufarbeitung seines Falls verhält.

1. Informationsabflüsse zu el-Masri an die USA

Während in einigen der vom Untersuchungsausschuss untersuchten Fälle eine Informationsweitergabe durch die Bundesregierung bestätigt wurde, hat sie dies im Falle el-Masris bestritten. Zugleich hat sie aber eingeräumt, dass sieben Dokumente im Aktenbestand der BAO USA des BKA identifiziert worden seien, „welche Bezüge zur Person el-Masri aufweisen.“ (MAT A 51/1) Bei ihnen könne „die theoretische Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden [...], dass die nach dem 11. September 2001 zum BKA entsandten US-Verbindungsbeamten im Rahmen einer engen Kooperation bei der Aufklärung und der Aufdeckung etwaiger Folgeanschläge Kenntnis genommen haben könnten. [...] Im Rahmen der Aktendurchsicht [hätten] sich [indes] keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die beigefügten sieben Dokumente an ausländische Stellen geliefert worden sind.“ (MAT A 51/1)

Die bei der BAO USA vorhandenen Erkenntnisse zu el-Masri würden „unter dem Az. ST 33-095461/03-BW geführt.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 18) „Auch hierzu könnte es Schriftverkehr mit den Amerikanern und/oder den Mazedoniern gegeben haben.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 14.; Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 11)

Der Zeuge Dick Marty, der als Sonderberichterstatter des Europarates die Verwicklung europäischer Staaten in die Rendition-Praxis der USA untersucht hat, hat demgegenüber vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, ihm sei „ziemlich klar, dass Informationen aus Deutschland an die Amerikaner zur Verhaftung von el-Masri an der Grenze geführt haben. Eigentlich ist es sehr merkwür-

dig, dass der Khaled el-Masri schon nach vier Monaten entlassen worden ist. Das ist ziemlich atypisch, und das lässt auch glauben, dass man weitere Informationen – wahrscheinlich dieses Mal richtige Informationen – bekommen hat.“ (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 9)

el-Masri war seit 2001 Objekt polizeilicher Maßnahmen und nachrichtendienstlicher Aufklärungsaktivitäten. Anlass waren die Ermittlungen gegen den sogenannten AMMAR-Komplex. Nach den Anschlägen von Bali am 12.10.2002 rückte der deutsche Staatsangehörige Reda S. in das Zentrum der Ermittlungen, weil er verdächtigt wurde, in die Anschläge verwickelt gewesen zu sein. (Dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren des GBA gegen neun Beschuldigte, zu denen unter anderem Reda S. gehörte, wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung. Vgl. MAT A 23, Ordn. 5, S. 206; MAT A 23, Ordn. 9, S. 142; MAT A 23, Ordn. 5, S. 200) Von Ende Juli 2003 bis zum 11.08.2003 wurde el-Masri im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Reda S. observiert. (MAT A 54/1, S. 109 ff.) Aufgrund der Ermittlungen wurde el-Masri vom LKA Baden-Württemberg seit spätestens Oktober 2003 als „Vertreter einer fundamentalistischen Linie des Islam und Befürworter des militärischen Jihad“ eingestuft. (MAT A 23, Ordn. 9, S. 27 ff.; MAT A 23, Ordn. 9, S. 143)

Informationen der in Folge der Anschläge vom 11. September 2001 gegründeten BAO Magister des LKA von Baden-Württemberg (vgl. zur BAO Magister Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 6) zu el-Masri gingen in die sogenannte Spudok-Datei der BAO USA ein, in der alle Informationen über verdächtige Islamisten gespeichert wurden. Zu deren Datenbestand heißt es in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten: „Im Rahmen der BAO-USA war el-Masri in zwei Fällen Gegenstand von Spuren, die durch das Land BW bearbeitet wurden.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 34 ff.) Eine der beiden Spuren zu el-Masri aus Baden-Württemberg, die sich in der Spudok-Datei des BKA finden, war die Spur 0800679, die bereits am 12.10.2001 und damit unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von der BAO Magister des LKA BW in die Spudok-Datei eingespeist wurde. Danach sei el-Masri laut einem Hinweisgeber „ein Anhänger Bin Ladens.“ (MAT A 134, Bl. 12)

Die dem Ausschuss erteilte Auskunft, „Mitteilungen oder Anfragen an US-amerikanische oder mazedonische Dienststellen sind nach hiesiger Aktenlage nicht ersichtlich und haben auch nach Auskunft der betroffenen Dienststellen in BW nicht stattgefunden“, schließt nicht aus, dass die Informationen im Vorfeld der Inhaftierung el-Masris in die Hände der USA gelangt sind. Ein solcher Informationsabfluss erscheint durchaus wahrscheinlich. Grundlage dieser

Annahme sind im späteren Verlauf der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gewonnene Erkenntnisse über die Art und Intensität der Zusammenarbeit zwischen der BAO USA des BKA und den amerikanischen Verbindungsbeamten des FBI.

Befragt zum Informationsaustausch mit US-Behörden, haben die ehemaligen Mitarbeiter der BAO USA, die der Ausschuss als Zeugen gehört hat, ausgesagt, dass es eine äußerst intensive Zusammenarbeit zwischen der BAO-USA und den Verbindungsbeamten des FBI gegeben habe. Namentlich im Einsatzabschnitt Hamburg, so der Zeuge Kröschel, waren die Verbindungsbeamten „Teil unserer Sonderkommission.“ (Protokoll-Nr. 62, S. 15) Weiter hat der Zeuge ausgeführt: „Die Kollegen vom FBI waren im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission. Ihre Aufgabe bestand in erster Linie darin, dafür Sorge zu tragen, dass der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und dem FBI in den USA beschleunigt wird.“ (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 15) In dieser Funktion hätten sie auch an den täglichen Lagebesprechungen teilgenommen. (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 19) Dabei hätten „die Verbindungsbeamten des FBI, die in Hamburg waren, diese Informationen natürlich auch mitbekommen [...], aber nicht gezielt angesprochen, sondern weil sie eben Teil auch unserer täglichen Lagebesprechung waren.“ (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 15) Es sei aber „nicht so, dass wir diese Informationen gezielt an die USA gegeben hätten.“ (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 19)

Der intensive Informationsaustausch durch die Integration der Verbindungsbeamten des FBI in die BAO USA beruhte auf einer mündlichen Weisung des damaligen Präsidenten des BKA, Kersten. Diese Weisung hat der Polizeiführer des Einsatzabschnittes Hamburg, Manfred Klink, „mündlich an die mir unterstellten Kräfte der BAO USA gegeben.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 48) Auf die Frage, ob es Allgemeingut bei der BAO USA gewesen sei, dass sehr offen, sehr unkompliziert mit den US-Sicherheitsbehörden zu kooperieren sei und dass Informationen generell weiterzugeben seien, antwortete der Zeuge Klink: „So ist es, ja.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 48)

Da Informationen wie die, dass el-Masri ein Anhänger Bin Ladens sei, wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von höchster Brisanz gewesen sind, spricht vieles dafür, dass sie von den Verbindungsbeamten des FBI sofort aufgegriffen und in die USA weitergeleitet worden sind.

Zugleich erklärt der Umstand, dass die Beamten des FBI als Teil der BAO USA Informationen routinemäßig mündlich aufgenommen haben, ohne dass man sie gezielt an die USA gegeben hat, weshalb sich dazu in den Akten kein schriftlicher Nachweis findet. Erfolgte der vom Präsidenten des BKA angeordnete Informationsabfluss an die USA durch Partizipation an der täglichen Ermittlungsarbeit der BAO USA, so können „im Aktenbestand des Bundesministerium des Innern und seines Geschäftsbereichs keine Unterlagen

identifiziert worden sein, die ein Zugänglichmachen oder eine Kenntnisgabe von Informationen die Person el-Masri betreffend an US-amerikanische Stellen dokumentieren.“ (MAT A 47 / 1, Schreiben des BMI vom 13.10.2006.; Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 12)

Intensiver Informationsaustausch mit den USA in mündlicher Form erfolgte ferner auch über das sogenannte Informationsboard „arabische Mudjaehidin“ des BKA. Dazu hat der Zeuge Manfred Klink im Untersuchungsausschuss ausgesagt: „Wir haben nach dem Vorgang Miljani ein sogenanntes Informationsboard gegründet, in dem regelmäßige Treffen der Nachrichtendienste mit dem BKA sowohl auf Arbeitsebene wie auch auf Leitungsebene und auch mit ausländischen Partnerbehörden stattgefunden haben. Dabei war der Informationsaustausch mit den Behörden der USA besonders intensiv, weil diese natürlich als von den Anschlägen betroffenes Land ein besonderes und für uns auch nachvollziehbares Interesse an Erkenntnissen zum Täterkreis, insbesondere zu der sogenannten „Hamburger Zelle“, hatten. [] Andererseits sollten aber durch den Informationsaustausch in beide Richtungen, also in Richtung USA oder auch von den USA zu uns, aber natürlich auch mit anderen Staaten, Gefährder identifiziert und damit weitere Terroranschläge vereitelt werden.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 30)

Als ein besonders intensiver Gefährder wurde wegen des Verdachts, er könne an den Anschlägen von Bali beteiligt gewesen sein, der deutsche Staatsangehörige Reda S. angesehen. Angesichts dessen liegt es nahe, dass el-Masri als dessen Kontaktperson (vgl. Bernhard, Protokoll-Nr. 18, S. 50; ähnlich Niefenecker, Protokoll-Nr. 18, S. 34) für die USA von hohem Interesse war. Zu diesem Zusammenhang heißt es in einer Ministervorlage für Innenminister Schäuble vom Dezember 2005, el-Masri sei „den Sicherheitsbehörden bisher [zwar] nicht als Einflussperson oder Autorität in der islamistischen Szene bekannt. Aber: verkehrt im Multikulturhaus Neu-Ulm [...] Kontaktperson zu Gefährdern, insb. Reda S.“ (Ministervorlage betreffend die „aktuelle Debatte über Befragung/Begleitung Terrorismusverdächtiger im/aus dem Ausland durch deutsche Sicherheitsbehörden bzw. Kenntnisnahme deutscher Behörden von der „Verbringung“ Terrorismusverdächtiger seitens ausländischer Behörden“, unter der Überschrift „Überblick über die hier bekannten Fällen“, MAT A 23, Ordn. 5, Bl. 26) Reda S. sei laut dieser Ministervorlage nach seiner Entlassung aus indonesischer Haft im Juli 2003 bei seiner Rückführung nach Deutschland von BKA-Beamten begleitet worden. (MAT A 23, Ordn. 5, Bl. 26)

Zu dieser Rückführungsoperation berichtete DIE ZEIT am 21.12.2005:

„Reda Seyam war Mitte September 2002 von der indonesischen Polizei festgenommen worden. Sie verdächtigte ihn, Kontakte zu islamistischen Terrorgruppen in dem Inselstaat zu pflegen. In der Haft sei er auch – so Seyam – von „Amerikanern oder Engländern

dem“ verhört wurden. „Später haben mir“ – so Seyam weiter – „dann die BKA-Beamten erzählt, das sei die CIA gewesen.“ Seyam wurde in Indonesien wegen eines Passvergehens von einem Gericht zu zehn Monaten verurteilt. Rechtzeitig zu seiner Entlassung im Juli 2003 wartete ein fünfköpfiges BKA-Team vorm Gefängnistor. „Mit den Worten ‚Du weißt nicht, was geplant ist‘, fuhren sie mit ihm ohne weitere Umstände zum Flughafen von Jakarta, um die nächste Maschine nach Deutschland zu besteigen. Die Beamten waren besorgt, ihr Staatsbürger könnte doch noch in Guantánamo landen. ‚Mehr oder weniger offen‘ habe ein CIA-Mann in Jakarta den Deutschen gesagt, ‚man wolle Seyam gern noch einmal haben‘. [...] Überdies: All das sei der Amtsleitung des BKA und der Sicherheitslage im Kanzleramt in Dutzenden von Führungsinformationen und Berichten mitgeteilt worden.“ (Bittner, DIE ZEIT, 21.12.2005, Hatz unter Freunden)

Angesichts dessen belegt der Zusammenhang zwischen Khaled el-Masri und Reda S. zugleich, dass innerhalb des BKA bereits vor dem Verschwinden el-Masris bekannt war, dass Terrorverdächtige im Ausland von den USA ohne Haftbefehl inhaftiert zu werden drohen. Dem BKA musste ferner bewusst gewesen sein, dass die USA ihnen überlassene Informationen über Terrorverdächtige zur Anwendung dieser Verschleppungspraxis veranlassen könnten.

2. Frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Festnahme

Auch in der Frage, ob und inwieweit Behörden des Bundes bereits kurz nach der Festnahme el-Masris am 31.12.2003 über dessen Inhaftierung informiert waren, weicht unsere Auffassung von der der Regierungsfractionen ab.

a) Zum „Kantinengespräch“ des C. und der Weiterleitung der Information von der Festnahme el-Masris

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium hat die Bundesregierung erst nach Herrn el-Masris Rückkehr nach Deutschland Ende Mai 2004 von seiner Verschleppung nach Afghanistan erfahren. Im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses teilte der BND Anfang Juni 2006 mit, dass der seinerzeit in Mazedonien eingesetzte BND-Mitarbeiter C. bereits im Januar 2002 in einem Kantinengespräch über die Festnahme el-Masris informiert worden sei. Er habe diesen Umstand aber nicht an sein Mutterhaus gemeldet.

In einer Presseerklärung des BND vom 1.06.2006 hieß es zu dem Vorgang:

„Im Zusammenhang mit der geforderten Benennung von Zeugen zum Themenkomplex el-Masri zur Befragung durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode hat ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes nunmehr folgendes angegeben: Er sei in der ersten Januarhälfte 2004 Teilnehmer an einem Gespräch in einer mazedonischen Behördenkan-

tine gewesen. Dabei habe ein ihm Unbekannter beiläufig berichtet, ein deutscher Staatsangehöriger namens el-Masri sei am Flughafen Skopje festgenommen worden, da er auf einer Fahndungsliste gestanden habe. el-Masri sei den Amerikanern übergeben worden. Da der Mitarbeiter mit gänzlich anderer Aufgabestellung vor Ort eingesetzt war und ihm der Name el-Masri nichts sagte, habe er keinen Anlass gesehen, diesem Sachverhalt nachzugehen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe er die Informationen nicht weiter gegeben.“ (MAT B 4a)

C. selbst hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss unter Hinweis auf ihm möglicherweise drohende Straf- oder Disziplinarmaßnahmen die Auskunft verweigert. (C., Protokoll-Nr. 8, S. 7; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 24) Die Zeugen M. S. und Kolbe haben ausgesagt, C. habe ihnen bei dienstinternen Befragungen im Jahre 2006 berichtet, (M. S., Protokoll-Nr. 19, S. 114 f.; Kolbe, Protokoll-Nr. 23, S. 10) die Geschichte für einen „joke“ gehalten und keinen Anlass gesehen zu haben, den Sachverhalt zu melden. (MAT B 4a; Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 24 - 25) Erst im Zuge BND-interner Befragungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss habe C. die Bedeutung seines damaligen Erlebnisses erkannt und seinen Vorgesetzten unterrichtet. Dass C. die Bedeutung des Vorgangs nicht gleich erkannt habe, sei mit dessen „geistigem Potenzial“ und mit seinem damaligen dienstlichen Auftrag zu erklären. (M. S., Protokoll-Nr. 16, S. 118)

Diese Darstellung erscheint indes wenig glaubhaft. Vermutlich dürfte sich der Vorgang anders zugetragen haben. Es ist davon auszugehen, dass C. während seines Einsatzes in Mazedonien sehr wohl auch mit der Weitergabe von Informationen befasst war und sich deshalb nicht hundertprozentig sicher sein konnte, ob er die Information von der Festnahme el-Masris seinerzeit umgehend weitergeleitet hat oder nicht.

Beantragte Beweismittel zur dienstlichen Aufgabe des Mitarbeiters C. während seines Einsatzes in Mazedonien sind dem Ausschuss zwar unter Hinweis darauf vorenthalten worden, dass dies nicht zum Untersuchungsauftrag gehöre. Der Umstand, dass der BND selbst nicht völlig ausgeschlossen hat, C. könnte die Information seinerzeit weitergeleitet haben, legt indes nahe, dass es sehr wohl auch zu dessen dienstlichen Aufgaben gehörte, Meldungen aus Mazedonien an das Mutterhaus des BND abzusetzen. Im Übrigen würde nach Einschätzung des damaligen Residenten des BND in Mazedonien, L., jeder Mitarbeiter des BND unabhängig von seiner Qualifikation und dienstlichen Aufgabe eine solche Information weitergeben. (L., Protokoll-Nr. 8, S. 74: „Das muss er weitergeben. [...] Das gibt er weiter.“)

b) Anruf Dr. Mengels bei der deutschen Botschaft Skopje

Die Aussage Dr. Mengels, er habe bereits Anfang 2004 im Rahmen seiner Funktion als für die Sicherheit zuständiger Direktor der mazedonischen Telekom

von einem mazedonischen Kollegen erfahren, dass ein Deutscher festgenommen worden sei, ist insgesamt glaubhaft. Dr. Mengel hat ausgesagt, er habe diese Information telefonisch der deutschen Botschaft mitgeteilt, sei dort aber abgewimmelt worden (MAT B 14, 128 f., 129) mit dem Hinweis, der Fall sei bekannt er brauche sich nicht darum zu kümmern. (MAT B 14, 128 f., 129; Mengel, Protokoll-Nr. 6, S. 64 f., 69, 71 ff., 75, 77; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 20)

Zwar ließ sich weder durch interne Ermittlungen des Auswärtigen Amtes noch durch den Untersuchungsausschuss klären, mit wem von der deutschen Botschaft in Skopje Dr. Mengel bei seinem Anruf gesprochen hat. Alle Befragten haben bekundet, sie seien es jedenfalls nicht gewesen. (MAT B 14, Bl. 12 - 84) Nach Aussage des ehemaligen deutschen Botschafters in Mazedonien sei Dr. Mengel aber eine „integere Person“, deren Glaubwürdigkeit er als „eher hoch“ einschätze. (MAT B 14, Bl. 128; vgl. auch Burkart, Protokoll-Nr. 10, S. 21, 30)

Der damalige Resident des BND in Mazedonien hat bestätigt, dass der von Dr. Mengel geschilderte Weg, über den ihn die Information erreicht habe, sich mit seiner Kenntnis über die Verhältnisse in Mazedonien decke. Wörtlich sagte er:

„Ja. So etwas gibt es, weil in sämtlichen großen Staatsunternehmen ehemalige Bedienstete aus den Ministerien, auch aus dem Innenministerium und der Polizei, angestellt sind und auch entsprechende Funktionen wahrnehmen.“ (L., Protokoll-Nr. 8, S. 72)

Das Auswärtige Amt hat aufgrund seiner internen Ermittlungen zu dem Vorgang konstatiert: „Unklar ist, warum Dr. Mengel einen Anruf in der Botschaft erfinden sollte. Die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung ergibt sich prima facie daraus, dass kein Motiv für eine falsche Schilderung erkennbar ist.“ (MAT B 14, Bl. 136)

Eine naheliegende Erklärung wäre, dass Dr. Mengel aufgrund seiner regelmäßigen Kontakte zur deutschen Botschaft aufgrund seiner Funktion als Sicherheitsbeauftragter der mazedonischen Telekom die Mobil-Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes der Botschaft für Notfälle kannte und dort angerufen hat. In die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes waren nach Aussage der Telefonistin der Botschaft alle entsandten Kräfte der deutschen Botschaft einschließlich der BND-Mitarbeiter eingebunden. (Korzenska, Protokoll-Nr. 16, S. 57 ff.) Das Notfallmobiltelefon konnte je nach Handhabung durch den für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Mitarbeiter auch während der Dienstzeiten eingeschaltet sein. Ein Anruf auf dieser Mobil-Telefonnummer würde die glaubhafte Aussage der Telefonistin erklären, dass Dr. Mengel nicht in der Telefonzentrale der Botschaft angerufen habe. (Mengel, Protokoll-Nr. 6, S. 65)

Als die Person, die einen solchen Anruf auf dem Bereitschaftsmobiltelefon entgegengenommen haben könnte, käme insbesondere BND-Mitarbeiter C. in Betracht. Ob und ggf. wann C. in der maßgeblichen Zeit Anfang 2004 für die Notfallbereitschaft der deutschen Botschaft eingeteilt war, konnte jedoch nicht geklärt werden, weil dazu keine Unterlagen mehr vorhanden waren und C., wie eingangs erwähnt, die Aussage verweigert hat.

3. Gespräch von Botschafter Coats mit Bundesminister Schily

Dem Ausschuss liegen belastbare Indizien vor, dass Bundesminister Schily bereits vor seinem Gespräch mit dem US-Botschafter in Deutschland, Coats, am Pfingstmontag den 31.05.2004 informell von einem Vertreter der US-Botschaft über die Verschleppung el-Masris durch die USA informiert worden ist. (vgl. zum Inhalt dieses Gesprächs BM Schäuble, Plenarprotokoll 16/7, S. 390 (B); PSts Altmaier, Plenarprotokoll 16/7, S. 408 (D))

Unter dem Datum 28.05.2004 findet sich im Dienstkalender Bundesminister Schilys der Eintrag: „11:00 bis 11:30 Uhr, Gespräch mit Hr. ... - US-Botschaft (Dienstzimmer)“. (MAT A 187) Zweck und Inhalt dieses Gesprächs konnten zwar nicht aufgeklärt werden. Der Umstand, dass Bundesminister Schily bei dem Treffen am 31.05.2004 mit Botschafter Coats nach Aussage des dabei anwesenden der Unterabteilungsleiter P II 3 im BMI, Schindler, aber keinerlei Nachfragen zu den sehr knappen Schilderungen des Botschafters gehabt haben soll, (Schindler, Protokoll-Nr. 20, S. 64; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 45) legt aber die Vermutung nahe, das er über den gesamten Vorgang bereits vorab informiert worden war. Dann aber hätte es sich bei dem Gesprächstermin am Pfingstmontag lediglich um eine Art Beurkundungstermin gehandelt. Dafür spräche auch, dass Herr Schindler, offenbar eigens zu dem Zweck, an dem Gespräch mit Botschafter Coats teilzunehmen, an einem Feiertag in das BMI einbestellt worden war. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 43 f.) Der ihm von Bundesminister Schily zugeordneten Rolle, die im Gespräch mitgeteilten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und in geeigneter Weise an die Sicherheitsbehörden zu kommunizieren, ist er nachgekommen, indem er die Leitung des BKA und des BfV vertraulich informiert hat. (vgl. Schily, Protokoll-Nr. 22, S. 72: „Das hat er in eigener Verantwortung so getan und in der Retrospektive kann man das durchaus nicht tadeln.“)

4. Verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Unabhängig vom genauen Zeitpunkt, zu dem Bundesminister Schily erstmalig über die Inhaftierung el-Masris informiert worden ist, ist ferner die verspätete und unzutreffende Informationspraxis der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) zu kritisieren. Erst am

16. Februar 2005 informierte die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium erstmalig über den Fall el-Masri. (Plenarprotokoll 16/7, S. 404 (A): Anlage 7 Antwort der Staatsministerin Hildegard Müller auf die Frage des Abgeordneten Michael Leutert, DIE LINKE., BT-Drs. 16/157, Frage 6) Die verspätete Aufklärung des PKGr belegt exemplarisch, dass die Bundesregierung ihrer Informationspflicht gegenüber dem PKGr nur unzureichend nachkommt. Es besteht Reformbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, der weit über die inzwischen im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drs. 16/12411; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion der FDP BT-Drs 16/1163; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/12189; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 16/12374; vgl. zum Reformbedarf die Ausführungen unter III. 2) hinausgeht.

5. Mangelnde Unterstützung der staatsanwaltlichen Ermittlungen durch Bundesbehörden

Schließlich hat die Bundesregierung die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen der Verschleppung el-Masris nicht in gebotener Weise unterstützt.

Der seinerzeit vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, Wolfgang Bosbach, erhobene „erhebliche Vorwurf, dass der deutsche Innenminister, der zugleich Verfassungsminister ist, die Entführung eines deutschen Staatsbürgers stillschweigend hingenommen“ hat, (DIE ZEIT Nr. 50 vom 8.12.2005) wurde nicht entkräftet. Der Einwand Bundesminister Schily, er sei „nicht der Ermittlungsgehilfe der Staatsanwaltschaft“, (DIE ZEIT Nr. 50 vom 8.12.2005) belegt im Gegenteil, dass maßgeblichen Mitgliedern der damaligen Bundesregierung das nötige rechtsstaatliche Bewusstsein fehlte.

So hat das BMI der US-Seite zwar unverzüglich mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft wegen der Verschleppung el-Masris ermittelte. (Schindler, Protokoll-Nr. 10, S. 55, vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 48) Eine Information an die Staatsanwaltschaft, dass der amerikanische Botschafter bereits vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens den Sachverhalt im Wesentlichen bestätigt hat, unterblieb hingegen.

Überdies hat das BMI die Aufklärungsarbeit des BKA aus politischer Rücksichtnahme gegenüber den USA vorübergehend blockiert. Auf Betreiben Schindlers sollten die vom BKA am 27.08.2004 versandten Erkenntnisabfragen nicht an ausländische Stellen

weitergeleitet werden. Im Anschluss an eine nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt forderte Schindler einen Mitarbeiter der Amtsleitung des BKA auf, von derartigen Anfragen abzusehen. (Prikker, Protokoll-Nr. 12, S. 14 f.; vgl. auch MAT A 23, Ordner 6, Bl. 270: Mail von Reeh an ST 31: „Herrn Schindler habe ich dargelegt, dass es zunächst um die Abfrage bundesdeutscher Erkenntnisse geht. Seine Besorgnis, das ein solches Ersuchen auch [an] ausländische, insbesondere an amerikanische Dienststellen gerichtet sein könnte, konnte ich ausräumen.“) Dies wurde von den Mitarbeitern des BKA als Weisung aufgefasst, die Weiterleitung ihrer Erkenntnisabfragen an ausländische Stellen zu stoppen. (Prikker, Protokoll-Nr. 12, S. 14 f.)

Der BKA-Beamte Prikker versandte daraufhin am 2.09.2009 ein Rundschreiben, in dem es hieß: „Vorsorglich wird darum gebeten an die o. g. Botschaften nachzusteuern, dass aufgrund der Sensibilität des Vorgangs in dieser Sache keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden erfolgen sollte.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 294; ebenso MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 302.; Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 53)

Nach Aussage des Zeugen Prikker wollte das BMI insbesondere verhindern, dass Anfragen zur Verschleppung el-Masris auch an amerikanische Stellen weitergeleitet werden. (Prikker, Protokoll-Nr. 12, S. 16, sowie dazu MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 302)

Auch später trugen gerade diejenigen Bundesbehörden, die am ehesten einen Beitrag hätten leisten können, nicht zur weiteren Aufklärung des Verschleppungsfalls bei. So hatte der Resident des BND in Mazedonien bereits im Februar 2005 in einem Gespräch mit einem hochrangigen Vertreter des mazedonischen Nachrichtendienstes die Bestätigung erhalten, dass sich der Fall im wesentlichen, wie in der Presse berichtet, zugetragen habe, und dies seinem Mutterhaus gemeldet. (L., Protokoll-Nr. 8, S. 64) Die Information wurde vom BND jedoch nicht an die ermittelnde Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Ebenso wenig erhielt der Resident von seinem Mutterhaus die Weisung, dem Sachverhalt weiter nachzugehen. (L., Protokoll-Nr. 8, S. 64)

Eine zwiespältige Rolle spielte in diesem Zusammenhang auch das Bundesjustizministerium. Bundesministerin Zypries setzte sich zwar bei einem Gespräch mit ihrem US-Kollegen Gonzales im Jahr 2006 für eine beschleunigte Beantwortung der Rechtshilfeersuchen der Bundesrepublik im Fall el-Masri ein. (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 67) Ferner gab das Justizministerium im Jahr 2007 den Haftbefehl des Amtsgerichts München gegen die 13 Besatzungsmitglieder der CIA-Maschine, mit der el-Masri mutmaßlich von Mazedonien nach Afghanistan transportiert worden ist, zur internationalen Fahndung frei. Seit dem Jahr 2008 weigert sich das dem Bundesjustizministerium unterstehende Bundesamt für Justiz aber, ein Ersuchen um eine vorläufige Inhaftnahme der dreizehn mutmaßlichen CIA-Agenten an die USA weiterzulei-

ten. Grund dafür seien die fehlenden Erfolgsaussichten. Bundesjustizministerin Zypries hat dazu ausgesagt, üblich sei, *„dass man, ehe man ein sehr arbeitsintensives Rechts- hilfeersuchen stellt, vorab fragt, ob der Staat bereit ist, seine Staatsbürger auszuliefern. [...] Die Amerikaner haben uns schriftlich mitgeteilt, dass einem Auslieferung- ersuchen, wenn wir es denn stellen würden, wegen nationaler Sicherheitsinteressen nicht nachge- kommen würde. Auch eine vorläufige Inhaftnahme dieser Personen käme nicht in Betracht. [...] Daraufhin haben wir dann davon abgesehen, dieses Verfahren in Gang zu setzen, weil es [...] ein ausgesprochen aufwendiges Verfahren war, und wenn man von vornherein weiß, dass nichts dabei herauskommt.“* (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 85 f.)

Herr el-Masri sah sich angesichts dieser Verweige- rungshaltung der Bundesjustizministerin gezwungen, gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zustellung des Festnahmeersuchens an die USA zu klagen. Das beim Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren (vgl. Stellungnahme des Vertreters der Bundesregie- rung im Untersuchungsausschuss, Protokoll-Nr. 110, S. 14) ist bisher nicht entschieden worden.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise, dass die Bundesjustizministerin mit Blick auf den Regierungswechsel in den USA ihre ablehnende Haltung zur Zuleitung des Festnahmeersuchens inzwischen geändert hätte. Von einer aktiven Rolle des Bundesjustizministeriums bei der juristischen Aufarbeitung der Rendition-Praxis der USA kann mithin selbst in solchen Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige Opfer waren, bis heute nicht die Rede sein. Kostenerwägungen dürfen in einem Rechtsstaat bei der Aufklärung schwerer Straftaten keine Rolle spielen.

Dass die Bundesrepublik bei der juristischen Aufarbei- tung der sog. „extraordinary renditions“ konsequenter vorgehen könnte, zeigt ein Vergleich mit Spanien. In Spanien soll selbst die Genehmigung von folterähnli- chen, völker- und menschenrechtswidrigen Praktiken durch Mitglieder der damaligen US-Regierung einer strafrechtlichen Aufarbeitung durch die spanische Justiz zugeführt werden. (vgl. Cáceres, Justiz will US-Folterer zur Rechenschaft ziehen, SZ vom 30.04.2009, sowie ferner Philippe Sands, CIA-Folte- rer, SZ vom 2.05.2009) Die deutsche Justiz ist aufgefordert, dem spanischen Beispiel zu folgen. Die Bundesregierung selbst kann ihre politische Glaub- würdigkeit im Umgang mit den evidenten Menschen- rechtsverletzungen der USA im Kampf gegen den Terror nur zurückgewinnen, wenn sie sich bei deren juristischer Aufarbeitung nicht hinter fadenscheinigen Kostenargumenten verschanzt.

6. Fazit: Vertuschung geht vor Aufklärung

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zum Fall el-Masri hat gezeigt, dass Bundesbehörden durch ihre großzügige Informationspraxis gegenüber den USA zur Festnahme, Verschleppung und Folter des deutschen Staatsangehörigen el-Masri beigetra- gen haben könnten.

Bundesminister Schily könnte von der Inhaftierung el-Masris erfahren haben, bevor el-Masri nach Deutschland zurückkehren konnte. Bewiesen ist, dass er es nicht für nötig hielt, die ermittelnde Staatsan- waltschaft über sein Wissen zum Fall el-Masri in Kenntnis zu setzen.

Stattdessen hat das BMI die Weiterleitung von Erkenntnisfragen des BKA an ausländische, insbe- sondere an US-Stellen, unterbunden. Hingegen hat das BMI die USA umgehend über die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen der Verschleppung el-Masris informiert.

Die verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung verdeut- licht einen Reformbedarf der parlamentarischen Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die Nachrichtendienste, der weit über die im parla- mentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe hinausgeht.

Die staatsanwaltliche Ermittlungen zur Verschleppung el-Masris wurden von der Bundesregierung nicht in der gebotenen Weise unterstützt. Vorhandenes Wissen wurde zurückgehalten. Ein Festnahmeersu- chen für die CIA-Agenten, die el-Masri vermutlich nach Afghanistan verschleppt haben, wurde bis heute nicht an die USA übermittelt.

Der Fall el-Masri steht damit exemplarisch für das Lavieren der damaligen und der gegenwärtigen Bundesregierung im Umgang mit den Methoden der USA im sogenannten Krieg gegen den Terror. Zwar wird immer wieder betont, dass sich die Bundesrepu- blik rechtsstaatlichen Prinzipien uneingeschränkt verpflichtet fühle. Im konkreten Fall fehlt es aber an der Bereitschaft, die juristische Aufarbeitung von Verschleppungsfällen mit der erforderlichen Ent- schlossenheit zu unterstützen.

III. Der Fall Murat Kurnaz (Komplex III.)

Murat Kurnaz' Schicksal ist der wohl bekannteste Rendition-Fall mit Deutschlandbezug. Im Vordergrund der Beweisaufnahme stand die Frage, worauf sich die Behauptung der Bundesregierung, er gefährde die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, gestützt hat. Diese Behauptung diente der Bundesregierung nicht nur als Anlass, Murat Kurnaz im Jahr 2002 von Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste in Guantanamo zu vernehmen. Auf die Behauptung fortwährender Gefährlichkeit wurden auch die noch bis in das Jahr 2006 fortgesetzten Bemühungen der Bundesregierung gestützt, mit dem Instrumentarium des Ausländerrechts seine Heimkehr nach Deutschland zu verhindern. Von zentraler Bedeutung war darüber hinaus, ob es bereits Ende 2002 eine realistische Freilassungsperspektive für Kurnaz gab und ob diese durch die mangelnde Bereitschaft der Bundesregierung, ihn nach Deutschland zurück kehren zu lassen, vereitelt wurde. Schließlich ist der Ausschuss auch im Fall Kurnaz der Frage nachgegangen, ob durch die Übermittlung personenbezogener Daten gegen geltendes Recht verstoßen wurde und ob sich das Auswärtige Amt in angemessener Weise für Kurnaz eingesetzt hat.

1. Vage Verdachtslage gegen Murat Kurnaz

Die Behauptung der Bundesregierung, Murat Kurnaz sei ein „potentieller Gefährder“ (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 248) deutscher Sicherheitsinteressen, beruhte maßgeblich auf den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen und den Einschätzungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren veranlasst durch die Reise nach Pakistan, die Kurnaz am 3. Oktober 2001 zusammen mit seinem Freund Selçuk Bilgin angetreten hatte. Konkreter Auslöser der Ermittlungen war die Mutter von Murat Kurnaz, die sich aus Sorge um ihren damals neunzehnjährigen Sohn bei der Bremer Polizei gemeldet hatte, sowie der Umstand, dass Murats Freund bei den Ausreisekontrollen am Flughafen Frankfurt/Main festgehalten wurde, weil er eine Geldstrafe nicht beglichen hatte. Vor seiner Ausreise war der junge Murat Kurnaz den Bremer Polizeibehörden in keiner Weise als militanter Islamist aufgefallen. Auch bei dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz lagen keinerlei Informationen über Murat Kurnaz vor. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 141)

Trotz intensiver Bemühungen des Landeskriminalamts ergaben die von der Bremer Staatsanwaltschaft geleiteten Ermittlungen gegen Murat Kurnaz und andere wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung als Belastungsmomente allenfalls vage Indizien, aber keine belastbaren Tatsachen. Eine zentrale Rolle spielte dabei die Aussage des Bruders von Selçuk Bilgin. An diesen hatte sich Selçuk Bilgin telefonisch gewendet, als er bei der Ausreisekontrolle

am Frankfurter Flughafen festgehalten wurde. Von den Beamten des BKA am Telefon zu den Reisemotiven seines Bruders befragt, soll er behauptet haben, sein Bruder wolle nach Afghanistan reisen, um gegen die USA zu kämpfen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 158) Später bestritt er aber, sich in dieser Weise geäußert zu haben. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 29) Der Umstand, dass Selçuks Bruder seine (vermeintliche) Aussage revidiert hat, fand jedoch keine Berücksichtigung in den späteren Zusammenfassungen der Ermittlungsergebnisse, die auch der Bundesregierung und den USA zugegangen sind. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 105 ff.)

Ähnlich unzulänglich wurde mit der Aussage der Mutter von Murat Kurnaz verfahren. Aus dem Umstand, dass ihr Sohn sich ihr zufolge zu einem streng gläubigen Moslem entwickelt habe, wurde eine islamistische Gesinnung von Murat abgeleitet. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 26 f.) Die Tatsache, dass Murat sich für seine Reise ein Fernglas, Feldhosen und Wanderstiefel gekauft hatte, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 121, 142) wurde als weiteres Indiz gewertet, dass er beabsichtigte, sich von Pakistan aus dem Kampf der Taliban gegen die USA in Afghanistan anzuschließen.

Keine Berücksichtigung fand dabei, dass der Krieg der USA in Afghanistan während der Reisevorbereitungen und bei der Abreise nach Pakistan am 3. Oktober 2003 noch gar nicht begonnen hatte (Erst am 7. Oktober 2001 begann der Krieg der Vereinigten Staaten in Afghanistan; vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/War_in_Afghanistan_\(2001%E2%80%93present\)](http://en.wikipedia.org/wiki/War_in_Afghanistan_(2001%E2%80%93present)), letzter Zugriff: 22.06.2009). Angesichts dessen erscheint es wenig glaubhaft, dass die von den BKA-Beamten behauptete Äußerung Abdullah Bilgins zu den Absichten seines Bruders am 3. Oktober 2001 tatsächlich so gefallen ist. Des Weiteren verbietet sich der Schluss, Murat Kurnaz' Anschaffungen für seine Reise nach Pakistan seien für einen geplanten Kampfeinsatz an der Seite der Taliban gegen die USA bestimmt gewesen, da er von dem erst später begonnenen Krieg damals noch gar nichts wissen konnte.

Als weiteres belastendes Moment wurde von den ermittelnden Beamten des LKA Bremen angeführt, dass die Tickets für den Flug nach Pakistan mit der Kreditkarte des Onkels eines weiteren Freundes bezahlt worden seien. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 25) Dieser Freund aus Bremen zog später nach Mauretanien und meldete sich von dort aus bei einem weiteren der wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung Verdächtigten. In dem Telefongespräch äußerte er, die Einreise nach Mauretanien sei unproblematisch, man dürfe nur nicht sagen, dass man Taliban sei. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 109 f.)

Aus dem Umstand, dass die Flugtickets nicht von Murat Kurnaz und seinem Reisegefährten bezahlt wurden, lassen sich indes keinerlei Rückschlüsse für deren Reisemotivation ziehen. Auch der Umstand, dass der wenig ältere Freund, der die Tickets bezahlt hat, später in einem Telefonanruf aus Mauretanien über die Taliban gesprochen hat, führt zu keinem anderen Bild. Den Bremer Ermittlungsbeamten sollte bekannt gewesen sein, dass die Taliban zu keinem Zeitpunkt außerhalb Afghanistans operiert haben. Zwischen dem westafrikanischen Mauretanien und dem mittelasiatischen Afghanistan bestehen keine geographischen oder politischen Beziehungen, die es plausibel erscheinen ließen, dass sich dieser Freund, der sich nie in Afghanistan aufgehalten hat, ausgerechnet in Mauretanien den Taliban angeschlossen hat.

Die weiteren Ermittlungsergebnisse hat der Generalbundesanwalt, dem der ermittelnde Bremer Staatsanwalt am 24. Januar 2002 das Verfahren zum Zwecke der Prüfung der Übernahme vorgelegt hatte, mit der nötigen Präzision gewürdigt und aufgrund dessen bereits einen Anfangsverdacht gegen Murat Kurnaz und die anderen verworfen. In seiner Rückäußerung heißt es etwa zu dem von den Bremer Ermittlungsbehörden als belastendes Indiz eingestuften Umstand, dass Murat Kurnaz seit einiger Zeit regelmäßiger Besucher der Abu-Bakr-Moschee in Bremen war:

„Allein die in der Moschee praktizierten strengen Glaubensregeln rechtfertigen nicht den Verdacht einer fundamentalistisch-islamistischen Ausrichtung mit dem Ziel terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung.“ (MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 188 ff.; zitiert im Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 116)

Dennoch wurden Quellenmeldungen des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Abu Bakr-Moschee aus dem Jahr 2002 als vermeintlicher Beleg für die Gefährlichkeit von Murat Kurnaz herangezogen. Die Quellenmeldungen stammten aus einer Zeit, zur der Murat Kurnaz sich bereits in den Händen der USA befand. Sie wurden gemeldet von einer eigens zu diesem Zwecke angeworbenen neuen Quelle. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 142 ff.) Das Landesamt selbst räumte ein, zuvor keinerlei Erkenntnisse über etwaige islamistische Bestrebungen in der Abu Bakr-Moschee gehabt zu haben. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 10) Die Erkenntnisse zur Abu Bakr-Moschee wurden daher als unbestätigt und noch nicht zu bewerten eingestuft. (Jachmann, Protokoll-Nr. 49, S. 21, 24 ; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats el-Masri, S. 249) Spätere Berichte des Landesamtes, die sich auf diese Quellenmeldungen stützten, waren nach Auffassung des früheren stellvertretenden Leiters „professionell unter aller Sau“ (Jens König: Geheimdienst arbeitete „unter aller Sau“, Tageszeitung vom 2.03.2007). Kurnaz sei nie ein Sicherheitsrisiko gewesen. „Wir hatten alle nichts auf der Pfanne, weder die Amerikaner, noch der BND, noch der Verfassungsschutz“ (Ebd. (Jens König: Geheimdienst arbeitete „unter aller Sau“, Tageszei-

tung vom 2.03.2007)). Gleichwohl gingen die Quellenmeldungen aus dem Jahr 2002 noch Ende 2005 in eine Erkenntnismitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Bremer Innenbehörde ein, in welcher jeder Hinweis darauf fehlte, dass den Informationen ein neuer Quellenzugang zugrunde lag, die Erkenntnisse daher unbestätigt und noch nicht zu bewerten seien. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 146)

Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen haben immer wieder betont, dass aus dem Fehlen eines für eine Anklageerhebung im Strafprozess erforderlichen hinreichenden Tatverdachts nicht auf die Ungefährlichkeit der betreffenden Person geschlossen werden könne. Strafrechtliche und polizeirechtliche Maßstäbe seien voneinander zu unterscheiden. Dies mag zwar grundsätzlich zutreffen. Auch im Bereich der rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr sind für die Annahme, von einer Person gehe eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus, aber belegbare, objektive Tatsachen erforderlich, dass ohne staatliches Einschreiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bedeutende Rechtsgüter verletzt würden. Nicht belegte Mutmaßungen reichen nicht aus, um von einer Gefahr ausgehen zu können.

Die von der Bundesregierung in den Jahren 2002 bis 2006 immer wieder angeführten Indizien für Murat Kurnaz' Gefährlichkeit erfüllten diese Anforderungen nicht. Die Behauptungen, mit denen die Bundesregierung seine Gefährlichkeit zu begründen versuchte, beruhten im Kern vielmehr auf einem Zirkelschluss. So argumentierte die Bundesregierung noch im Jahr 2005, Murat Kurnaz' (fortwährende) Gefährlichkeit werde durch die Umstände seiner Verhaftung im Jahr 2001 und die Inhaftierung in Guantánamo als solche belegt. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 187 f.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 311) Eine derartige Argumentation ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. (vgl. Jachmann in ARD/Monitor: „Wenn man nichts hat – das ist das Prinzip des Rechtsstaates – dann kann man auch nicht zu solch einer Etikettierung kommen, er ist ein Sicherheitsrisiko“) Aus dem Umstand, dass jemand im Gefangenenlager Guantánamo inhaftiert ist, auf seine Gefährlichkeit im Falle seiner Freilassung zu schließen, verstößt genauso gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze wie die Haftbedingungen im Lager gegen völker- und menschenrechtliche Standards. Auf derselben Argumentationsstruktur basierte die Dämonisierung von Murat Kurnaz in der Öffentlichkeit als „Bremer Taliban“ (vgl. Feststellungsteil Sekretariat Kurnaz, S. 117), die schließlich in der durch deutsche Printmedien aufgeworfenen Frage mündete: „Warum ist eigentlich die deutsche Regierung für diesen Türken zuständig?“ (vgl. Rolf Kleine: Warum ist eigentlich die deutsche Regierung für diesen Türken zuständig? In: Bild, 23.01.2007. URL: http://www.bild.de/BTO/news/2007/01/23/steinmeier-tuerken/kurnaz-au_C3_9Fenminister.html, letzter Zugriff: 22.05.2009)

2. Informationsaustausch deutscher Behörden mit den USA

Das BKA hat einerseits potentiell belastende personenbezogene Informationen über Murat Kurnaz noch zu einem Zeitpunkt an die USA weitergeleitet, als bereits bekannt war, dass dieser unter völkerrechtswidrigen Bedingungen (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 343 ff.) im Gefangenenlager auf Guantánamo inhaftiert ist. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 154 ff.) Andererseits scheint es entlastende Informationen nicht an die USA weitergegeben zu haben. Dies ergibt sich indirekt aus einem vom Repräsentantenhaus mit dem Protokoll über die Anhörung des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte vom 20. Mai 2008 veröffentlichten Vermerk des CITF-CDR, demzufolge Selçuk Bilgins Bruder einem Grenzschutzbeamten gesagt haben soll, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um gegen die Amerikaner zu kämpfen. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 154 f.) Unerwähnt blieb demnach gegenüber den USA, dass Bilgins Bruder bereits wenige Tage danach bestritten hat, diese Aussage gemacht zu haben.

Die von der Bundesregierung ausgegebene politische Leitlinie, dass alle vorhandenen Informationen im Rahmen des rechtlich Möglichen an die USA weiterzugeben seien, wurde mithin nur einseitig zu Lasten von Murat Kurnaz angewandt. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 41, S. 67) Erfordern überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen eine Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen, hat diese aber unverzüglich zu erfolgen. Dies gebietet nicht nur das Rechtsstaatsprinzip. Es ergibt sich auch aus einem Umkehrschluss aus den Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Informationen im BKA-Gesetz (BKAG). § 14 Abs. 7 BKAG schreibt vor, dass eine Übermittlung personenbezogener Informationen zu unterbleiben hat, wenn ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Seinem Sinn und Zweck nach begründet § 14 Abs. 7 BKAG damit zugleich in positiver Hinsicht die Pflicht, Informationen, die eine durch einen anderen Staat inhaftierte Person entlasten, unverzüglich an diesen Staat weiterzugeben. Dafür, dass solche Informationen, wie von den Zeugen Steinmeier und Falk behauptet, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 155 f.) an die USA übermittelt worden sind, hat der Ausschuss jedoch keine schriftlichen Belege finden können.

3. Genuss der Früchte der Folter

Vorzuwerfen ist der Bundesregierung auch die Entscheidung, Kurnaz durch deutsche Beamte in Guantánamo befragen zu lassen. Die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion haben im Untersuchungsausschuss und in den Medien immer wieder behauptet, von der Praxis der „extraordinary renditions“ der USA erst Anfang 2005 erfahren zu haben. (Michael Hartmann: Bilanz zu Komplex „CIA-Gefan-

genentransporte und US-Geheimgefängnisse“. Pressemitteilung der SPD Fraktion im Deutschen Bundestag, NR. 462/2008, 18. Juni 2008, S. 2. URL: http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,44453,00.pdf, letzter Zugriff: 22.05.2009) Der Fall Kurnaz belegt nicht nur, dass Mitglieder der Bundesregierung über diese Praxis bereits im Jahr 2002 informiert waren, sondern zeigt auch, dass sie keine Skrupel hatten, davon zu profitieren. Die Behauptung, man sei damals noch nicht über die Haftumstände in Guantánamo informiert gewesen, (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 172) ist angesichts des Umstandes, dass Regierungsmitglieder bereits zum Zeitpunkt der Befragung gegen diese Haftumstände protestiert hatten, (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 345 ff.) unglaublich. So hat etwa der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Dr. Hansjörg Geiger, vor dem Ausschuss eingeräumt, es sei damals bereits durchaus bekannt gewesen, dass die Gefangenen „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden. Lediglich die einzelnen Foltermethoden, die dort angewandt wurden, seien noch nicht bekannt gewesen. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 173)

Die Entscheidung zur Befragung von Murat Kurnaz im Gefangenenlager Guantánamo wurde auf der Ebene der Bundesregierung am 9. Juli 2002 in einer Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt (vgl. zu Stellung und Funktion der Präsidentenrunden, Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 244) getroffen. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 168 ff.) Wegen des rechtlosen Zustandes auf Guantánamo und des ungeklärten Status der Gefangenen sollte das BKA daran nicht teilnehmen. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 171 f.) Der Zweck der Befragung, genauere Erkenntnisse über Murat Kurnaz´ Gefährlichkeit sowie über die Strukturen und Personen transnationaler islamistischer Netzwerke in Deutschland zu erlangen, vermag die Befragungsreise nicht zu rechtfertigen. Eine Befragung unter den gegebenen Umständen verstößt vielmehr eindeutig gegen das höchste Verfassungsprinzip des Grundgesetzes, die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Menschenwürde nicht nur unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist laut Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG auch Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Aus dem Achtungsgebot ergeben sich Unterlassungs-, aus dem Schutzgebot Handlungspflichten des Staates. Beide gelten ausnahmslos und uneingeschränkt für alle Träger deutscher Hoheitsgewalt. Mit beiden Pflichten ist es unvereinbar, dass deutsche Beamte Personen, die unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert sind, befragen.

Unerheblich ist dafür, dass die Befragung als nachrichtendienstliche Operation geplant und durchgeführt wurde. Unbeachtlich ist auch, dass die Ergebnisse der Befragung nicht für die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen Murat Kurnaz verwertet werden sollten. § 136a StPO, der vorsieht, dass

„die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden [darf] durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose“;

ist lediglich eine Konkretisierung des Verbots menschenunwürdiger Behandlung speziell für das Strafverfahren. Das Gebot gilt aber auch für Befragungen außerhalb eines Strafverfahrens. Die Pflicht, die Menschenwürde zu achten, wird ferner auch verletzt, wenn sich die Bundesrepublik „Früchte“ vorangegangener Folter bzw. menschenunwürdiger Behandlung zu nutze macht. Aus der Pflicht, die Menschenwürde auch zu schützen, ergeben sich für deutsche Beamte darüber hinaus aktive Aufklärungspflichten, ob eine solche menschenwürdige Behandlung im Vorfeld einer Befragung stattgefunden hat.

Gegen diese Pflichten haben die Bundesregierung und die Beamten, die in ihrem Auftrag die Befragung vorbereitet und durchgeführt haben, verstoßen. Die an der Präsidentenrunde beteiligten Regierungsmitglieder und die Präsidenten der deutschen Sicherheitsbehörden haben es versäumt, den Beamten der Befragungsdelegation konkrete Weisungen zu erteilen und Vorgaben zu machen, dass und inwieweit sie sich über die Haftumstände der in Guantánamo Inhaftierten zu informieren haben, bevor sie dort Befragungen durchführen. Sie haben den Befragern ferner keine konkreten Vorgaben gemacht, wie zu verfahren sei, wenn sich aus der Befragung von Murat Kurnaz selbst Hinweise auf Folter oder unmenschliche Behandlung ergeben. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 185.) Es blieb den Befragern überlassen, ob und inwieweit sie Hinweisen auf eine menschenunwürdige Behandlung nachgehen. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 186) Einen Befragungsauftrag dazu gab es nicht, obwohl es die Bundesregierung selbst war, die bereits im Bericht über ihre Menschenrechtspolitik vom 6. Juni 2002 die Frage nach dem rechtlichen Status und den Haftbedingungen der aus Kandahar ins Gefangenenlager auf dem US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba überführten Kämpfer der Taliban und Al-Qaida und der Zulässigkeit der Auslieferung mutmaßlicher Terroristen an Staaten, in denen Misshandlungen, Folter oder die Todesstrafe drohen, aufgeworfen hatte. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 346 f.) Bei ihrem Aufenthalt nahmen die Mitglieder der Befragungsdelegation die Haftbedingungen von Murat Kurnaz in Guantánamo nicht in Augenschein.

Erst unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erließ die Bundesregierung am 6. März 2006 Grundsätze für die Befragung im Ausland Inhaftierter durch die Nachrichtendienste des Bundes. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 186 f.) Die Grundsätze sehen zwar vor, dass eine Befragung zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Auch nach diesen Grundsätzen sind

die Beamten der Nachrichtendienste jedoch weiterhin nicht verpflichtet, von sich aus aktiv der Frage nachzugehen, ob es im konkreten Fall Hinweise auf Folter gibt. Zudem wird der Begriff der Folter in den Grundsätzen nicht definiert und menschenunwürdige Behandlung als Ausschlussgrund für Befragungen überhaupt nicht erwähnt, obwohl im Zentrum der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung um die Praktiken der USA im sogenannten „war on terror“ seit langem die Frage steht, ob und inwieweit die von den USA angewendeten Haftbedingungen und Vernehmungsmethoden als Folter zu bewerten sind bzw. als menschenunwürdige Behandlung Folter gleichstehen. (vgl. dazu die Memoranden des U.S. Department of Justice, Office of Legal Counsel, vom 1. August 2002 (<http://www.spiegel.de/media/0,4906,20417,00.pdf>), vom 10. Mai 2005 (<http://www.spiegel.de/media/0,4906,20425,00.pdf>), 10. Mai 2005 (<http://www.spiegel.de/media/0,4906,20426,00.pdf>) und 30. Mai 2005 (<http://www.spiegel.de/media/0,4906,20427,00.pdf>)) Auch in formaler Hinsicht erfüllen die Grundsätze nicht die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz müssten die Voraussetzungen, unter denen Befragungen erfolgen dürfen, in einem Parlamentsgesetz geregelt werden.

In personeller Hinsicht sehen die Grundsätze vor, dass Angehörige deutscher Ermittlungsbehörden zu solchen Befragungen nicht hinzugezogen werden dürfen. An der Befragung von Kurnaz im September 2002 nahmen zwar keine Angehörigen deutscher Ermittlungsbehörden teil. Ihre Beamten wurden zu der Befragung aber insofern hinzugezogen, als das LKA Bremen unter Mitwirkung des BKA den Fragenkatalog erstellte, auf den sich die Befragung von Murat Kurnaz stützte. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 178 ff.)

Schließlich sehen die Grundsätze vor, dass das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen zu unterrichten ist. Über die Befragung von Murat Kurnaz wurde das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags erst am 10. Dezember 2003 informiert. Anlass war ein Bericht des Nachrichtenmagazins Der Spiegel. Eine ausführlichere Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums soll erst Anfang 2004 erfolgt sein. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 241) Auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, welche Informationen die Bundesregierung über die Zahl der Taliban-Häftlinge und deren Behandlung, insbesondere Folter, Verweigerung von Kontakten zu Rechtsanwältinnen und ihren Familien, im Gefangenenlager Guantánamo Bay habe, hatte die damalige Staatsministerin im Auswärtigen Amt Kerstin Müller noch am 10. Juni 2003 geantwortet, dass der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über die Behandlung der Gefangenen vorlägen, weil sie kein Zugangsrecht zum Gefangenenlager Guantánamo habe.

4. Bewertung der Gefährlichkeit von Kurnaz nach der Befragung

„Es ist nach Analyse der Befragungsergebnisse davon auszugehen, dass K. aufgrund seiner ausgeprägten Naivität und/oder Unreife in seine jetzige Lage geraten ist bzw. zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort war. Nach Auffassung sowohl der amerikanischen als auch der deutschen Befrager verfügt KURNAZ über keinerlei Wissen bezüglich USAMA BIN LADEN, al-Qaida oder den Taliban oder sonstiger islamistischer Strukturen und stellt keine Bedrohung für amerikanische, israelische oder deutsche Sicherheitsinteressen dar. KURNAZ kann vielleicht schon im November 2002 aus der Haft entlassen werden.“ (MAT A 158/1, Ordn. 6, Register-Nr. 19; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 239 f.)

So lautete noch am 6. November 2002 die auf die Erkenntnisse aus der Befragung in Guantánamo gestützte „abschließende Rückäußerung des Bundesnachrichtendienstes“ (MAT A 158/1, Ordn. 6, Register-Nr. 19; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 239 f.) gegenüber den Bremer Ermittlungsbehörden. Angesichts dessen ist die Behauptung des damaligen Präsidenten des BND, Dr. Hanning, ungläubhaft, er habe den Bericht seiner Mitarbeiter unmittelbar nach deren Rückkehr ihnen gegenüber kritisiert (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 210. Vor dem Untersuchungsausschuss bezeichnete der Zeuge Dr. Hanning den Bericht seiner Mitarbeiter als „von vornherein mangelhaft und grob fehlerhaft“; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 220) und sich in den Präsidentenrunden vom 8. Oktober 2002 und 29. Oktober 2002 jeglicher Wertung enthalten.

Wie sich Dr. Hanning tatsächlich in den Präsidentenrunden vom Oktober 2002 geäußert hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären, weil die Bundesregierung ihm sämtliche Schriftstücke zu den Sitzungen vorenthalten hat. (vgl. Ordnerübersicht zu MAT A 100/4, 2. Teillieferung, Ordn. 16) Der Zeuge Dr. Kersten hat ausgesagt, der Vermerk des BND-Beamten R. habe ihm vorgelegen, er sei aus Sicht des BKA aber nicht geeignet gewesen, die Verdachtsmomente gegen Kurnaz zu entkräften, (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 263) weil daraus nicht hervorgegangen sei, ob Kurnaz die Erkenntnisse aus den Ermittlungen vorgehalten wurden, die Grundlage für die Sicherheitsbewertung durch das BKA gewesen seien. (Kersten, Protokoll-Nr. 47, S. 8 f.) Die Spitzen der übrigen Sicherheitsbehörden des Bundes haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, sie hätten in den Präsidentenrunden vorgetragen, dass sie Kurnaz für einen potentiellen Gefährder deutscher Sicherheitsinteressen hielten. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 261 ff.) Dabei hätten sie sich auf die Erkenntnisse aus der Befragung von Kurnaz im Gefangenenlager Guantánamo und die Ermittlungsergebnisse aus Bremen gestützt. Maßgeblich für diese Einschätzung seien nach Aussage des Präsidenten des Bundesam-

tes für Verfassungsschutz insbesondere die Erkenntnismittelungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen gewesen, (Fromm, Protokoll-Nr. 32, S. 59) die man als „stimmig“ angesehen habe. (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 261 f.)

Zwar konnte nicht abschließend geklärt werden, worauf die in den Präsidentenrunden vom Oktober 2002 geltend gemachten Sicherheitsbedenken gestützt wurden. Vieles spricht aber dafür, dass die Teilnehmer der Präsidentenrunden sich trotz der ihnen vorliegenden und von ihnen qualitativ nicht in Zweifel gezogenen Bewertung der Befragungsdelegation, dass von Kurnaz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Bedrohung ausgehe, auf die Einschätzung verständigt haben, er sei gleichwohl ein Risiko für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik. Die Behauptung, die Bewertung der Befragungsdelegation sei handwerklich schlecht und fachlich grob fehlerhaft, dürfte eigens für die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nachgeschoben worden sein. Sie sollte davon ablenken, dass die Bundesregierung und die Leitungsebene der Sicherheitsbehörden im Herbst 2002 an der Behauptung, Murat Kurnaz sei ein potentieller Gefährder deutscher Sicherheitsinteressen festhielten, obwohl man sich bewusst war, dass es dafür auch nach den Ergebnissen der Befragung, die die Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt selbst angeordnet hatte, keinerlei belastbare Hinweise, geschweige denn gerichtsverwertbare Fakten gab.

5. Freilassungsperspektive für Kurnaz bereits Ende 2002

Die Vertreter der Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuss haben größten Wert darauf gelegt, dass es in zeitlicher Nähe zur Befragung von Kurnaz im Gefangenenlager Guantánamo im Herbst 2002 kein „realistisches Angebot“ der USA gegeben habe, Kurnaz freizulassen. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 71 ff.) Die Beweisaufnahme hat indes ergeben, dass die USA bereits damals eine Freilassung von Kurnaz erwogen hatten. Murat Kurnaz' Freilassungsperspektive zum Ende des Jahres 2002 dürfte sich zerschlagen haben, weil die Bundesrepublik nicht bereit war, ihn nach Deutschland zurückkehren zu lassen und Sicherheitsgarantien für ihn abzugeben. Dabei mussten elementare rechtsstaatliche Grundsätze und humanitäre Gesichtspunkte hinter dem theoretischen Restrisiko, von Kurnaz könne trotz Fehlens entsprechender Fakten eine Gefahr ausgehen, zurücktreten.

Der Vertreter des BfV in der Delegation, die Murat Kurnaz im September 2002 in Guantánamo befragt hat, berichtete als Ergebnis der Befragung am 1. und 2. Oktober 2002 dem Information-Board „Netzwerke arabische Mudjahedin“, es sei „davon auszugehen, dass Kurnaz in Kürze von den amerikanischen Behörden freigelassen wird und nach Deutschland ausreisen kann.“ (MAT A 99/3; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 241) In der Sitzung des Information-Board vom 17. Dezember 2002 teilte das

BfV mit, die Freilassung von Kurnaz stehe unmittelbar bevor und könne laut Aussage der Amerikaner nicht mehr verhindert werden. (MAT A 100/2, 2. Teillieferung, Bl. 6 ff.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 242)

Ausgangspunkt der Behauptung, dass es Ende 2002 keine realistische Freilassungsperspektive für Murat Kurnaz gegeben habe, ist ein formal-juristisches Verständnis des Begriffs „Angebot“. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 71) Unter einem Angebot in diesem formal-juristischen Sinne ist eine unbedingte verbindliche Willenserklärung zu verstehen, die nur noch der Annahme bedarf. Für das Vorliegen eines solchen Angebots hat der Untersuchungsausschuss tatsächlich keine belastbaren Tatsachen ermitteln können. Dafür wurde aufgrund der Beweisaufnahme umso deutlicher, dass es für Kurnaz Ende 2002 eine nicht nur rein hypothetische, sondern realistische Freilassungsperspektive gab, deren Realisierung am Verhalten der Bundesregierung gescheitert sein könnte. Nach Aussage des Zeugen Professor Dr. Geiger, damals Staatssekretär im Bundesjustizministerium, sei in einer Präsidentenrunde zum Fall Kurnaz vorgetragen worden,

„[...] dass der Herr Kurnaz eventuell unter zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert oder überstellt werden könnte: Erstens. Es müsste sichergestellt sein, dass er rund um die Uhr observiert werde, um jedes Risiko sicher auszuschließen. Zweitens. Herr Kurnaz sollte wohl vom Verfassungsschutz oder vom BKA - ich nehme wohl an vom Verfassungsschutz - als Quelle in die Islamistszene eingeschleust werden. Wie ernsthaft dieses - ich sage es einmal in Anführungszeichen - ‚Angebot‘ gewesen sein soll, daran erinnere ich mich nicht mehr.“ (Geiger, Protokoll-Nr. 43, S. 78 ff.)

Der Zeuge Uhlrau, der gegenüber der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ am 14. Juni 2006 ebenfalls von einem Angebot gesprochen hatte, bestritt diese Äußerung in seiner Vernehmung durch den Ausschuss nicht, betonte aber, dass das Angebot aus verschiedenen Gründen nicht realistisch gewesen sei. Auch im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 war bereits von einer „Nachfrage der USA, ob M.K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden solle [...]“, die Rede gewesen. (MAT A 24/2, S. 99.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 258) Nach Dr. Hannings Erinnerung sei die Frage, mit der sich die Präsidentenrunden im Oktober 2002 zu befassen hatten, gewesen, was mit Kurnaz „geschehen soll für den Fall der Freilassung.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 37, S. 26)

„Wir hatten in dieser Besprechung Ende Oktober [...] den Eindruck, dass die Amerikaner bereit waren, ihn freizulassen, und für den Fall der Freilassung haben wir diese Entscheidung dann so vorbereitet. [...] Worauf sich das im Einzelnen gründete, kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen: ob da auch das eine Rolle spielte, was CIA-Vertreter da angeblich oder auch wirklich gesagt haben in Guantánamo, ob es da noch weitere Kontakte gab, oder aber, ob man schlicht

zugrunde gelegt hat, was öffentlich vom Pentagon erklärt wurde.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 37, S. 41)

Der Zeuge Schapper hat ausgesagt, man habe sich in dem Moment mit der Perspektive einer Freilassung von Kurnaz befasst, wo „sich immerhin die Möglichkeit abzeichnete, weil einfach die Rede davon war, es werden vielleicht sogar einige Hundert entlassen.“ (Schapper, Protokoll-Nr. 33, S. 55)

Essenz der Beweisaufnahme zur Frage einer Freilassungsperspektive für Murat Kurnaz Ende 2002 ist mithin, dass Kurnaz von den Freilassungsplänen der USA für eine größere Anzahl von Häftlingen hätte profitieren können, wenn die Bundesregierung zumindest vordergründig ihre Bereitschaft signalisiert hätte, auf die von den USA genannten Bedingungen einzugehen. Statt Kontakt mit hochrangigen Vertretern der US-Regierung aufzunehmen, um mit den verantwortlichen Stellen in den USA in Verhandlungen in die Details eines möglichen Freilassungsszenarios einzutreten, haben sich die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden im Oktober 2002 in den Präsidentenrunden aber offenbar darauf verständigt, Kurnaz im Falle seiner baldigen Freilassung aus sicherheitspolitischen Gründen nicht nach Deutschland zurückkehren zu lassen. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 76) Daran zeigt sich, dass man die Freilassungsperspektive für Kurnaz nicht als „hypothetische“, sondern als realistische „Entscheidungslage“ ansah. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 260 ff.) Wie realistisch die Entscheidungslage war, belegt auch, dass den Teilnehmer der Präsidentenrunden die Bedingungen der USA offenbar hinreichend genau bekannt waren, um darüber befinden zu können, ob man darauf eingehen will. Aufgrund der ablehnenden Entscheidung veranlasste Staatssekretär Schapper eine Mitteilung an die amerikanische Seite, dass eine mögliche Rückkehr von Kurnaz nach Deutschland nicht erwünscht sei. (Schapper, Protokoll-Nr. 33, S. 47 f. ; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 274)

6. Der Einsatz des Instruments Ausländerrecht: Des Schlechten zuviel

Als juristisches Mittel, mit dem die Rückkehr verhindert werden sollte, erkoren die Teilnehmer der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 das Ausländerrecht aus. Wie offenbar vereinbart, erteilte Staatssekretär Schapper der zuständigen Abteilung im Bundesinnenministerium den Auftrag, „ergebnisoffen“ (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 11 ; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 275) aber zielorientiert eine Unterrichtungsvorlage zur Frage zu erstellen, „ob es möglich ist, die Einreise des Herrn Kurnaz nach dem geltenden Ausländerrecht zu verhindern.“ (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 11) Die daraufhin erstellte Unterrichtungsvorlage des Referates Ausländerrecht im Bundesinnenministerium (MAT A 99/2 E, Bl. 13 ff.; vgl. die Auszüge im Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 277 f.) wurde zur Matrix der von der Bundesregierung in den Folgejah-

ren in engem Zusammenwirken mit der Bremer Ausländerbehörde hartnäckig verfolgten Strategie, durch Heranziehung aller in Betracht kommenden Instrumente des Ausländerrechts eine Rückkehr von Murat Kurnaz in seine Geburtsstadt Bremen zu verhindern.

Bezugspunkt der vom Referat Ausländerrecht im Bundesministerium des Innern erstellten Vorlage war der in der vorangegangenen Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt erzielte Konsens, dass Herr Kurnaz zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik nicht nach Deutschland, sondern in die Türkei zurückkehren sollte. (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 6) In der Unterrichtungsvorlage vom 30. Oktober 2002 heißt es: „Zwischen Bundeskanzleramt und BMI besteht Einvernehmen, dass eine Wiedereinreise nicht erwünscht ist.“ (MAT A 99/2 E, Bl. 13 ff.; vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 25.01.2007) Das Referat Ausländerrecht des BMI kam zu dem Ergebnis, dass die Kurnaz erteilte unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des damals geltenden Ausländergesetzes erloschen sei. Vor dem Ausschuss hat der Leiter des Referates Ausländerrecht, Dr. Maaßen, dazu ausgesagt: *„Es handelt sich um ein Erlöschen kraft Gesetzes. Allein die Verwirklichung des Tatbestandes führt dazu, dass der Ausländer seine Aufenthaltsgenehmigung verliert, ohne dass es einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedarf. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. Nicht entscheidend ist, ob der Auslandsaufenthalt freiwillig erfolgt.“* (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 7)

Die Vorlage kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Einreise für Murat Kurnaz derzeit rechtlich nicht möglich sei. *„Der Ausländer muss zunächst vom Ausland aus ein erneutes Visumverfahren durchführen.“* (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 7)

Darüber hinaus wurde laut Unterrichtungsvorlage geprüft, ob Herr Kurnaz wegen der von den Sicherheitsbehörden angenommenen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden könne. (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 9) Ergebnis war, dass die vorhandenen Erkenntnisse über Murat Kurnaz in ihrer Gesamtschau die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes erfüllen. (Maaßen, Protokoll-Nr. 33, S. 10)

Als weitere Vorgehensweise wurde in der Unterrichtungsvorlage empfohlen, das Ausländerzentralregister zu überprüfen, ob das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung bereits eingetragen wurde. Außerdem wurde empfohlen, der amerikanischen Seite mitzuteilen, dass kein Einreiserecht in die Bundesrepublik Deutschland bestehe und gegenüber den USA die Bitte zu äußern, die Rückführung in die Türkei vorzunehmen. Über das Ergebnis sollte der Chef des Bundeskanzleramtes und der Staatssekretär im

Auswärtigen Amt durch den Staatssekretär im Bundesinnenministerium unterrichtet werden.

Rückblickend wurde durch diese rechtliche Würdigung und die darauf gestützte weitere Vorgehensweise der Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Bremer Behörden in den Folgejahren nicht nur die geltende deutsche Rechtslage verkannt, sondern auch die internationalen politischen Verpflichtungen der Bundesrepublik ignoriert. Dies verdeutlichen das Urteil des VG Bremen vom 30. November 2005 und die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 6. April 2005.

Auf die Klage seines Rechtsanwalts gegen die Feststellung der Bremer Ausländerbehörde, dass seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erloschen sei, entschied das VG Bremen am 30. November 2005, dass Murat Kurnaz weiterhin in Deutschland aufenthaltsberechtigt sei. (Urteil VG Bremen vom 30. November 2005; MAT A 158/1, Ordn. 2, Bl. 218; Ordn. 1, Bl. 177 ff.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 327 ff.) Eine Aufenthaltserlaubnis erlosche dann nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG, wenn der Ausländer aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Rückkehr und an der fristgerechten Stellung eines Antrages auf Verlängerung der Sechsmonatsfrist gehindert war. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeszweck. Es sei *„offenkundig, dass der Kläger aufgrund der Haftbedingungen objektiv gehindert war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung seiner Wiedereinreisefrist zu stellen. Die Folgen eines aufgrund der Fristversäumnis eingetretenen Erlöschens seiner Aufenthaltserlaubnis wären für den Kläger gravierend. [...] Die Frage, ob ggf. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthaltsstatus des in den Medien als „Bremer Taliban“ titulierten Klägers entgegenstehen, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Das aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG resultierende Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung ist keine Reaktion auf ein Fehlverhalten des Betroffenen, sondern knüpft allein an eine aufgrund der Dauer des Auslandsaufenthalts gesetzlich vermutete Abkehr von einem Aufenthalt im Bundesgebiet an. Lediglich ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass die Beklagte im anhängigen Verfahren auch nichts dazu vorgetragen hat, dass von dem Kläger eine Gefährdung ausgeht.“* (Urteil VG Bremen vom 30. November 2005; MAT A 158/1, Ordn. 2, Bl. 218; Ordn. 1, Bl. 177 ff.)

In der am 6. April 2005 verabschiedeten Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates werden die Mitgliedstaaten des Europarates unter anderem aufgerufen, *„im Hinblick auf ihre Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die aus der Haft in Guantánamo in ihr Land zurückgesandt oder überwiesen wurden, [...] sicherzustellen, dass diese Personen infolge ihrer rechtswidrigen Inhaftierung in der Bucht von Guantánamo keine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen erleiden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Einwandererstatus [...]“*

Davon unbeeindruckt verfolgte die Bundesregierung ihr in der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 beschlossenes Ziel bis Anfang 2007 weiter, Murat Kurnaz an einer Rückkehr nach Deutschland zu hindern.

Bereits im Jahr 2004 hatte das Bundesministerium die Aufnahme von Murat Kurnaz in den Grenzfahndungsbestand durch den Bundesgrenzschutz veranlasst. Zusätzlich bat das BMI den Bundesgrenzschutz „um Veranlassung einer möglichst umgehenden schengenweit wirksamen (SIS-)Ausschreibung der erwähnten Person zur Einreiseverweigerung wegen des Vorliegens des Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 25; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 305) Für das Vorliegen des Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ist erforderlich, dass der Ausländer *„die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt“*.

In ihrer Antwort an das Referat BGS II 2 des BMI bestätigte die Grenzschutzdirektion die bis zum 11. Mai 2007 befristete Ausschreibung von Kurnaz zur Einreiseverweigerung im SIS, wies aber darauf hin, dass dort „außer der Inhaftierung in Guantánamo keine weiteren Informationen zu den betreffenden Ausweisungsgründen wegen besonderer Gefährlichkeit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 47 AuslG vorliegen.“ Deshalb habe man, „eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS zunächst zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland veranlasst.“ Man bitte aber darum „ggf. vorhandene Erkenntnisse i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG dennoch zu übermitteln.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 24; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 312) Die E-Mail der Grenzschutzdirektion wurde vom BMI mit der Bitte um Übermittlung der dort vorliegenden Erkenntnisse i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG an die Bremer Innenbehörde weitergeleitet. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23 ff.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 312) Obwohl die Bremer Innenbehörde nach Rücksprache mit dem LfV Bremen und dem LKA Bremen daraufhin mitteilte, dass in Bremen keine Informationen, die über die Löschung des Aufenthaltsstatus hinausgehende ausländerrechtliche Maßnahmen rechtfertigen, vorlägen, erhielt das BMI die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland auch nach Verabschiedung der Resolution des Europarates aufrecht.

Auf eine Anfrage der Bremer Innenbehörde vom 9. September 2005, die auf diese Resolution hinwies, und die Frage aufwarf, ob das BMI „über Erkenntnisse z. B. über terroristische Bestrebungen des Herrn Kurnaz, die unabhängig von seiner Inhaftierung in

Guantánamo Einreise und Aufenthalt [...] ausschließen“, verfügte, antwortete das BMI postwendend, aus der Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ergebe sich „keine rechtliche Bindungswirkung für die zuständigen Stellen. Entschließungen des Europarates sind regelmäßig politischer Natur und völkerrechtlich nicht bindend. Maßgebend ist das Ausländerrecht.“ Für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS genüge ein auf Tatsachen gestützter Verdacht. Die Gesamtumstände der Verhaftung von Herrn Kurnaz seien ausreichend, einen Terrorismusverdacht gegen Murat Kurnaz zu begründen. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 187 f.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 317)

Folge dessen war nicht nur, dass Murat Kurnaz im Fall seiner Entlassung aus Guantánamo bei dem Versuch, nach Deutschland zurückzukehren, an den Außengrenzen des Schengen-Raumes abgewiesen worden wäre. Ein anderes Schengen-Land hätte die Bundesrepublik gem. Art. 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens konsultieren und ihre Interessen berücksichtigen müssen, wenn es Murat Kurnaz aus wichtigen humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel hätte gewähren wollen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 303)

Auch dies reichte aus Sicht der Bundesregierung indes noch nicht aus, um unter allen Umständen sicherzustellen, dass Murat Kurnaz nicht dauerhaft in das Land seiner Geburt zurückkehren kann. Zusätzlich wurde daher ab dem 16. November 2005 in Folge eines Treffens zwischen dem BMI und der Bremer Innenbehörde noch eine Ausweisungsverfügung für den Fall vorbereitet, dass es Kurnaz nach seiner befürchteten Freilassung gelingen könnte, durch das Schengen-Kontrollnetz zu schlüpfen bzw. mit Hilfe eines Visums nach Deutschland zu gelangen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 319 ff.)

Obwohl die Bremer Innenbehörde bereits bei dem Treffen gegenüber dem BMI darauf hingewiesen hatte, „dass Herr Kurnaz ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 ARB 1/80 besitzt und eine Ausweisung [...] nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist“, (MAT A 158/1 Ordn. 3, Bl. 332.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 328) machte man sich in Bremen und bei den Bundesbehörden daran, gerichtsverwertbare Tatsachen für die für eine gerichtsfest begründete Ausweisungsverfügung erforderliche „gegenwärtige Gefahr“ (Wessel-Niepel, Protokoll-Nr. 53, S. 65) zusammen zu tragen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 331 ff.)

Am 16. Dezember 2005 leitete das LfV Bremen seine Erkenntnismitteilung über Kurnaz der Bremer Innenbehörde zu. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 288 ff., 419; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 342) Mit dem einleitenden Hinweis darauf, dass die in der Mitteilung enthaltenen „vorhaltbaren Erkenntnisse des LfV Bremen“ „nicht unmittelbar beweisbar“ seien, erfolgte darin eine Auflistung von Quellenmeldungen

über Kurnaz. Die Polizei Bremen meldete an die Bremer Innenbehörde, „dass es gegen Kurnaz keine neuen Anhaltspunkte bzw. Tatsachen gibt, die eine auf seine Person bezogene Gefahrenprognose stützen könnten“. Auch bei den beteiligten Polizeistellen im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin seien „bis heute keine neuen zielführenden Anhaltspunkte zu erlangen“ gewesen. Das K 62 habe bereits am 9. Dezember 2005 eine „Anfrage an das Bundeskriminalamt, ST 32, gestellt, ob es [...] zusätzliche Erkenntnisse i. S. Kurnaz gibt.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 352.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 343)

Dessen ungeachtet wurde auf Weisung des Bremer Innensensors vom 20. Dezember 2005 ein Entwurf einer Ausweisungsverfügung gegen Kurnaz verfasst. Zu dem Entwurf hieß es in einer E-Mail der Leiterin der zuständigen Abteilung der Bremer Innenbehörde vom 21. Dezember 2005 an die Bremer Ausländerbehörde indes, er mache „deutlich, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind. Der Eingang weiterer Erkenntnisse bleibt abzuwarten.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 336; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 343) Gerichtsverwertbare Tatsachen für eine gegenwärtige Gefährlichkeit von Kurnaz konnten aber auch in der Folge nicht gewonnen werden. Angesichts dessen kam die zuständige Referatsleiterin der Bremer Innenbehörde am 13. Januar 2006 zu dem Schluss, dass „für das ausländerrechtliche Verfahren keine Erkenntnisse übermittelt [wurden], mit der die von § 54 Nr. 5 AufenthG geforderte gegenwärtige Gefährlichkeit begründet werden könnte. [...] Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr Kurnaz i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt, so dass auch der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5 a AufenthG nicht vorliegt.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367 f.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 347)

Die Bemühungen, zu einer Ausweisungsverfügung gegen Murat Kurnaz zu kommen, wurden erst am 3. Februar 2006 aufgrund eines Schreibens des neuen Staatssekretärs im BMI, Dr. Hanning, an die Bremer Innenbehörde aufgegeben. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

„Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn KURNAZ bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde.“ (MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 148.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 349)

7. Die Rolle des Auswärtigen Amtes bei der diplomatischen Betreuung

Auch im Fall Murat Kurnaz hat das Auswärtige Amt insgesamt gesehen eine zwiespältige Rolle gespielt. Es trifft zwar zu, dass nach Art. 36 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen kein völkerrechtlich gesicherter Anspruch und nach dem deutschen Konsulargesetz keine Rechtspflicht bestand, Murat Kurnaz konsularisch zu betreuen, weil er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Dessen ungeachtet gab es eine politisch-moralische Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, sich für den gebürtigen Bremer einzusetzen. Diese Verpflichtung wurde seit April 2005 untermauert durch die bereits mehrfach zitierte Resolution der parlamentarischen Versammlung des Europarates, in der die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert werden, „ihre diplomatischen und konsularischen Anstrengungen zu verstärken zum Schutz der Rechte und Gewährleistung der Freilassung aller ihrer Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die gegenwärtig in Guantánamo inhaftiert sind, gleich, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind oder nicht.“ (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 358)

Statt dieser Verpflichtung vom Beginn des Jahres 2002 an, als dem Auswärtigen Amt bekannt wurde, dass Murat Kurnaz im Gefangenenlager auf Guantánamo inhaftiert war, konsequent nachzukommen, vertuschte der durch seine Teilnahme an den Präsidentenrunden informierte damalige Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, die dort beschlossene Befragung von Murat Kurnaz durch eine Delegation deutscher Nachrichtendienstler in der Haft auf Guantánamo gegenüber seinem eigenen Haus. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 382 f.) Während sich Außenminister Fischer bereits frühzeitig gegen die dortigen Haftbedingungen ausgesprochen (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 345 f.) und den Eltern von Murat Kurnaz seine Unterstützung zugesagt hatte, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 372) konnte das zuständige Referat im Auswärtigen Amt mangels Kenntnis gar nicht den Versuch unternehmen, sich der Delegation zum Zwecke eines konsularischen Besuches anzuschließen. Da dies angesichts der Haftbedingungen, die im Gefangenenlager Guantánamo herrschten, die einzige Möglichkeit für einen Vertreter des deutschen diplomatischen Dienstes gewesen wäre, mit Kurnaz unmittelbar in Kontakt zu treten, hat das passive Verhalten des Vertreters des Auswärtigen Amtes in den Präsidentenrunden eine frühzeitige Chance zu einer konsularischen Betreuung vereitelt.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge Vorbeck aus dem Bundeskanzleramt dazu ausgesagt: „Wenn der Staatssekretär seine eigenen Leute nicht unterrichtet, ist das nicht meine Aufgabe.“ (Vorbeck, Protokoll-Nr. 45, S. 45) Der Zeuge Chrobog hat erklärt, was an das Auswärtige Amt weitergegeben werden dürfe, entscheide nicht er. Es seien „die Spielregeln ganz klar vom Bundeskanzleramt festgelegt worden. Das ist

auch völlig richtig. Daran halte ich mich auch.“
(Chrobog, Protokoll-Nr. 43, S. 54)

Im Jahr 2003 will sich Außenminister Fischer zwar nach eigener Aussage in einem Vieraugengespräch mit seinen Amtskollegen Colin Powell für bessere Informationen zu Kurnaz und für eine baldige Freilassung eingesetzt haben. (Fischer, Protokoll-Nr. 33, S. 137) Nachhaltige Bewegung kam in die Frage der konsularischen Betreuung aber erst Ende 2005/Anfang 2006, als Bundeskanzlerin Merkel die Freilassung von Murat Kurnaz zur „Chefsache“ erklärte und bei ihrem Antrittsbesuch offensiv gegenüber der damaligen US-Regierung vertrat. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 369 f.) Zugute kam ihrer Initiative, dass sich die öffentliche Meinung in den USA selbst inzwischen gedreht hatte. Als erster namhafter amerikanischer Außenpolitiker hatte am 5. Juni 2005 der demokratische Senator Joseph Biden die Schließung von Guantánamo gefordert. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 370) Auch die Bilder gefolterter Häftlinge im Gefängnis Abu Ghraib trugen zu dem Stimmungswandel in der amerikanischen Öffentlichkeit bei.

Mitentscheidend für die Initiative zur Freilassung von Murat Kurnaz war sicherlich auch, dass es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes seit Jahren keine nennenswerten türkischen Bemühungen gegeben hatte, Murat Kurnaz zu helfen, geschweige denn auf eine Überstellung in die Türkei zu drängen. In einer E-Mail des Referats 506 an die Botschaft Washington vom 27. Januar 2005 heißt es dazu: „Uns ist nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Form sich die türkische Regierung gegenüber Washington für M. K. eingesetzt hat.“ (MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 172.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 396) In einem Vermerk des Referats 509 vom 26. Oktober 2005 wurde festgehalten, „dass türkische Behörden wenig Interesse zeigten, die konsularische Betreuung zu übernehmen.“ (MAT A 98/01, Ordn. 3, Bl. 464; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 397) In einer Staatssekretärsvorlage vom 6. Januar 2006 findet sich der Hinweis, die bisherigen Bemühungen in Ankara zugunsten von Kurnaz seien „überschaubar“. Ab Sommer 2002 ließen sich keine substantiellen Bemühungen dokumentieren. (MAT A 98/1, Ordn. 4, Bl. 605 f.; Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 397)

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung der Bundesregierung, es sei bei ihrem jahrelangen Bemühen, Murat Kurnaz' Rückkehr nach Deutschland zu verhindern, nie darum gegangen, seine Freilassung aus dem Gefangenenlager Guantánamo insgesamt zu verhindern, zweifelhaft. War Teilen der Bundesregierung seit Jahren bewusst, dass es keine ernsthaften Bemühungen der Türkei gab, sich für eine Auslieferung in die Türkei einzusetzen, so musste dies bedeuten, dass die Verhinderung einer Rückkehr von Kurnaz nach Deutschland eine Verlängerung seiner Haft in Guantánamo gleichkam. Zumindest aber ist der Bundesregierung vorzuwerfen, dass sie es versäumt hat, sich ressortübergreifend über die mangelnde Bereitschaft der Türkei, sich für Kurnaz zu verwenden, zu informieren. (vgl. Fischer, Protokoll-Nr. 33, S. 139 (Feststellungsteil des Sekretariats Kurnaz, S. 389): „Aus meiner „Sicht – ich kann mich nur auf meine Sicht beziehen – waren wir gar nicht so weit, dass wir in eine Ressortabstimmung eintreten konnten. Das war der Punkt.“)

8. Fazit: Ein gebürtiger Bremer sollte von Deutschland ferngehalten werden

Murat Kurnaz' Leidensweg ist Ausdruck der Erosion fundamentaler Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats in der Regierungspolitik der Bundesrepublik Deutschland nach den Anschlägen vom 11. September 2001. Die einseitige Betonung vermeintlicher „sicherheitspolitischer Interessen“ der Bundesrepublik durch die Bundesregierung machte nicht vor Unschuldigen halt. Das rechtsstaatliche Leitbild eines vorbehaltlosen, auf Tatsachen gestützten Umgangs mit allen Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik unabhängig davon, ob sie deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, musste im Fall von Murat Kurnaz über Jahre hinweg hinter dem „Restrisiko“ zurücktreten, er könnte theoretisch die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Die tragischen Folgen für das persönliche Schicksal des gebürtigen Bremers wurden bewusst in Kauf genommen. Das als reines Gefahrenabwehrrecht konzipierte Ausländerrecht lieferte das juristische Vehikel, mit dem sich die menschenverachtende Strategie der Bundesregierung über Jahre hinweg durchhalten ließ. Die Konzeption des polizeirechtlichen Instrumentariums des Ausländerrechts und seine Anwendung im Fall von Murat Kurnaz stehen pars pro toto für den in Folge der Anschläge vom 11. September durch die damalige Bundesregierung begonnenen, und von der gegenwärtigen Bundesregierung fortgesetzten schleichenden Umbau des demokratischen Rechtsstaats hin zu einem präventiven Überwachungsstaat.

IV. Der Fall Mohamed Haydar Zammar (Komplex III.)

Der Fall des deutschen Staatsangehörigen syrischer Abstammung Mohamed Haydar Zammar bildete einen weiteren Schwerpunkt der Aufklärungsarbeit des 1. Untersuchungsausschusses. Dies liegt daran, dass Herr Zammar der zeitlich erste von der Bundesregierung offiziell bestätigte Fall war, in dem ein Deutscher auf Geheiß amerikanischer Stellen ohne Haftbefehl festgenommen, in ein anderes Land verschleppt und dort unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert wurde. Die Bundesregierung hat im Fall des Herrn Zammar überdies die Weitergabe von Reisedaten an niederländische, amerikanische und marokkanische Stellen und dessen Befragung in syrischem Geheimdienstgewahrsam eingeräumt.

Im Untersuchungskomplex Zammar wurde nicht nur der Frage nachgegangen, auf welcher Rechtsgrundlage Daten an US-amerikanische und marokkanische Stellen weitergegeben wurden, sondern auch, ob Mitarbeiter von Behörden des Bundes dafür gesorgt haben, dass Herr Zammar überhaupt ausreisen konnte und inwieweit dies mit dem geltenden Recht vereinbar war. Ein weiterer wichtiger Punkt war, ob deutsche Stellen es aus Opportunitätsgründen pflichtwidrig unterlassen haben, die rechtswidrige Verbringung Herrn Zammars von Marokko nach Syrien zu verhindern, obwohl es ihnen unter Umständen möglich gewesen wäre. Ferner wurde der Frage nachgegangen, seit wann Behörden des Bundes Kenntnis von der Inhaftierung Zammars in einem syrischen Geheimdienstgefängnis hatten und ob die Möglichkeit bestanden hätte, von der syrischen Seite als Gegenleistung für die Einstellung eines Verfahrens gegen zwei mutmaßliche syrische Spione in Deutschland eine Überstellung Zammars von Syrien nach Deutschland zu fordern.

Im Zusammenhang mit der Befragung Zammars in einem syrischen Foltergefängnis durch deutsche Beamte stand im Fokus des Interesses, ob der Bundesregierung und den daran beteiligten Behörden bereits in deren Vorfeld die grob menschenrechtswidrigen Haftbedingungen Zammars bewusst waren oder ob sie dies zumindest hätten wissen müssen. Daran anknüpfend wurde der Frage nachgegangen, ob die deutschen Beamten bei der Befragung bewusst oder unbewusst von vorangegangener Folter Zammars durch die Syrer sowie von seinen menschenrechtswidrigen Haftbedingungen profitiert haben bzw. den Syrern bei der Vorbereitung des Gefangenen auf die Befragung sogar aktiv zugearbeitet haben, indem sie ihnen ihre eigenen Ermittlungsergebnisse überlassen haben. Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit der Frage, wozu die durch die Befragung erlangten Informationen ursprünglich bestimmt waren und welche Verwendung sie letztlich gefunden haben. Schließlich wurde auch der Frage nachgegangen, ob der deutsche Staatsbürger Mohamed Haydar Zammar seit seiner Inhaftierung in Syrien eine angemessene

konsularische Betreuung erfahren hat und was die Bundesregierung gegenwärtig unternimmt, um seine Haft in Syrien zu beenden.

1. Rechtswidrige Passerteilung und Informationsweitergabe

Bereits im Vorfeld seiner Reise nach Marokko stand Mohamed Haydar Zammar im Fokus deutscher Sicherheitsbehörden und der Justiz. Der damalige Präsident des BKA, Kersten, hat dazu ausgesagt: „Wir hatten Erkenntnisse, dass Zammar Kontakt hatte zu Mohammed Atta, zu al-Shehhi, zu Jarrah, zu Binalshibh, zu Bahaji, dem Kern der Hamburger Zelle.“ (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 66)

Am 18.10.2001 erfuhren die gegen ihn ermittelnden Beamten des BKA im Rahmen der vom Generalbundesanwalt angeordneten Observation, dass Zammar einen vorläufigen Reisepass beantragen wollte, um eine Reise nach Marokko antreten zu können. Sie erkundigten sich daraufhin bei der Leiterin des für die Passerteilung zuständigen Kundencenters eines Bezirksamtes in Hamburg, ob Zammar auf Basis der ihr vorliegenden Informationen einen Pass erhalten werde. Die Leiterin bestätigte ihnen dies unter Hinweis darauf, dass ihr keine Versagungsgründe bekannt seien. Über die gegen Zammar laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 unterrichteten die Beamten des BKA die Leiterin des Kundencenters nicht. Stattdessen brachten sie in Erfahrung, welche Bestimmungen für eine Einreise deutscher Staatsbürger nach Marokko gelten. Ihre Einschätzung hielten sie am 24.10.2001 in einem Vermerk fest, der mit dem Bemerkung schließt: „Aus hiesiger Sicht steht einer Aus- und Einreise des Beschuldigten nichts im Wege.“ (MAT A 61, Ord. 3, B. 3 f., 4.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 18) Der Vermerk über die bevorstehende Ausreise Herrn Zammars, war „Nur für die Handakte!!!“ bestimmt, sollte also nicht in diejenigen Akten gelangen, zu denen auch Zammars Verteidiger Zugang gehabt hätte.

Die ermittelnden Beamten der BAO USA des BKA haben erklärt, passrechtliche Belange seien im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausreise Zammars aus Deutschland nicht thematisiert worden. Der damalige Präsident des BKA, Kersten, hat ausgesagt, diese Frage habe keine Rolle gespielt da „das BKA für passrechtliche Maßnahmen selbst nicht zuständig [sei]. Man kann die Frage stellen: Hättet ihr eine Anregung geben können oder sollen? Das ist nicht geschehen, jedenfalls nicht vom BKA.“ (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 52, 62)

Das Bundeskanzleramt erfuhr nach Aussage des damaligen Koordinators der Nachrichtendienste im

Bundeskanzleramt Uhrlau am 22. oder 23.10.2001 von der geplanten Ausreise Zammars nach Marokko und von dem Umstand, dass er dafür einen neuen Pass benötigte. Der Präsident des BKA habe in den damals täglich abgehaltenen Sicherheitslagen von der geplanten Ausreise Zammars berichtet. Dort seien nach Aussagen des damaligen Koordinators der Nachrichtendienste, Ernst Uhrlau, und des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, Dr. Frank-Walter Steinmeier, auch die Möglichkeiten, Zammars Ausreise mit Hilfe des Passgesetzes zu verhindern, angesprochen worden. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 79, S. 92) Obwohl der zuständige Referatsleiter im Bundeskanzleramt damals den Eindruck hatte, dass Zammar offenbar „flüchten“ wolle, (Vorbeck, Protokoll-Nr. 73, S. 19) sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass Zammars Ausreise „nicht verhindert werden“ könne. (Vorbeck, Protokoll-Nr. 73, S. 19)

Dies ist indes eindeutig unzutreffend. Eine Passversagung hätte vielmehr zwingend erfolgen müssen, weil Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 PassG vorlagen. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG setzt keinen Verschuldensnachweis voraus. Es reicht das Vorliegen einer objektiven Gefährdung. Insbesondere ein Terrorismusverdacht stellt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG einen Versagungsgrund dar. (vgl. die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Sachstand Passversagung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Passgesetzes, WD 3 - 046/08) Bereits vor seiner Abreise ermittelte der Generalbundesanwalt gegen Zammar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Das laufende Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB und die „massiven Al-Qaida-Kontakte Zammars“ (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 102) zwangen zweifellos zu der Annahme, dass von Zammar im Fall seiner Ausreise eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik im Sinne des § 7 Abs. 1 PassG drohe. Sämtliche im Ausschuss vernommenen Zeugen der Sicherheitsbehörden haben die Gefährlichkeit Zammars betont, den man für einen „sehr intensiv arbeitenden islamischen Fundamentalisten [hielt], der in das Netzwerk Usama Bin Ladens in gewisser Weise eingebunden war, [und] dieses Netzwerk unterstützt hat.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 33) Sie haben ihn als einen überzeugten Anhänger Usama bin Ladens beschrieben, der seit Jahren bemüht sei, Personen für den militärischen Dihad zu werben und persönliche Kontakte nach Pakistan zu vermitteln. (vgl. zu den Einzelheiten die Darstellung im insoweit zutreffenden Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 101 f.) Dennoch vertrat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Fromm, vor dem Ausschuss die kuriose Auffassung, „wenn er nicht hier ist, kann er nichts anstellen.“ (Fromm, Protokoll-Nr. 7, S. 49) Diese Ansicht wäre überhaupt nur dann vertretbar, wenn bereits vor seiner Reise geplant gewesen wäre, Zammar in Marokko durch die marokkanischen Behörden observieren zu lassen, um über seine dortigen Kontakte zur militanten Islamisten tiefer in die Strukturen, aus denen die Attentäter des 11. September 2001 stammten, eindringen zu können.

Dies war offenbar tatsächlich der Fall. Der Polizeiführer der BAO USA des BKA im Einsatzabschnitt Hamburg, Manfred Klink, hat bestätigt, man sei davon ausgegangen, dass die marokkanischen Behörden Herrn Zammar überwachen würden und habe sich erhofft, an den daraus resultierenden marokkanischen Erkenntnissen teilhaben zu können. (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 40) Um „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält“, (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12, 16.; Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 21) wurden Zammars Reisedaten den marokkanischen Behörden bereits vor seiner Abreise mitgeteilt. Ferner wollte man dadurch an Informationen über die per Haftbefehl gesuchten weiteren Beteiligten der Anschläge vom 11. September 2001 gelangen. (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 9)

Die Marokkaner lieferten daraufhin offenbar Erkenntnisse zu den Reisebewegungen Zammars in Marokko, die es dem BKA ermöglichten, den USA am 26. November 2001 mitzuteilen, dass Zammar „nach den vorliegenden Erkenntnissen“ derzeit immer noch in Marokko sei und beabsichtige, den gebuchten Rückflug durchzuführen. (MAT A 61, Ordn.3, Bl. 27 ff.; Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 27) Nach dessen Festnahme teilten sie mit, dass Zammar während seines Aufenthalts in Marokko Kontakte zur Familie Motassadeqs und Moissaouis gehabt habe. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 112 f.; Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 56)

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die ungehinderte Ausreise Zammars durch das BKA sichergestellt wurde, um über dessen Observation durch marokkanische Sicherheitsbehörden an Informationen zu Beteiligten der Anschläge vom 11. September 2001 zu gelangen. Diese Vorgehensweise ist offenbar im Vorfeld der Ausreise Mohammed Haydar Zammars mit den Spitzen der deutschen Sicherheitsbehörden und dem Bundeskanzleramt abgestimmt worden.

2. Hätte Zammars Verschleppung nach Syrien verhindert werden können?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht ferner fest, dass Behörden des Bundes früher, als in dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium eingeräumt, Kenntnis von der Verhaftung Zammars in Marokko hatten, (MAT A 24/2, Bl. 45, 64) trotz eines „unguten Gefühls aus übergeordneten Gründen“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60.; Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 42) aber „keinen Handlungsbedarf“ (MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 1) sahen.

Bereits am 13.12.2001 erfuhr der BKA-Beamte Calame, dass Zammar in Marokko festgenommen worden sein soll. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50, 51) Calame teilte dies dem Verbindungsbeamten des BKA in Rabat, Taube, mit. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50, 51) Taube berichtete es am Rande einer Urlaubsreise nach Spanien dem damaligen Leiter der Rechts- und

Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Rabat, Dr. Forschbach. Am 15.12.2001 rief Dr. Forschbach daraufhin in der Rechtsabteilung der deutschen Botschaft Rabat an und berichtete, der Verbindungsbeamte des BKA habe ihn „von einer angeblichen Verhaftung eines deutsch-syrischen Staatsangehörigen Mohamed Zammars, geb. in Aleppo“ in Kenntnis gesetzt.

„Lt. Herrn Taube bestehe kein Handlungsbedarf, wir sollen ihn informieren, falls wir etwas hören.“
(MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 1)

Am 19.12.2002 meldete sich der Leiter des Referates 506, internationales Strafrecht, Flittner, im Rahmen seiner Zuständigkeit für die konsularische Betreuung im Ausland inhaftierter Deutscher per E-Mail bei Dr. Forschbach. In seiner E-Mail teilte Flittner mit, *„Lt. Info des zuständigen Kollegen im BK sollen US-Dienste schon mit Zammars haben sprechen können“* (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 61; Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 40) und bat um weitere Informationen.

Nachdem Dr. Forschbach auf eine Verbalnote vom 19.12.2001 von der marokkanischen Seite keine offizielle Bestätigung erhalten hatte, warf er am 21.12.2001 gegenüber Herrn Flittner die Frage auf, ob wir uns

„trotz dieses ungunstigen Gefühls aus übergeordneten Gründen auf die bisherigen Nachforschungen beschränken sollten.“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60; Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 42)

In seinem Drahtbericht vom 28.12.2001 an das Auswärtige Amt vermied Dr. Forschbach folgerichtig jeden Hinweis auf seinen Kenntnisstand zur Festnahme Zammars. Stattdessen teilte er mit, Zammars sei am 19.12.2001 über den Flughafen Agadir ausgereist. *„Die Botschaft selbst hat keine weitergehenden Erkenntnisse.“* (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 58)

Die Aussage des Zeugen Dr. Forschbach, die Formulierung „aus übergeordneten Gründen“ sei so zu verstehen, dass man in erster Linie habe Sorge dafür tragen müssen, „bei den Marokkanern nicht den Eindruck zu erwecken, dass wir sie für Lügner halten“ (Dr. Forschbach, Protokoll-Nr. 64, S. 39), überzeugt angesichts der Kontakte, die US-Dienste zu diesem Zeitpunkt bereits zu Zammars hatten, nicht. Die Bemühungen der Bundesregierung gegenüber den marokkanischen Behörden, den Verbleib Zammars aufzuklären, stellen sich vielmehr als halbherzig dar. Offenbar aus Rücksicht auf die USA hat die Bundesregierung auf hochrangige Initiativen gegenüber Marokko verzichtet. Hätte sich das bereits vor Weihnachten 2001 informierte Kanzleramt gegenüber Marokko umgehend entschieden für Zammars Rückkehr nach Deutschland eingesetzt, wäre dessen bis heute andauernde Verschleppung und Inhaftierung in Syrien möglicherweise noch zu verhindern gewesen.

3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung von Zammars Inhaftierung in Syrien

Zweifel bestehen auch an der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium, man habe erst im Juni 2002 von der Inhaftierung Zammars in Syrien erfahren. Der damalige Verbindungsbeamte des BND in Marokko, der Zeuge M. H., schloss nicht aus, bereits Ende Januar/Anfang Februar gewusst zu haben, dass sich Herr Zammars in Syrien befinde. (M. H., Protokoll-Nr. 64, S. 76, 82) Als dann am 9. März 2002 einer BND-Delegation in Damaskus eine fünfseitige „Studie“ zu Zammars übergeben wurde, musste zumindest dem BND klar sein, dass er sich in syrischer Haft befindet. Die Studie, deren Vorlage dem Ausschuss durch die Bundesregierung verweigert wurde, (MAT A 300; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 49) enthielt laut einem Vermerk des BKA vom 20. Juni 2002 „Detailwissen zum persönlichen Umfeld des Zammars.“ (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228f.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 51, Z. 5 - 6) Zeugen haben im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass es sich bei dem Inhalt der Studie wohl um Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung handele. Die Erkenntnisse der Studie hätten einen befragungsähnlichen Charakter gehabt. (Schmanke, Protokoll-Nr. 62, S. 62) Die Studie wurde am 13. März 2002 an die Verbindungsbeamtin des BKA beim BND weitergeleitet. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 50) Für das BMI, das die Aufsicht über das BKA führt, war die Nachricht, Zammars sei in Syrien inhaftiert, angesichts dessen im Juni 2002 ein „alter Hut“. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 156; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 62 f.)

4. Kooperation mit Syrien

Zwischen Syrien und Deutschland hat es im Zusammenhang mit Herrn Zammars eine intensive Kooperation gegeben, die nicht nur politisch zu missbilligen, sondern überdies zum Teil auch rechtswidrig war.

a) Befragung Zammars in Syrien als Gegenleistung für die Einstellung eines Spionageverfahrens gegen zwei Syrer in Deutschland?

Das BKA entwickelte offenbar unmittelbar nach der Mitteilung der USA, dass sich Zammars in Syrien in Haft befinde, den Plan, ihn dort zu vernehmen. Bereits in einem Vermerk vom 20.06.2002 *„zur Vorlage der Amtsleitung zur morgigen ND-Lage“* heißt es unter dem Punkt „Maßnahmen“:

„Angesichts der durch das syrische Außenministerium nunmehr bestätigten Festnahme des ZAMMAR und den offensichtlich gewonnenen Befragungsergebnissen (siehe die oben genannte Studie) ergeben sich neue Aspekte, die eine erneute Vorlage an die Bundesanwaltschaft mit der Anregung der Einleitung eines Verfahrens bzw. der Anordnung strafprozessualer Maßnahmen notwendig machen. In Betracht kommen (...) Vernehmung des ZAMMAR (gegebenen-

falls in Rechtshilfe).“ (MAT A 61/4, Bl. 7; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 51 f.)

Zu diesem Zeitpunkt lag freilich offiziell noch gar keine Bestätigung des syrischen Außenministeriums zur Inhaftierung Herrn Zammars vor. Diese erfolgte erst am 17.07.2002. Sie war verbunden mit der Zusage, der deutschen Seite die Ergebnisse der Befragungen Zammars durch die Syrer zur Verfügung zu stellen.

Die offizielle Bestätigung, dass Zammar in Syrien inhaftiert ist, und die syrische Zusage weiterer nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit gingen somit Hand in Hand. Es handelte sich um ein „Geschäft Zug um Zug“, bei dessen Vorbereitung das für die konsularische Betreuung Zammars zuständige Auswärtige Amt ausgespart blieb. Da sich detaillierte Erkenntnisse über die islamistischen Strukturen in Hamburg nur gewinnen ließen, wenn deutsche Beamte Zammar auf der Basis ihres Hintergrundwissens selbst in Syrien befragen, ist davon auszugehen, dass die Erfüllung des deutschen Befragungswunsches zu den Gegenleistungen gehörte, die von den Syrern für eine Einstellung des in Deutschland unmittelbar bevorstehenden Strafprozesses gegen zwei Staatsangehörige wegen Spionage gefordert wurden.

b) Überlassung deutscher Ermittlungsergebnisse an Syrien

Offensichtlich im Widerspruch zur deutschen Rechtslage stand die im Vorfeld der Befragung erfolgte Überlassung der deutschen Ermittlungsergebnisse an die Syrer, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 99) da die Haftsituation Zammars in Syrien eindeutig menschenrechtswidrig war. Dies war der Bundesregierung auch bewusst, wie sich daran zeigt, dass sie sich bei der Befragung Zammars statt für den offiziellen Weg eines Rechtshilfeersuchens für ein informelles Vorgehen entschieden hat. Die Entscheidung als solche wurde zwar auf der Ebene der Präsidentenrunde getroffen. Die Details blieben aber der Arbeitsebene überlassen. Von Seiten der Bundesregierung gab es insbesondere keine Vorgaben, wie sich die deutschen Befragungsbeamten bei Hinweisen auf Folter verhalten sollten. Die Delegationsteilnehmer haben sich erst auf dem Anreiseweg verständigt, wie bei Hinweisen auf Folter zu verfahren sei. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 128) Das Auswärtige Amt wurde weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung der Befragung beteiligt. Es war, mit Ausnahme des Teilnehmers des Auswärtigen Amtes an der Präsidentenrunde, offenbar nicht einmal darüber informiert, dass eine solche Befragung überhaupt stattgefunden hat. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 165 ff.)

Der Beteiligung des Bundeskriminalamtes an der Delegation, die Zammar schließlich in Syrien befragt hat, lag die Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zugrunde. Die Befragung sollte ausschließlich der präventiven Gefahrenabwehr,

nicht aber der Strafverfolgung dienen. Diese Grenzziehung war freilich konstruiert. Sie wurde folgerichtig nicht durchgehalten. Informationen aus der Befragung Zammars in Syrien wurden vielmehr nachträglich dem Generalbundesanwalt überlassen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 151 ff.) Die Vermutung liegt nahe, dass mit der Überlassung die Umgehung der Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwalts bei der Einstellung des Spionageprozesses gegen die beiden syrischen Staatsangehörigen kompensiert werden sollte.

Im Rahmen der Befragung wurde Zammar nicht zu seiner Haftsituation befragt. Foltervorwürfen wurde nicht nachgegangen, obwohl die Syrer der deutschen Delegation gesagt hatten, Zammar sei auf seine Vernehmung „drei Tage vorbereitet“ worden. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 139 ff.) Auch Fragen nach den Umständen, unter denen er in Marokko festgenommen und nach Syrien verbracht worden ist, wurden nicht gestellt, obwohl Zammar dadurch Opfer einer Verschleppung nach § 234a StGB, zumindest aber einer Freiheitsberaubung nach § 239 StGB geworden ist.

5. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch das BKA war auch im Fall Zammars § 14 Abs. 7 BKAG. Danach hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

Gegen diese Vorschrift hat das BKA im Fall Zammar gleich mehrfach verstoßen. Bereits die Übermittlung der Reisedaten Zammars an Marokko erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 BKAG, da in Marokko jedenfalls ein angemessener Datenschutzstandard erkennbar nicht gewährleistet war.

Obwohl das BKA zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass Herr Zammar sich in syrischer Haft befindet, hat es im Sommer 2002 darüber hinaus syrischen Stellen Ermittlungsergebnisse zu Zammar überlassen. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 100 f.) Da allgemein bekannt ist, dass Folter in syrischen Gefängnissen an der Tagesordnung ist, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 110 f., sowie den „Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien“ vom 7.10.2002 „In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generel-

len Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. (...) Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachts, etc.”, in: Alexander Richter: Fall Zammar: Regierung weiß von Folter in Syrien. In: tagesschau-online, 24.01.2009. URL: <http://www.tagesschau.de/inland/bndausschuss8.html>, letzter Zugriff: 26.05.2009) standen dieser Weitergabe schutzwürdige Interessen Zammars nach § 14 Abs. 7 BKAG entgegen. Hinzu kommt, dass in Syrien für zahlreiche Tatbestände die Todesstrafe gilt. (BT-Drs. 14/9323, S. 160) Da zu dem Zeitpunkt der syrischen Bitte um Informationen zu Zammar damit gerechnet werden musste, dass Zammar wegen Beteiligung an den Anschlägen des 11. September 2001 zum Tode verurteilt werden könnte, hätte eine Weitergabe der Ermittlungsergebnisse zu Zammar auch unter diesem Gesichtspunkt unbedingt unterbleiben müssen.

Allgemein hat die Bundesregierung es versäumt, durch entsprechende Vorschriften für eine unmissverständliche Grenzziehung für die Weitergabe personenbezogener Daten an ausländische Stellen zu sorgen. Schriftliche Regelungen für den Informationsaustausch des BKA mit ausländischen Stellen, die die Einschränkungen des § 14 Abs. 7 BKAG konkretisieren, scheint es weder allgemein für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen, noch speziell für den Zugriff von Mitarbeitern von US-Stellen gegeben zu haben. Auch eine rechtliche Einweisung der Mitarbeiter der BAO USA des BKA zur Kooperation und zum Informationsaustausch mit US-amerikanischen Bediensteten ist nicht dokumentiert. (vgl. MAT A 80: Allerdings gibt es für den BND und das BfV jeweils eine „Dienstvorschrift Übermittlung“, die dem Ausschuss jedoch mit der Begründung nicht vorgelegt worden sind, dass sie als dienstinterne Anweisungen nicht dem Untersuchungsauftrag unterfielen; vgl. dazu MAT A 396) Die Überlassung umfassender Informationen zu Zammar an die USA (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 33) habe auf einer mündlichen Weisung des damaligen Präsidenten des BKA, Kersten, beruht, dass US-Behörden umfassend zu informieren seien. (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 48)

6. Konsularische Betreuung durch die Nachrichtendienste

Ähnlich wie im Falle Kurnaz hat das Auswärtige Amt auch im Fall Zammar bei der konsularischen Betreuung insgesamt eine zwiespältige Rolle gespielt. Während Murat Kurnaz die für eine konsularische Betreuung grundsätzlich erforderliche deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, wurde dies bei Herrn Zammar damit begründet, dass er sowohl die deutsche als auch die syrische Staatsangehörigkeit besitze, weil Syrien ihn nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen hat. Bei sogenannten „Doppelstaatlern“ sei Syrien generell nicht bereit, konsularische Betreuung von Doppelstaatlern zuzulassen, weil es diese ausschließlich als eigene Staatsangehö-

rige ansehe. Erschwert worden sei eine konsularische Betreuung Zammars ferner auch dadurch, dass sich Herr Zammar nach seiner Inhaftierung in Syrien zunächst nicht in den Händen der Justiz, sondern im Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes befand.

Der Umstand, dass die Haft im syrischen Geheimdienstgefängnis faktisch einen rechtsfreien Raum darstellt, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 159) berechnete das Auswärtige Amt indes ebenso wenig dazu, seine anfänglichen Bemühungen um eine konsularische Betreuung Zammars über einen Zeitraum von fast zwei Jahren aufzugeben, wie dessen Status als Doppelstaatler. Von August 2002 an hat das Auswärtige Amt seine unmittelbar nach Bekanntwerden der Inhaftierung in Syrien zunächst intensiven Bemühungen um eine konsularische Betreuung Zammars für zwei Jahre eingestellt. (Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 170 f.) Grund dafür war, dass das Auswärtige Amt diese Aufgabe den dafür weder ausgebildeten, noch nach ihrer Interessenlage geeigneten deutschen Sicherheitsbehörden überlassen hat. Die Sicherheitsbehörden sollten im Rahmen ihres sogenannten Sicherheitsdialogs mit den syrischen Diensten auf eine konsularische Betreuung Zammars drängen.

Der Umstand, dass sich Zammar ohne Haftbefehl in der Hand des syrischen Nachrichtendienstes befand, vermag indes den Rückzug des Auswärtigen Amtes aus seiner rechtlichen Verpflichtung zur konsularischen Betreuung nicht zu rechtfertigen. Gerade weil Zammar dort mit extrem harten Bedingungen zu rechnen hatte, (Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 159) durfte man die Aufgabe nicht an die deutschen Sicherheitsbehörden delegieren. Im Übrigen hatten die Sicherheitsdienste des Bundes bereits im Sommer 2002 deutlich gemacht, dass die konsularische Betreuung Zammars nicht Bestandteil des deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs sei und von ihnen auch nicht als ihre Aufgabe angesehen werde. (Feststellungsteil des Sekretariats Zammar, S. 161 ff.)

Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, hat entschieden, dass weitere konsularische Aktivitäten des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres zu unterbleiben hätten. Obwohl als Teilnehmer der Lagebesprechungen beim Auswärtigen Amt vorab informiert, unterrichtete er die zuständigen Abteilungen seines Hauses nicht einmal über die Befragung Zammars durch die Mitarbeiter der deutschen Sicherheitsbehörden in Syrien. Mangels Kenntnis konnte die deutsche Botschaft Damaskus die sich bei dem Befragungsbesuch im November 2002 bietende Gelegenheit nicht nutzen, gegenüber den involvierten Sicherheitsbehörden darauf zu drängen, die Befragung mit einem konsularischen Haftbesuch durch einen ihrer Mitarbeiter zu verbinden. Unbehelligt von den Mitarbeitern der deutschen Botschaft in Damaskus, klammerten die Mitglieder der Befragungsdelegation bei ihrem Befragungsbesuch das Thema konsularische Betreuung vollständig aus. Erst im Nachhinein mahnte Chrobog in der Präsidentenrunde die Notwen-

digkeit einer Koordination von Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt beim weiteren Vorgehen im Fall Zammars an. Da Weisungslage im Auswärtigen Amt aber weiterhin war, dass konsularische Fragen ausschließlich im Rahmen des Sicherheitsdialogs mit Syrien zu behandeln seien, unternahm die deutsche Botschaft bis Herbst 2004 keine weiteren Anläufe, eine konsularische Betreuung Zammars zu erreichen.

Belastbare Beweise für ernsthafte konsularische Bemühungen seitens der beteiligten Sicherheitsbehörden des Bundes in der Zeit von Herbst 2002 bis Herbst 2004 hat der Untersuchungsausschuss indes nicht finden können. Insbesondere die Aussagen von Zeugen, eine hochrangige Delegation des Bundeskanzleramts unter Führung von Ernst Uhrlau habe bei ihrem Besuch am 26. und 27. September 2003 die Frage konsularischer Betreuung angesprochen, sind nicht durch Dokumente belegt.

Ein Vergleich mit dem Fall des syrischstämmigen Kanadiers Maher Arar zeigt vielmehr, dass es selbst bei im Geheimgefängnis des syrischen militärischen Nachrichtendienstes inhaftierten Doppelstaatlern möglich war, konsularische Besuche durch Diplomaten der westlichen Wahlheimat des Betroffenen und schließlich sogar dessen Freilassung zu erreichen. Maher Arar wurde im September 2002 am New Yorker Flughafen von FBI-Mitarbeitern verhaftet, weil er verdächtigt wurde, der Al-Qaida von Usama Bin Laden anzugehören. Knapp zwei Wochen wurde Herr Arar in New York festgehalten und verhört. Im Oktober 2002 wurde er im Hinblick auf seine doppelte Staatsangehörigkeit in sein Geburtsland Syrien deportiert. Dort war Arar in demselben Gefängnis des syrischen Nachrichtendienstes (Far-Filastin) inhaftiert wie Zammars. Während seiner Haftzeit, in der er fortwährend gefoltert wurde, erhielt der kanadisch-syrische Doppelstaatler Arar insgesamt sieben konsularische Haftbesuche durch Vertreter des kanadischen diplomatischen Dienstes. Nach zehn Monaten Haft konnte Maher Arar schließlich nach Kanada zurückkehren. (Maher Arar: Maher's Story. In: Maherarar.ca. URL: <http://www.maherarar.ca/mahers%20story.php>, letzter Zugriff: 25.05.2009)

Angesichts dessen kann die Einschätzung des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, Dr. Steinmeier, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 171) durch den Verzicht auf weitere konsularische Initiativen und den stattdessen erfolgten Befragungsbesuch im Rahmen des sogenannten deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs hätten sich die Haftbedingungen für Herrn Zammars leicht verbessert und er sei dadurch mutmaßlich einem Gerichtsverfahren zugeführt worden, nur als zynisch bezeichnet werden. Herr Zammars wurde in eben diesem Verfahren zunächst zum Tode verurteilt. Er befindet sich bis heute in syrischer Haft. Erst nach Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Frühjahr 2006 setzte seine konsularische Betreuung ein. Bedeutsam dafür war zweifellos, dass sich das Auswärtige Amt am 14.09.2006 endlich zu dem bereits im Sommer

2002 erwogenen Schritt entschlossen hatte, die Gesandte der syrischen Botschaft in Deutschland einzubestellen. (MAT A 52/2) Ein erster konsularischer Haftbesuch erfolgte daraufhin am 7. November 2006. Drei weitere konsularische Haftbesuche folgten. (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 187)

Über den Stand der unter der gegenwärtigen Bundesregierung angelaufenen Initiative, Syrien zu einer Haftentlassung Zammars aus humanitären Gründen zu bewegen, (vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Zammars, S. 189 f.) liegen dem Untersuchungsausschuss keine aktuellen Informationen vor. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.11.2008 hätten die syrischen Behörden für das Gefängnis, in dem Zammars inzwischen inhaftiert ist, eine Kontaktsperre verhängt, nachdem es dort zu Unruhen gekommen sei. (Protokoll-Nr. 106, Anl. 1)

7. Fazit: Syrische Haft als Verwahrnalt für einen deutschen Islamisten

Das Schicksal Mohamed Haydar Zammars steht in allen Stationen, die Gegenstand der Untersuchung waren, exemplarisch für die Konsequenzen, zu denen die deutsche Sicherheitspolitik in den Jahren nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Einzelfall führen konnte. Herr Zammars dürfte vor seiner Festnahme ein überzeugter Anhänger des militärischen Dihad gewesen sein. Eine Mitwisserschaft oder gar aktive Mitwirkung an deren Vorbereitung konnte ihm aber nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl war die Beobachtung Zammars durch die deutschen Sicherheitsbehörden als solche noch rechtmäßig.

Ein erster Bruch mit der für alle deutschen Behörden geltenden Bindung an Recht und Gesetz erfolgte aber bereits durch die nicht verhinderte Erteilung eines vorläufigen Reisepasses. Anders als bei Erlass eines Haftbefehls müssen für die Versagung eines Reisepasses nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG lediglich Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, der Passbewerber werde die innere bzw. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Da vor Herrn Zammars Ausreise davon ausgegangen werden musste, er wolle sich dem militärischen Dihad anschließen, waren diese Voraussetzungen gegeben. Statt für die nach dem Passgesetz verbindlich vorgeschriebene Passversagung zu sorgen, verhalf man Zammars gleichwohl zu einer unbehelligten Ausreise aus Deutschland und Einreise nach Marokko. Seine Ankunft wurde den marokkanischen Sicherheitsbehörden avisiert, obwohl die Voraussetzungen für eine Übermittlung personenbezogener Daten an Marokko gemäß § 14 Abs. 7 BKAG eindeutig nicht vorlagen. Es besteht angesichts dessen der Verdacht, dass man ihn bewusst in jene Situation entließ, die schließlich zur Verhaftung und Verschleppung führte.

Über Zammars Festnahme in Marokko waren das Bundeskanzleramt, das BKA und das Auswärtige Amt zwar zeitnah informiert. Nachdem eine Demarche der

deutschen Botschaft in Marokko erfolglos geblieben war, unterließ das Auswärtige Amt aber hochrangige diplomatische Initiativen, die die Verschleppung Zammars nach Syrien möglicherweise hätten verhindern können.

Die genauen Umstände seiner Verbringung nach Syrien könnte nur Herr Zammar selbst aufklären. Versuche, Herrn Zammar in Deutschland oder Syrien zu vernehmen, scheiterten daran, dass die syrische Botschaft auf mehrfache Anfragen des Ausschusses nicht reagiert hat.

Vieles spricht dafür, dass das BMI und der BND bereits lange vor Juni 2002 auch wussten, dass Zammar inzwischen in Syrien inhaftiert war. Als dies durch Presseberichte im Juni 2002 öffentlich bekannt wurde, wurde für den im Jahr 2002 begonnenen Sicherheitsdialog zwischen Deutschland und Syrien ein Verhandlungspaket geschnürt, zu dem auch der Fall Zammar gehörte.

Anfängliche konsularische Bestrebungen der deutschen Botschaft in Syrien mussten hinter dem Interesse an einer möglichst umfassenden Teilhabe an Zammars Wissen über islamistische Netzwerke zurückstehen. Auf Weisung des zuständigen Staatssekretärs wurden anfängliche konsularische Bemühungen des Auswärtigen Amtes in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt für zwei Jahre eingestellt. Die Behauptung der Bundesregierung, währenddessen sei die gesetzliche Pflicht zur konsularischen Betreuung

Herrn Zammars durch die am Sicherheitsdialog mit Syrien beteiligten Nachrichtendienste wahrgenommen worden, ist nicht glaubhaft. Die in den Sicherheitsdialog eingebundenen Sicherheitsbehörden waren weder fachlich qualifiziert noch aufgrund ihrer Aufgabenstellung daran interessiert, Zammar konsularische Hilfe zu leisten. Erst als Herr Zammar nicht mehr Gegenstand des deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs war, kam das Auswärtige Amt wieder ins Spiel. Erhöhter diplomatischer Druck des Auswärtigen Amtes führte im Jahr 2006 dazu, dass Syrien konsularische Haftbesuche durch Vertreter der deutschen Botschaft in Damaskus zuließ.

Da Herr Zammar inzwischen aber bereits in einem grob rechtsstaatswidrigen Prozess verurteilt worden war, war die Gelegenheit vertan, auf eine Überstellung des über Jahre ohne Haftbefehl und Anklage Inhaftierten zu drängen. Ein Vergleich mit dem syrischstämmigen Kanadier Maher Arar belegt, dass eine solche Freilassung auch bei syrischstämmigen Doppelstaatlern durchaus im Bereich des Möglichen gelegen hätte, wenn die Bundesregierung sie rechtzeitig mit dem nötigen politischen Nachdruck betrieben hätte.

Versäumnisse der Bundesregierung in allen Phasen seit seiner Festnahme im Jahr 2001 haben mithin zumindest dazu beigetragen, dass Herr Zammar bis zum heutigen Tage unter eklatant rechtsstaatswidrigen Umständen in einem syrischen Gefängnis inhaftiert ist.

V. Der Fall Abdel Halim Khafagy (Komplex Ia.)

Dem Untersuchungskomplex kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Festnahme und Inhaftierung Abdel Halim Khafagys der zeitlich erste Fall nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 war, mit dem sich der 1. Untersuchungsausschuss befasst hat.

Entsprechend dem Untersuchungsauftrag, der insoweit vorsah zu klären, ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über die Festnahme und die Behandlung Herrn Khafagys hatte, sowie ob Mitarbeiter von Bundesbehörden an deren Inhaftierung und Vernehmung beteiligt waren, stand im Fokus der Beweisaufnahme, wann Vertreter deutscher Stellen erstmalig von der Festnahme Herrn Khafagys erfahren haben, ob und inwiefern sie sich möglicherweise durch vorherige Übermittlung von Informationen an US-Stellen an dessen Festnahme, rechtsstaatswidriger Inhaftierung und Vernehmung beteiligt haben und inwieweit sie davon profitiert haben. Daneben wurde untersucht, inwieweit die Familie Khafagy von deutschen Stellen zeitnah über dessen Inhaftierung informiert wurde.

1. Zur deutschen Beteiligung an der Festnahme und Inhaftierung Khafagys

Die Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses hat Indizien ergeben, dass Bundesbehörden durch Informationsübermittlung in deren Vorfeld objektiv zur Festnahme Herrn Khafagys am 25.09.2001 beigetragen haben.

a) Übermittlung von Erkenntnissen an US-Stellen vor Khafagys Festnahme

Von zentraler Bedeutung für den objektiven Beitrag von Bundesbehörden zur Festnahme Khafagys ist eine an das BKA gerichtete Anfrage der US-Seite am 22.09.2001, die das BKA tags darauf, am 23.09.2001, schriftlich beantwortet hat. In der Anfrage des FBI hieß es unter der Überschrift "SECRET REL GERMANY": „According to information developed by another US agency, an individual or individuals believed to be associated with the Al Qaeda organization called two telephone numbers in Germany from Bosnia on 21 September 2001.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 2)

Es folgten die Telefonnummern. Die Anfrage erfolgte im Auftrag des Verbindungsbeamten des FBI bei der Besonderen Aufbauorganisation USA (BAO-USA) des BKA. Sie wurde nach Aktenlage dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts der BAO USA zur Kenntnis gegeben. Auf diese Anfrage teilte das BKA am 23.09.2001 unter der Überschrift "Personenerkenntnisse" zu Abdel Halim Khafagy mit, dieser sei „seit nach 1995 erlangten Erkenntnissen als Kontaktperson zu extremistisch islamistisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa, vornehmlich zu Mitgliedern der FIS und der Gamaa al Islamiya [bekannt]. Er selbst gilt als Mitglied der Moslembroderschaft (MB)

und regelmäßiger Besucher des Islamischen Zentrums in München.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 4)

Der Vermerk wurde laut handschriftlicher Verfügung in Kopie auch in dem Ordner „FBI“ abgelegt. Dieser Ordner wurde dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Die Anfrage der amerikanischen Seite ging ersichtlich auf eine Observation Herrn Khafagys und seines Begleiters Herrn al-Jamal zurück, die bereits seit 17.09.2001 von Seiten nicht weiter konkretisierter amerikanischer Stellen durchgeführt worden war. (vgl. MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 165) Da Herrn Khafagys Festnahme von amerikanischer Seite auf den Verdacht gestützt wurde, er könne die Sicherheit der SFOR-Streitkräfte in Bosnien gefährden, (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 265; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 24; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 42) liegt es nahe, dass die Mitteilung, bei ihm handele es sich um eine „Kontaktperson zu islamistisch-fundamentalistischen“ Kreisen, zumindest zu seiner Festnahme beigetragen hat.

Zugleich ist der Umstand, dass Herr Khafagy bereits vor seiner Festnahme im Fokus des Interesses US-amerikanischer Stellen stand, geeignet, die Darstellung der Bundesregierung zu erschüttern, seine Festnahme habe auf einer Verwechslung seines Begleiters al-Jamal mit dem hochrangigen Al-Qaida-Mitglied Abu Zubeida beruht. Diese These wird gestützt durch eine spätere Erkenntnismitteilung der US-Seite, der zufolge die beiden Festgenommenen in Begleitung einer dritten Person gewesen seien, die als mutmaßlicher Al-Qaida-Aktivist angesehen wurde. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 165)

b) Indizien für eine deutsche Mitwisserschaft im Vorfeld der Festnahme

Über die aufgezeigten Indizien für einen objektiven Beitrag bundesdeutscher Behörden zur Festnahme Herrn Khafagys hinaus gibt es Indizien, dass zumindest einzelne in Diensten der Bundesrepublik Deutschland stehende Personen bereits vor deren Durchführung von der bevorstehenden Festnahme selbst unterrichtet waren.

Zentrale Bedeutung kommt insofern einem Power-Point-Vortrag zu, den der Leiter des German National Intelligence Cell (GENIC) bei der SFOR in Sarajevo am 17.10.2001 dem Oberbefehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, General Riechmann, anlässlich eines Truppenbesuches in Sarajevo gehalten hat. Aus einem Ausdruck der dem Vortrag zugrunde gelegten PowerPoint-Präsentation (MAT A 307, Bl. 21 ff.; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 75 ff.) ergibt sich, dass im Vorfeld der Festnahme Khafagys und seines Begleiters intensive Abstimmungen ranghoher Vertreter der SFOR mit

Regierungsstellen Bosnien-Herzegowinas sowie innerhalb der Kommandostrukturen der NATO-Streitkräfte in Europa stattgefunden haben. Die Fraktion DIE LINKE. hat im Rahmen der Beweisaufnahme, die im Wesentlichen aus englischsprachigen Abkürzungen bestehende graphische Darstellung des Geschehensablaufes vor und nach der Festnahme Khafagys und anderer in Bosnien Ende September 2001 entschlüsselt und ins Deutsche übersetzt. Die Übertragung wurde dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt (MAT A 306/6 vom 28.04.2008) und ist diesem Sondervotum als Anlage (Dokument 1) beigelegt.

Aus ihr ergibt sich, dass bereits am 22. September 2001 ein Treffen des US-Government, der Intelligence Community und der SFOR mit dem damaligen bosnischen Innenminister Zlatko Lagumdžija stattfand, das der Abstimmung geplanter Festnahmeoperationen in Bosnien-Herzegowina diene. Nach weiteren Abstimmungstreffen des US-Government mit der Föderationsregierung von Bosnien-Herzegowina am 23.09.2001 und des Kommandeurs der SFOR mit dem föderativen Innenministerium von Bosnien-Herzegowina am 24.09.2001, fand noch am selben Tag, dem 24.09.2001, eine Videokonferenz mit dem Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) der NATO statt, die die Freigabe der in den darauf folgenden Tagen erfolgten Operationen (Course of Action Approval) zum Ergebnis hatte. Zu diesen Operationen gehörte die tags darauf als erste der geplanten Operationen durchgeführte Festnahme Khafagys und seines Begleiters al-Jamal.

Die Festnahme Herrn Khafagys und seines Begleiters nimmt in der weiteren Darstellung des PowerPoint-Vortrags breiten Raum ein. (MAT A 307, Bl. 35; vgl. dazu MAT A 306/6 vom 28.04.2008 [Anlage: Dokument 1 zu diesem Sondervotum]) Sie wird dort unter der Bezeichnung Operation „Hollywood“ erörtert. Benannt wurde die Operation offenbar nach dem Namen des Hotels, in dem sich Herr Khafagy und Herr al-Jamal aufhielten, als sie festgenommen wurden.

Zu der Festnahmeoperation heißt es in der Zusammenfassung der PowerPoint-Präsentation: *„Inhaltlich: Eine auf deutschem Boden lebende Person mit sehr wahrscheinlich terroristischen Verbindungen wurde erkannt und abgeschoben. Die Unterstützung und Zusammenarbeit aller deutschen Dienststellen in Deutschland, vor allem aber im Einsatzgebiet war hervorragend. Die Rechtsgrundsätze, aufgrund derer die US-Streitkräfte hier handelten, können nicht offizielle Handlungsrichtlinie für deutsche Streitkräfte sein. [hervorgehoben] Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an die US-NIC, auch wenn sie vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“* (MAT A 307, Bl. 21 ff., 24 ff.)

„Deputy Supreme Allied Command Europe“ war seit dem 17. September 2001 der deutsche Bundeswehrgeneral Dieter Stöckmann. (NATO: Who is who at

NATO? Deputy Supreme Allied Command Europe (DSACEUR) General Dieter Stöckmann. URL: <http://www.nato.int/cv/saceur/stockmann.htm>, zuletzt aktualisiert: 5.09.2001, letzter Zugriff: 26.05.2009: „On 17 September 2001 he will assume the duties of Deputy Supreme Allied Command Europe.“) Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass Deutsche zumindest in Gestalt des stellvertretenden SACEUR bereits am Vortag von der Festnahme Khafagys und seines Begleiters informiert waren.

Die These einer frühzeitigen, möglicherweise bereits im Vorfeld der Festnahme vorhandenen Kenntnis bei Angehörigen der Bundeswehr wird ferner gestützt durch einen Vermerk des BKA vom 26.09.2001. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 70) Laut diesem Vermerk teilte Brigadegeneral Peter Röhrs als damaliger Leiter der für das Nachrichtenwesen der Bundeswehr zuständigen Abteilung des Führungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) am 26.09.2001 dem Stellvertretenden Polizeiführer (SV/PF) BAO USA in „Ergänzung zur Führungsinformation (siehe Anlage)“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10) mit, dass in Bosnien-Herzegowina am 25.09.2001 zwei Personen festgenommen worden seien. Sie befänden sich im Hauptquartier des militärischen Sicherheitsdienstes der USA. Weiter heißt es:

„Bisher seien US, kanadische, britische und deutsche Dienste (MAD und BND) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt.“ [hervorgehoben] (Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 70)

c) Unmittelbare Beteiligung Deutscher an der Festnahme?

Ferner wurde der Frage nachgegangen, ob Mitarbeiter von Organen des Bundes unmittelbar an der Festnahme Khafagys beteiligt waren. Die Festnahme erfolgte nach Aktenlage durch ein CJSOTF – combined joint special operations task force. (MAT A 307, Bl. 36; vgl. About.com (Department of Defense): Combined Joint Special Operations Task Force. Definition. URL: <http://usmilitary.about.com/od/glossaryterm/g/cjsotf.htm>, letzter Zugriff: 26.05.2009) An solchen special task forces sind per definitionem auch Mitglieder US-fremder Streitkräfte beteiligt. Indizien deuten darauf hin, dass unter den Mitgliedern der CJSOTF, die Herrn Khafagy und seinen Begleiter festgenommen haben, Angehörige des Kommandos Spezialkräfte gewesen sein könnten. So heißt es in der bereits zitierten PowerPoint-Präsentation des Leiters des German National Intelligence Cell (GENIC) vom 17.10.2001 in Sarajevo unter der Überschrift Zusammenfassung: „Organisatorisch: (...) Bundeswehr [hervorgehoben] und US Forces sind nur beschränkt für Polizeiaufgaben einsetzbar.“

Aus den Antworten auf Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung ergibt sich, dass deutsche KSK-Kräfte in den Vorjahren mehrfach an Festnahmen mutmaßlicher Kriegsverbrecher in Bosnien und Herzegowina bzw. in der serbischen

Provinz Kosovo beteiligt waren. (Mündliche Anfrage 24, 25 Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) 3.11.2000, BT-Drs. 14/4468; Schriftliche Antwort Brigitte Schulte, Parlamentarische Staatssekretärin BMVg, Plenarprotokoll 14/131 vom 10.11.2000, S. 12679, D-12680A/Anl; Mündliche Anfrage 49, Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) 1.12.2000, BT-Drs. 14/4860; Antwort Plenarprotokoll 14/139 vom 6.12.2000, S. 13569 A-C; Schriftliche Anfrage 36, Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) und Schriftliche Antwort Walter Kolbow, Parlamentarischer Staatssekretär Bundesministerium für Verteidigung 8.08.2001, BT-Drs. 14/6782; Schriftliche Anfrage 34, Abg. Sylvia Bonitz (CDU/CSU) und Schriftliche Antwort Brigitte Schulte, Parlamentarische Staatssekretärin BMVg 19.10.2001, BT-Drs. 14/7208) Unsere schriftlichen Fragen an die Bundesregierung, ob Angehörige des KSK an der Festnahme Khafagys beteiligt waren, blieben in der Sache unbeantwortet. (BT-Drs. 16/9554, S. 37, Frage 52) Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass über abgeschlossene Einsätze des KSK die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses vertraulich informiert würden.

d) Unterstützung der Vernehmungen durch deutsche Beamte

Ausgehend von der Aussage Herrn Khafagys in seiner verantwortlichen Vernehmung durch Beamte des BKA am 22.01.2002, er glaube, dass unter den Personen, die ihn während seiner Inhaftierung befragten, ein Deutscher gewesen sei, ist der Untersuchungsausschuss ferner der Frage nachgegangen, ob es Hinweise auf eine solche Beteiligung gibt. Außer dem bereits zitierten Vermerk, demzufolge General Röhrs dem BKA mitgeteilt habe, dass „bisher US, kanadische, britische und deutsche Dienste (MAD und BND) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt“ seien, fanden sich in den Akten weitere Hinweise für eine solche Beteiligung. So heißt es im Tagesbericht des BKA Meckenheim vom 27.09.2001, „das BKA hat am 27.09.2001 zwei Beamte nach Bosnien entsandt, die bei der Identifizierung und Vernehmung der Festgenommenen unterstützen.“ [hervorgehoben] (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 27 ff., 29) Weitere Hinweise könnten sich möglicherweise aus einer Führungsinformation des BKA vom 26.09.2001 ergeben, die dem Ausschuss vorenthalten worden ist. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10, vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 37, Z. 16 - 23)

Eine Vernehmung des sach nächsten Zeugen, des mitinhaftierten und verhört jordanischen Staatsbürgers al-Jamal scheiterte daran, dass dieser aus Angst vor Repressionen bei einer Ausreise aus Jordanien seine Bereitschaft, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen, zurückgenommen hat. (vgl. MAT A 319/1)

Eine schriftliche Frage dazu an die Bundesregierung blieb in der Sache unbeantwortet unter Hinweis darauf, dass sich die Bundesregierung zu Angelegen-

heiten der Nachrichtendienste des Bundes grundsätzlich nur in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien (hier: Parlamentarisches Kontrollgremium, PKGr) äußere. (BT-Drs. 16/9554, S. 38, Frage 54)

2. Annahme des US-Angebots zur Befragung

Bereits am Tag ihrer Ankunft am 27. September 2001 teilten die gemäß Absprache des damaligen Leiters der Abteilung 6 des Bundeskanzleramts und Koordinators der Nachrichtendienste des Bundes, Ernst Uhrlau, mit dem Leiter des Führungsstabes der Bundeswehr II, Brigadegeneral Peter Röhrs, nach Sarajevo gereisten zwei BKA-Beamten mit, dass die gesichteten Dokumente und die „eingeschränkten Informationen“ zum Gesamtsachverhalt „nicht für strafprozessuale Maßnahmen gegen KHAFAGY in Deutschland ausreichen.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 16 ff., 18; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 45) Aufgrund dessen habe der Leiter des zentralen Einsatzabschnittes der BAO USA den Polizeiführer der BAO USA mit der Bitte aufgesucht, „auf die amerikanische Seite einzuwirken, so dass eine zielgerichtete Auswertung auf strafrechtlich relevante Sachverhalte hin betrieben wird.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 21 ff., 26; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 44) Auch nach Abschluss der Asservatenauswertung konstatierten die BKA-Beamten, dass „aus dem Inhalt der Dokumente keine Anhaltspunkte ersichtlich [seien], die strafprozessuale Maßnahmen in Deutschland rechtfertigen würden.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 82; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 45) Dessen ungeachtet ließen sich die beiden nach Sarajevo entsandten BKA-Beamten von einem US-Vertreter über die ersten Ergebnisse der Vernehmung KHAFAGY und AL-JAMAL“ unterrichten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 21 ff., 26; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 42) Die Vernehmungsprotokolle der US-Seite ließen sie sich aushändigen und übersandten sie an das BKA in Deutschland. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 57 ff., 64 ff.; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 27)

Obwohl die beiden Beamten auch danach immer noch keine Hinweise hatten, „die auf terroristische Anschläge in Deutschland“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 78) oder eine „wie auch immer geartete Gefährdung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 71; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 48) hindeuteten, nahmen sie das anfänglich noch aus „rechtlichen Gründen“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 62; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 48 ff.) abgelehnte US-Angebot nach vollständiger Sichtung der Asservate an, die inzwischen in der „Eagle Base“ in Tuzla Inhaftierten zu befragen. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90; Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 50) Auf Weisung der Entscheidungsebene deutscher Sicherheitsbehörden wurden bereits bei dem ersten Fall einer Inhaftierung von Terrorverdächtigen durch US-Kräfte nach dem 11. September 2001 rechtsstaatliche Bedenken der Arbeitsebene zurückgestellt.

Dass es letztlich aufgrund der „katastrophalen Zustände“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 55, 77) und menschenrechtswidrigen Haftbedingungen nicht zur geplanten Befragung kam, ist zweifellos zu begrüßen. Zu kritisieren ist aber, dass die beiden Beamten die sich bietende Gelegenheit nicht genutzt haben, sich ein eigenes Bild vom Gesundheitszustand des nach Auskunft der US-Mitarbeiter in schlimmer Verfassung befindlichen Herrn Khafagy zu machen. Völlig unangebracht sind daher die Ausführungen im Bewertungsteil der Koalitionsfraktionen, DIE LINKE. habe sich für eine Befragung Herrn Khafagys unter den gegebenen Bedingungen ausgesprochen. (vgl. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 147) Aus dem Zusammenhang ergibt sich vielmehr eindeutig, dass die wiederholten Fragen auf die Erkundigung nach dem Gesundheitszustand des verletzten Khafagy zielten.

3. Verwertung von rechtsstaatswidrig gewonnenen Vernehmungsergebnissen

Etwaige Bedenken gegenüber dem amerikanischen Vorgehen bei der Festnahme und Inhaftierung Herrn Khafagys und Herrn al-Jamals wurden auch nach Beendigung des Unterstützungseinsatzes für die USA zurückgestellt. Obwohl nach den Eindrücken, die die beiden BKA-Beamten im Rahmen durch Inaugenscheinnahme der Haftbedingungen Khafagys und al-Jamals gewonnen hatten („Indizien für Menschenrechtsverletzungen“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 86), „katastrophale Zustände“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 55, 77)), klar sein musste, dass die Ergebnisse der Asservatenauswertung und die Vernehmungsprotokolle unter rechtsstaatswidrigen Umständen erlangt worden waren, fanden sie bei den weiteren Ermittlungen des BKA in einem Verfahren wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten Verwendung. So wurde die dem persönlichem Telefonbuch Herrn Khafagys entnommene Eintragung der Telefonnummer Thaer M., die mit dem Zusatz „Father of the Liberation Party“ versehen war, (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 84; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 11) Herrn Khafagy in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 22.01.2002 vorgehalten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 173 ff., 182; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 14)

4. Unzureichende Information der Familie Khafagy

Die um ihn besorgte Familie Khafagys in München erhielt in den Tagen nach seinem Verschwinden in Sarajevo durch Bundesbehörden keine Auskünfte über dessen Verbleib und erfuhr keinerlei Unterstützung bei ihren Bemühungen, dies aufzuklären. Ihrem Rechtsanwalt wurden auf Nachfrage bei dem über dessen Verbleib informierten und in die Asservatenauswertung involvierten Leiter des GENIC in Sarajevo keine substantiellen Auskünfte erteilt. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 14; vgl. Feststellungsteil des Sekretariats Khafagy, S. 94)

5. Fazit: Ein verleugneter Präzedenzfall

Der Fall Khafagy belegt die frühzeitige Kenntnis der mit polizeilichen Aufgaben im Kampf gegen den Terrorismus befassten Bundesbehörden von den amerikanischen Inhaftierungs- und Verhörmethoden gegenüber Personen, die verdächtigt werden, Verbindungen zum islamistischen Terrorismus zu haben. Auf Weisung der Entscheidungsträger des BKA wurde die Unterstützung rechtsstaatswidriger amerikanischen Operationen im Kampf gegen den Terror auch dann noch fortgesetzt, als sich die von Anfang an vagen Verdachtsmomente als nicht haltbar erwiesen hatten. Nicht abschließend geklärt werden konnte durch den Untersuchungsausschuss, ob der Beitrag und die Beteiligung deutscher Stellen zur Festnahme, Inhaftierung und Befragung Khafagys über die Übermittlung personenbezogener Informationen und die Unterstützung bei der Asservatenauswertung hinaus ging. Viele Indizien sprechen dafür, dass Angehörige der Bundeswehr bereits in deren Vorfeld von der Festnahme gewusst haben und an der Festnahme selbst beteiligt gewesen sein könnten. Ferner finden sich in den Akten mehrere Hinweise, dass deutsche Beamte nicht nur an der Asservatenauswertung, sondern auch den Vernehmungen Herrn Khafagys und seines Begleiters beteiligt waren.

VI. Tätigkeit des BND in Bagdad während des Irak-Krieges 2003 (Komplex IV.)

1. Einleitung: Die Bedeutung der BND-Meldungen für die US-Kriegsführung als entscheidende Frage

Der Untersuchungsauftrag konzentrierte sich vor allem auf die Frage der Bewertung des deutschen Beitrags zur US-Kriegsführung im Irak im Jahr 2003. Schwierig wurde dies dadurch, dass dem prinzipiellen Nein zum Irakkrieg seitens der damaligen Regierung eine praktisch geleistete Unterstützung gegenüberstand.

Diese bestand in der Gewährung von Überflugrechten, der Aufklärung durch AWACS-Flüge und dem Schutz der Nachschubbasen in Deutschland, die das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2005 als Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen Krieg qualifiziert hat. (BVerwG vom 21. Juni 2005 (Az. 2 WD 12.04); Fall Pfaff, Leitsatz 6 und 7) Die LINKE hat sich – gegen die anderen Bundestagsfraktionen – konsequent dieser angeblichen selbstverständlichen Bündnispflicht entgegengestellt. Die Mehrheitsauffassung wird durch die Aussage Steinmeiers wiedergegeben, der ausführt:

„Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt.“ (Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 9)

Und weiter:

„Wir haben damals schon gesagt, die Entscheidung der deutschen Bundesregierung gegen eine Beteiligung am Irak-Krieg heißt nicht Abbruch der Beziehungen zu den USA, heißt auch nicht Aufkündigung von NATO-Verpflichtungen, heißt auch nicht Aufkündigung von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Das war damals noch gemeinsame Auffassung.“ (Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 21)

Dennoch sollte nach den Vorgaben der Bundesregierung eine direkte Unterstützung der US-Kriegsführung – auch durch diese nachrichtendienstliche Zusammenarbeit – nicht stattfinden. Ob dies im Hinblick auf die Meldungen des BND aus Bagdad an die US-Streitkräfte gelang, war zu untersuchen.

2. Das SET des BND – bewusste Verstärkung der Residentur in Bagdad

Die beiden Mitarbeiter des Sondereinsatzteams (SET) des BND H. und M. waren vom 14. Februar bis 2. Mai 2003 in Bagdad; offiziell wurden sie als Abwesenheitsvertretung des üblichen Personals der Residentur ausgegeben; tatsächlich handelte es sich um eine gegenüber dem irakischen Nachrichtendienst verschleierte Erweiterung der Residentur Bagdad. Daher wurde mit Herannahen des Krieges der Eindruck erweckt, dass das SET am 17.03.2003 mit dem übrigen Residentur-Personal mitevakuiert würde.

Das Stammpersonal der BND-Residentur Bagdad waren Herr und Frau H., die am 17.03.2003 evakuiert wurden. Bis dahin waren sie zusammen mit dem SET vor Ort. Es war für den Ausschuss nicht möglich einwandfrei festzustellen, wie viel Personal des BND – auch nach der Evakuierung – vor Ort war. Unklarheiten blieben insbesondere bzgl. der so genannten Ortskräfte. Angesichts dessen, dass die Beamten des SET bestimmte Informationen, wie Stimmung und Lage der Bevölkerung, nicht alleine erheben konnten, ist dies keine unerhebliche Frage. Die Bundesregierung behauptet jedoch, dass nur die zwei Personen des SET vor Ort verblieben.

Die Entscheidung zur Verstärkung der Residentur wurde ab Oktober 2002 vorbereitet und fiel zunächst im BND, wurde aber vom Bundeskanzleramt positiv begleitet und abgesehen. Das Auswärtige Amt war aus organisatorischen Gründen eingebunden und stimmte dem SET-Einsatz zu und sorgte für die nötige „diplomatische Tarnung“.

Das SET sollte die Residentur im Hinblick auf die militärische und operative Aufklärung Bagdads verstärken. (MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 13, 14) Der Auftrag war nicht schriftlich fixiert und breit gehalten. Das SET informierte sich über Erkundungsfahrten, den Kontakt zu Informanten, durch Ortskräfte sowie über Kontakte zum irakischen Nachrichtendienst. Die Erkundungsfahrten wurden mit Kollegen des Geheimdienstes eines befreundeten Landes durchgeführt, in deren Residentur das SET aus Sicherheitsgründen nach der Evakuierung der deutschen Botschaft untergebracht war.

3. Weitergabe zahlreicher BND-Meldungen aus Bagdad an die US-Streitkräfte

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass entgegen den Aussagen der Schröder-Regierung vom prinzipiellen Nein zum Irak-Krieg, die – auch militärische – Unterstützung der USA gewollter Bestandteil der damaligen Außenpolitik war. (Steinmeier, Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 9, 10) Dazu gehörte auch, – insbesondere da man an den Informationen der USA bei Centcom Forward in Doha/Katar partizipieren wollte, die Weitergabe von Informationen aus Bagdad.

Die Akten belegen, dass zahlreiche Meldungen überwiegend militärischen Inhaltes von Bagdad über Pullach ins vorgeschobene Hauptquartier der USA nach Doha flossen: Von insgesamt 182 gemeldeten Sachverhalten flossen mehr als die Hälfte an die US-Streitkräfte. Das Eigeninteresse der Bundesregierung an den Meldungen aus Bagdad wird insofern zwar nicht bestritten, aber der Befund zeigt, dass die Beziehung zum Partner USA bedeutsamer war.

a) Bezeichnende Sprache: Die BND-Berichte unter der Rubrik „Urban Warfare“

Die Akten verzeichnen bereits kurz nach Eintreffen des SET in Bagdad ab dem 16. Februar 2003 Meldungen unter der Rubrik „urban warfare“. Gemeldet wurden unter anderem, wie die Kriegsvorbereitungen in Bagdad sind oder wo sich Flugabwehrstellungen befinden. Dies auch mit konkreten Koordinaten. (Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 171) Warum das Kanzleramt angesichts der hohen Gefahren, die sich für die BND-Beamten aus koordinatengenaue Berichterstattung ergaben, in dieser Detailfreude darüber informiert sein wollte, ist nicht nachvollziehbar. Man kann mit der FAZ nur erstaunt fragen „Wollte der Kanzler wissen, wo eine FLAK-Stellung steht?“ (Peter Carstens, „Schöne Gruesze“ aus dem Krieg, FAZ vom 19.09.2008)

Da das SET in Teilen nur die Arbeit des Residenten fortsetzte, (Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 49, 50) kann man davon ausgehen, dass bereits vor Eintreffen des SET ähnliche Informationen an die Zentrale in Pullach flossen. Zumal Informationen über Kriegsvorbereitungen immer verlangt wurden und daher die Berichterstattung bereits „urban warfare“ genannt wurde. (Feststellungsteil Sekretariat, Teil B, S. 56) Ein Indiz für die militärische Bedeutung der Meldungen liegt auch darin, dass in Pullach der Abteilungsleiter 38 B, der für die Auswertung im Bereich Landkriegspotentiale zuständig war, die Meldungen inhaltlich auf ihre Weitergabefähigkeit hin bewertete, d. h. auch an dieser Stelle der Informationskette militärischer Sachverstand eingesetzt wurde, jedoch nicht, um militärisch relevante Meldungen auf dem Weg an US-Stellen zu stoppen.

Trotz erschwelter Informationsbedingungen meldete das SET eifrig während des Krieges. Die mit Fortgang des Krieges eingeschränkte Bewegungsfreiheit des SET hat sich daher nicht nachteilig auf die Meldungslage ausgewirkt. Schließlich ging es – auch den USA – insbesondere um Informationen aus Bagdad-Stadt und dort konnten sich die SET-Mitarbeiter durchaus noch bewegen. („Die Deutschen sind Helden“, Der Spiegel vom 15.12.2008)

b) Der Deal: Unterstützung der US-Kriegsführung gegen Informationen aus dem US-Hauptquartier

Offenbar waren die Meldungen des Sondereinsatzteams für die Unterstützung der Kriegsführung der USA so bedeutsam, dass die Stationierung des Verbindungsoffiziers „Gardist“ bei Centcom Forward in Doha davon abhängig gemacht wurde, dass Informationen des BND aus Bagdad an die USA flossen. Nach Aussage des damaligen Verbindungsbeamten war das SET die Eintrittskarte für ihn bei Centcom. Die Teilhabe der Bundesrepublik am Informationsaufkommen der USA war also mitnichten nur eine reine Freundlichkeit der USA und der Einsatz des SET und der Einsatz des Verbindungsoffiziers standen in engem Zusammenhang. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 35) Dieser Zusammenhang zeigt sich

auch darin, dass der größte Teil der 182 Sachverhalts-Meldungen des SET aus Bagdad, die überwiegend militärisch nutzbare Informationen enthielten, trotz des angeblich strengen Freigaberegimes in der BND-Zentrale in Pullach nach Doha weitergegeben wurde. Bei über 90 weitergegebenen Sachverhalten zu behaupten, dass nur einige Auskunftersuchen der USA unter Heranziehung von SET-Meldungen beantwortet worden seien, (so die Bundesregierung in ihrem im offenen Bericht an das PKGr, S. 19) erweckt bereits einen völlig falschen Eindruck vom Umfang dieses Informationsaustausches.

c) Keine „Filterung“ der SET-Meldungen in Pullach

Die Tatsache, dass eine Vielzahl der Meldungen des Sondereinsatzteams weitergegeben wurde, lenkt den Blick auf eine zentrale Frage des Untersuchungsauftrages: Welche Vorgaben gab es seitens der Bundesregierung und der Spitze des BND für die Weitergabe von Informationen aus Bagdad und wurden diese eingehalten?

Die Bundesregierung stellte in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium die Vorgaben wie folgt dar:

- „Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung)
- Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen.)
- Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 20 f.)

Bereits die Formulierung dieser Vorgaben sowie die Konkretisierungen dazu im Bericht – beispielsweise im Hinblick darauf, was strategische Ziele sind – zeigen, dass es schon zu Beginn nie um eine Umsetzung des angeblich prinzipiellen Neins zum Irak-Krieg ging, denn dann hätte man sich auf eine klare Formulierung, dass prinzipiell keine Unterstützung der US-Kriegführung stattfinden soll, beschränken können. Stattdessen eröffnen die Kriterien der Bundesregierung einen Bewertungsspielraum bezüglich der militärischen Nützlichkeit von Meldungen. Bereits dies ist zu kritisieren.

Die Umsetzung der für die Glaubhaftigkeit der Irak-Politik wichtigen Aussage, dass keine kriegsunterstützenden Informationen an die USA gegeben werden sollten, musste anhand dieser Kriterien scheitern. Bei näherer Betrachtung des Freigaberegimes und der Organisation der Kontrolle der Vorgabe muss man sich fragen, ob sie nicht sogar scheitern sollte.

Problematisch ist bereits, dass die Vorgaben für die Informationen niemals im relevanten Zeitraum, sondern erst im Nachhinein schriftlich niedergelegt wurden. Dies ist angesichts der Tatsache bedenklich,

dass – wie die Arbeit im Ausschuss gezeigt hat – über die Auslegung dessen, was eine militärische nutzbare, für die Kriegsführung relevante Information ist, trefflich gestritten werden kann.

Darüber hinaus war nur der Leiter der Abteilung Landkriegspotentiale 38 B, Sch., in der Sache verantwortlich für die Freigabe der Meldungen des SET zur Weitergabe an die USA, obwohl weitere BND-Mitarbeiter in die Informationsweitergabe eingebunden waren. Diese kannten die Kriterien, die eine Weitergabe von SET-Meldungen verhindern sollten, überhaupt nicht. Dies betrifft auch die zentrale Person, den Verbindungsoffizier „Gardist“ in Doha. Nach eigener Aussage war der Verbindungsmann des BND bei Centcom Forward nur der Bote für die Meldungen aus Bagdad. Er hatte keinen Verhandlungsspielraum bezüglich des „ob“ einer Weitergabe von Meldungen an die US-Stellen. Konsequenterweise hatte er daher auch keine Kenntnis von den Freigaberegeln für Meldungen aus Bagdad. Laut den Aussagen des Zeugen Sch. agierte der Verbindungsoffizier als Soldat, der schlicht Befehle zu befolgen habe. (Sch., Protokoll-Nr. 97, offene Version der Geheim-Fassung, S. 2, 3) Sofern eine auch nach Ansicht des BNDs und der Bundesregierung nicht weitergabefähige Meldung bis nach Doha gelangt wäre, hätte der Verbindungsoffizier noch nicht einmal die „Notbremse“ ziehen können und dürfen.

In Befolgung dieser Befehle gab der Verbindungsoffizier daher – so das Ergebnis der Beweisaufnahme – mehr als die Hälfte der 182 vom SET insgesamt gemeldeten Sachverhalte an die US-Armee weiter. Darunter fanden sich zahlreiche Sachverhalte militärischen Inhaltes, die ohne jegliche Einschränkung an die US-Streitkräfte weitergegeben wurden. Geht man von deren militärischer Relevanz aus, dann liegt hierin ein Verstoß gegen die Vorgabe der Bundesregierung, dass keine kriegsunterstützenden Informationen an die USA geliefert werden sollten.

Auch wenn der allein für die Filterung der BND-Meldungen zuständige Zeuge Sch. nach Aussage des ehemaligen BND-Präsidenten Hanning ein Mann des Vertrauens und überaus verlässlich war und ist, so wäre er auch bei einem 14-Stunden-Tag nicht in der Lage gewesen, alle Meldungen des SET gründlich auf ihre Weitergabefähigkeit zu prüfen. Gerade die eine Bewertung eröffnenden Freigaberegeln der Bundesregierung erforderten jedoch eine solche Prüfung. So verwundert es nicht, dass Sch. bei Vorhalt konkreter Meldungen, die weitergegeben wurden, aufgrund ihres Inhaltes – es ging um die Meldung von Flugabwehrstellungen und um die Meldung von Schanzarbeiten und Schützengräben mit Koordinatenangabe – von einer Nichtweitergabe ausging. (Meldung vom 9. März 2003; Feststellungsteil Sekretariat, S. 189 f.; Sch., Protokoll-Nr. 97, offene Version der Geheim-Fassung, S. 13; Meldung vom 10. März 2003, Feststellungsteil Sekretariat, S. 190 f.) Auch über den Zeitraum und Umfang der Weitergabe der Meldungen insgesamt konnte er keine Angaben machen, die sich mit der

Aktenlage decken. Nach seiner Aussage wurden nur ca. 20 Meldungen nach Katar weitergeleitet, (Sch., Protokoll-Nr. 97, offene Fassung, S. 13, 15) tatsächlich erreichten 95 Sachverhalte das US-Hauptquartier.

Dieses Organisationsmanko, dass nur eine Person die Weitergaberegeln kannte und anzuwenden hatte, wurde dadurch verschärft, dass die zentrale Figur Sch. in ihrem Tun nicht kontrolliert wurde. Trotz der sensiblen Lage hielt man dies seitens der BND-Spitze nicht für erforderlich. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 226) Auch die Bundesregierung kommunizierte hier keinen Kontrollbedarf. Die zuständige Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes kannte auch die Freigaberegeln nicht genauer. Insgesamt ging man davon aus, dass die Vorgaben eingehalten wurden und die Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der üblichen Gespräche zwischen dem Präsidenten des BND und dem Bundeskanzleramt funktionierte. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 234 ff.) Offenbar galt: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.

Diese Mängel der Informationsweitergabe wurden nicht dadurch aufgefangen, dass ein direkter Kontakt zwischen den US-Stellen und dem SET und auch zwischen dem Verbindungsoffizier bei Centcom Forward und dem SET strikt ausgeschlossen wurde. Im Gegenteil: dadurch kam es auf das Funktionieren der „Clearingstelle“ in Pullach – d. h. Herrn Sch. – besonders an. Sie hat jedoch versagt und musste versagen.

Hinzu kommt, dass es zum einen sehr wohl Nebenwege der Kommunikation gab, die vom Freigaberegime nicht erfasst wurden. So wurde eine Weitergabe von Meldungen an den Verbindungsoffizier in Doha durch das Lage- und Informationszentrum des BND (LIZ) bereits von der Bundesregierung eingestanden. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 26) Zugleich ist zu betonen, dass die Mitarbeitenden im LIZ nichts von Freigaberegeln für Meldungen des SET aus Bagdad wussten. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 129)

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass Informationen des SET aufgrund von Pannen in den Kommunikationswegen von US-Stellen abgehört und verwendet wurden. Es gab eine Telefonpanne im relevanten Zeitraum vom 20. bis 27. März 2003. (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 237)

Keine Klarheit konnte im Untersuchungsausschuss dazu erlangt werden, ob DIA-Verbindungsbeamte über die Zentrale des BND im Wege des üblichen Informationsaustauschs an Informationen aus Bagdad gelangten. Dafür spricht, dass der Informationsaustausch – auch in Zeiten des Irakkrieges – von BND und Bundesregierung als Routineangelegenheit gehandhabt wurde (Feststellungsteil Sekretariat, S. 99) und der DIA der Adressat für Informationen des BND auf Seiten des US-Militärs war (Focus v. 15. 9. 2008, „Dicke Luft in Pullach“).

4. Die Meldung von so genannten Non-Targets spielte ein völlig untergeordnete Rolle

Durch die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat sich die in der Presse sowie vor allem im Ausschuss verbreitete Aussage der Bundesregierung und der BND-Spitze, das SET habe vor allem kriegsvölkerrechtlich geschützte Einrichtungen ausfindig machen sollen, endgültig als unhaltbar erwiesen. Außer einem Krankenhaus, das dem Eigenschutz der beiden Mitarbeiter des SET im Falle einer Verletzung dienen sollte und der Synagoge von Bagdad, die ausfindig zu machen die beiden BND-Mitarbeiter jedoch erst nach Ende der Luftangriffe beauftragt wurden, konnten die beiden BND-Mitarbeiter nur auf eine einzige ihrer laut Regierungsbericht „unter hohem Risiko“ erstellten Meldungen verweisen, die sich auf ein so genanntes Non-Target bezog. Dort wurden die Standorte von insgesamt fünf Botschaften mitgeteilt und entsprechende Koordinatenangaben gemacht. (zu allen Meldungen s. Feststellungsteil Sekretariat, S. S. 220 ff.; siehe auch Übersicht auf S. 171 des Feststellungsteils)

Wie angesichts dieses minimalen Anteils von 7 % Non-Targets am gesamten Meldungsaufkommen behauptet werden kann, der Einsatz des SET Bagdad habe primär humanitären Zwecken gedient, ist völlig schleierhaft. Auch wichtige Zeugen, wie die Mitarbeiter des SET selbst oder der Leiter der BND-Abteilung Aufklärung konnten sich nicht daran erinnern, dass die Meldung von Non-Targets wesentlicher oder überhaupt Bestandteil des Auftragsprofils war, vielmehr stand die Wahrnehmung militärischer Bewegungen im Vordergrund. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 49 ff. (Aussage SET-Mitarbeiter M. und Leiter Abteilung 1 L. M.)) Dies entspricht auch durchaus der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium. (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, S. 13 f.) Zu berücksichtigen ist zudem, dass wichtige kriegsvölkerrechtlich zu schützende Einrichtungen sinnvollerweise bereits vor dem Krieg ermittelt wurden, so dass kaum Bedarf an solchen Meldungen bestand. Im Übrigen liegt auch in der Meldung von Non-Targets eine Unterstützung der Kriegsführung der USA, die bei konsequentem Verständnis der Aussage der Schröder-Regierung vor dem Krieg widerspricht, dass keine Kriegsunterstützung erfolge.

Viel bedenklicher ist jedoch, dass nicht nur keine Non-Targets gemeldet wurden, sondern Meldungen mit Koordinaten sich auf Flugabwehrstellungen an Flughäfen oder Gefechtsstände bezogen, (s. hierzu das Sondervotum des Abg. Ströbele zum Bericht der Bundesregierung an das PKGr, BT-Drs. 16/800, S. 19 ff.) aber auch allgemeine Kriegsvorbereitungen in Bagdad umfassten sowie die geplante Sprengung von Ölquellen, gefüllte Ölgräben, entzündete Ölgräben, Sprengladungen an Brücken sowie den Standort der irakischen Einheiten. (siehe dazu den Überblick im Feststellungsteil Sekretariat, ab S. 181 ff.) Es ist fern liegend anzunehmen, dass alle diese Objekte, deren

militärische Bedeutung schon aus der zusammengefassten Nennung deutlich wird, vor Angriffen hätten geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere für den Offiziersclub der Luftwaffe, der nach einer ersten Meldung nochmals bombardiert wurde. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 193 ff. und S. 197 ff.)

5. Die Relevanz der BND-Meldungen aus Bagdad für die US-Kriegsführung – „Requests for Information“

Allein die Tatsache, dass das SET trotz hoher Gefährdung aus Bagdad in einer Genauigkeit berichtete, die für die Bedarfe des Bundeskanzleramtes zu hoch war (Feststellungsteil Sekretariat, u. a. S. 231) und gerade diese Meldungen – und nicht etwa nur die Gewährung pauschaler Überflugrechte – Bedingung dafür waren, dass der deutsche Verbindungsmann bei Centcom Forward überhaupt eingebunden wurde, zeigen die Wichtigkeit der SET-Meldungen an. Dass diese Wichtigkeit aus ihrer militärischen Nutzbarkeit resultierte, belegen die Untersuchungen des Ausschusses. Die Bedeutung der Meldungen wird insbesondere dadurch belegt, dass sie Antworten auf Nachfragen der US-Stellen waren; d. h. die US-Armee brauchte diese Informationen und konnte sehr wohl durch ihre Nachfragen die Art des Informationsaufkommens steuern und wurde nicht nur – wie behauptet – einfach an diesem Informationsaufkommen beteiligt. Die Informationen der militärisch ausgebildeten BND-Beamten waren nach Aussage der US-Militärs bei Weitem verlässlicher als die der so genannten rockstars, also irakischer Informanten, bei denen die USA nicht sicher sein konnten, auf wessen Seite sie wirklich stehen. (US-General Franks lobt BND-Hilfe als „unbezahlbar“, Spiegel Online vom 17.12.2008)

Aufgrund der Weigerung der Bundesregierung konnte der Ausschuss die Natur der US-Nachfragen nur sehr begrenzt aufklären, denn die sog. Requests for Information der US-Stellen wurden dem Ausschuss größtenteils geweißt, d. h. unlesbar, geliefert, obwohl der Untersuchungsauftrag unter Ziffer IV. 4. dem Ausschuss aufgab, die Anfragen der US-Stellen zu untersuchen. Denn nur so lässt sich feststellen, ob die Grenze zur Kriegsbeteiligung überschritten wurde. Es bleibt das Geheimnis der angeblich an Aufklärung interessierten Koalition, warum sie Beweisanträge der Opposition, die auf die Klärung der Inhalte der US-Anfragen abzielten, blockiert hat. Allerdings sprechen auch die Antworten auf die Nachfragen der US-Stellen eine so klare Sprache, dass die militärische Relevanz der Meldungen des SET deutlich wurde. Insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass der deutsche Bundestag in seinem Untersuchungsauftrag die militärische Bedeutung der Meldungen nicht an der Lieferung von Bombenzielen festmacht.

a) Der Bewertungsmaßstab – Es geht nicht nur um Bombenziele

Der Untersuchungsauftrag verpflichtete unter Ziffer IV. Nr. 2 zu untersuchen, ob Informationen des SET an US-Dienststellen gelangten, die für die „US-Kriegsfüh-

rung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden“.

Damit wird der Fokus nicht verengt auf die Übermittlung konkreter Zielkoordinaten oder Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung und die Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs. (so die Behauptung der SPD, s. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 204 ff.; s. auch Pressemeldung der SPD vom 25.09.2008)

b) Kriegsunterstützung durch eine Vielzahl militärischer Meldungen

Wie bereits erwähnt gab es eine Vielzahl von Meldungen mit und ohne Koordinaten, die sich auf Flugabwehrstellungen an Flughäfen oder Gefechtsstände bezogen, (s. hierzu das Sondervotum des Abg. Ströbele zum Bericht der Bundesregierung an das PKGr, BT-Drs. 16/800, S. 19 ff.) aber auch allgemeine Kriegsvorbereitungen in Bagdad umfassten und die geplante Sprengung von Ölquellen, gefüllte Ölgräben, entzündete Ölgräben, Sprengladungen an Brücken sowie den Standort der irakischen Einheiten betrafen. Geht man davon aus, dass es nach der Aussage des damaligen Bundeskanzlers Schröder keine direkte oder indirekte Kriegsbeteiligung geben sollte, so verwundern alle diese Meldungen, denn sie sind offensichtlich militärisch relevant und insofern kriegsunterstützend. Bei dem prominenten Fall des Offiziersclubs der Luftwaffe, der nach einer ersten Meldung nochmals bombardiert wurde, (Feststellungsteil Sekretariat, S. 193 ff. und S. 197 ff.) musste auch der Leiter der Abteilung 1 im BND, L. M., feststellen, dass es sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Bundesregierung – hierbei um eine Grauzone handele. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 201)

Hinzu kommt: Sogar Meldungen, die sich nicht unmittelbar auf Truppen, Waffen und Verteidigungsanlagen etc. beziehen, haben in der konkreten Situation eines (herannahenden) Krieges militärische Bedeutung, wie viele militärisch sachkundige Zeugen dem Ausschuss mitteilten. (Feststellungsteil Sekretariat, S. 154 ff.)

c) Insbesondere: Kriegsunterstützung durch Battle Damage Assessment

Die Meldungen des SET geben, vor allem wenn sie mit Koordinatenangaben versehen sind, neben anderem den Zerstörungsgrad von Objekten wieder. (insbesondere die Meldungen zum Offiziersclub der Luftwaffe, s. dazu Feststellungsteil des Sekretariats zu Komplex IV., S. 151 sowie BT-Drs. 16/800, S. 20 f.) Solche Schadensberichte nach Bombardierungen wurden logischerweise erst nach Kriegsbeginn relevant und erforderten eine Erkundung durch das SET unter erhöhten Gefahren. Ebenso wie bei der Meldung von konkreten Stellungen irakischer Streitkräfte oder Flugabwehrstellungen stellt sich die Frage: Was wollte die Bundesregierung mit genaueren Informationen zum Erfolg der US-Bombardierungen? Plausibel wird dies nur, wenn man weiß, dass auch solche Meldun-

gen zu Zerstörungsschäden an die US-Stellen weitergegeben wurden. Bei diesem sog. Battle Damage Assessment handelt es sich – wie Experten belegen – um eine immens wichtige Kriegsunterstützung:

„Es ist sehr wichtig, für das Oberkommando zu wissen, welche Ziele zerstört worden sind, weil nur das den ökonomischen Einsatz der eigenen Ressourcen – vor allen Dingen der Luftwaffe – in den nachfolgenden Angriffswellen ermöglicht.“ (Kommentar Prof. Harald Müller, Hess. Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Manuskript zur Sendung von Frontal 21 am 23.09.2008, S. 3)

Offenbar wusste auch die Führungsstelle in Pullach darum, denn gerade diese Leistung wurde gezielt per Steuerungshinweis aus Pullach von den beiden SET-Mitarbeitern angefordert. (s. das Manuskript zur Sendung von Frontal 21 am 23.09.2008, S. 3 unter Bezug auf MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 260, 261) Ob diesen Meldungen entsprechende Anfragen der US-Seite zu Grunde lagen, lässt sich nur vermuten, denn die Anfragen wurden dem Ausschuss wohlweislich nur in unlesbarer Form übergeben.

d) „Unbezahlbare Hilfe“ – Die Bedeutung des SET für die Kriegsführung im Irak aus US-Sicht

Bereits die Akten legen die militärische Bedeutung der Meldungen des SET dar. Auch sachkundige Zeugen haben klar ausgesagt, dass im Kriegsfall im Grunde jeder Meldung, auch dem Wasserstand, eine militärische Bedeutung zukommt. Zudem belegt die erst spät von US-Seite erfolgte Beschwerde, dass die Deutschen schneller melden sollen, da Centcom als Kriegshauptquartier konkrete Operationen plant, nicht, dass die deutschen Meldungen wegen Zeitverzögerung grundsätzlich nicht zu verwerten waren. Diese Kritik belegt vielmehr, dass die längste Zeit die Meldungen des SET sehr wohl in die Kriegsführung der USA einfließen, indem sie Informationen der US-Armee aus der Luftaufklärung und Telekommunikationsüberwachung ergänzt haben. Dies bestätigt Marc Garlasco, ein ehemaliger Pentagon-Mitarbeiter, der für die Auswahl hochwertiger Bombenziele im Irak-Krieg zuständig war. („Die Deutschen halfen uns“, Der Spiegel vom 20.12.2008) Weitere Aussagen beteiligter US-Militärs unterstützen diesen Befund. (Der Untersuchungsausschuss hat die genannten US-Militärs als Zeugen benannt. Eine Anhörung scheiterte insbesondere an fehlenden Aussagegenehmigungen der US-Administration) Oberst Stewart, die ebenfalls im Irak-Krieg mit Aufklärung befasst war, fasst es so zusammen:

„Wer behauptet, dass diese Meldungen für die Kampfhandlungen keine Rolle gespielt hätten, lebt auf einem anderen Planeten.“ („Die Deutschen sind Helden“, Der Spiegel vom 15.12.2008)

Diese Einschätzung wird auf höchster Ebene geteilt. Der damalige Oberbefehlshaber im Irak-Krieg General Tommy Franks hält die Informationen des SET aus Bagdad für „unbezahlbar“. Auch der frühere US-General James Marks betont deren „unschätzbaren Wert“

und legt anhand konkreter einzelner Meldungen des SET deren Bedeutung für die US-Kriegsführung dar. („Die Deutschen sind Helden“, Der Spiegel vom 15.12.2008; US-General Franks lobt BND-Hilfe als „unbezahlbar“, Spiegel Online vom 17.12.2008)

Auch die Auszeichnung der SET-Beamten und von „Gardist“ durch das US-Militär mit einer Verdienstmedaille, der „Meritorious Service Medal“, unterstreicht die Bedeutung der bundesdeutschen Hilfe aus Bagdad für die US-Streitkräfte, denn die Auszeichnung wurde für

„... critical informations to United States Central Command to support combat operations ...“

verliehen. Diese Unterstützung von Kampfhandlungen ist relevant; dass sie – wie die Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr betont (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offen, S. 28) – von Nicht-Kombattanten geleistet wurde, schmälert ihren Wert keinesfalls. Der frühere US-General Marks betont, dass die „Meritorious Service Medal“ keinesfalls, wie der damalige BND-Präsident Hanning sinngemäß meint, quasi jedem verliehen wird, sondern es sich dabei um eine der höchsten militärischen Auszeichnungen für Ausländer handelt. („Die Deutschen sind Helden“, Der Spiegel vom 15.12.2008)

6. Fazit: Deutschland hat den Krieg der USA gegen den Irak unterstützt

Fazit der Untersuchung des Ausschusses in diesem Punkt ist, dass Deutschland – entgegen öffentlichen Beteuerungen der Bundesregierung – den Irak-Krieg der USA unterstützt hat. Die Kriegsunterstützung lag darin, dass ausweislich der Akten eine Fülle von Meldungen militärischen Inhalts an das vorgeschobene kriegführende Hauptquartier der USA in Doha weitergegeben wurde. Die für die Außenpolitik Hauptverantwortlichen Steinmeier und Fischer haben bestätigt, dass diese Weitergabe erklärte Politik der damaligen Bundesregierung war. Der BND habe die zahlreichen Information in vollem Einverständnis mit der Bundesregierung an das CENTCOM in Doha weitergegeben.

Sowohl Zeugen im Ausschuss als auch US-Militärs in den Medien haben im Allgemeinen, wie auch im Detail die tatsächliche militärische Nützlichkeit der BND-Informationen bestätigt. Es steht zudem nach der Beweisaufnahme fest, dass die Behauptung, die Meldungen seien vor ihrer Weitergabe im BND nach militärischer Relevanz gefiltert worden, nicht der damaligen Realität entsprach. Fast alle Zeugen, die

mit der Weitergabe von BND-Informationen aus Bagdad an US-Stellen befasst waren, kannten die einschränkenden Vorgaben der Bundesregierung dafür nicht einmal. Das Bundeskanzleramt, das die Dienstaufsicht über den BND führt, sah keinen Anlass zu besonderer Kontrolle. Trotz des Ausnahmefalles Irakkrieg und Unterstützung des Partners USA wurde im BND und im Bundeskanzleramt wie im Routinefall verfahren. Dabei hätte die Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung jenseits der Routine geregelt werden müssen, damit die rote Linie: keine Kriegsunterstützung, gewährleistet gewesen wäre.

Die damalige Bundesregierung hat in der Tat eine Doppelstrategie im Irakkrieg der USA gefahren, allerdings in anderem Sinne als die Bundesregierung behauptet. Für die deutsche Öffentlichkeit hat sie lautstark und in vermeintlicher Eindeutigkeit ihre Weigerung kundgetan, sich am Krieg zu beteiligen. So stellte Bundeskanzler Schröder fest, dass es „eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Krieg“ nicht geben wird. (Zitat aus dem stern vom 13.02.2003) Das war wahlentscheidend.

Gleichzeitig lieferte Deutschland weitgehend unmerkter sehr effektive Unterstützung für die Kriegsführung der USA in einem Ausmaß, das nicht den Angaben der Bundesregierung in dem Bericht an das parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 entspricht. Bereits die dort genannten Freigabekriterien wecken Zweifel an einem prinzipiellen Nein zum Krieg.

Die Weitergabe zahlreicher Meldungen militärischen Inhaltes hat die Lageeinschätzung beim amerikanischen Hauptquartier CENTCOM unterstützt. Dies gesteht auch die SPD ein. Ihr Versuch, eine allgemeine militärische Bedeutung der Meldungen für die US-Streitkräfte für unproblematisch zu halten, kann vor dem Hintergrund des Untersuchungsauftrages nicht überzeugen. Dort wird jede militärische Bedeutung als problematisch qualifiziert, was eine korrekte Umsetzung der politischen Vorgaben der damaligen Bundesregierung ist. Nach Auffassung der CDU/CSU liegt in den weitergegebenen Meldungen daher konsequenterweise eine Unterstützung der US-Kriegsführung gegen den Irak, die gegen die offizielle Regierungspolitik verstößt, auch wenn es sich nur um eine indirekte Unterstützung handelt. (s. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 185 f.; 206) Nach unserer Auffassung handelt es sich jedoch um eine direkte kriegsrelevante Unterstützung, die vom prinzipiellen „Nein“ der damaligen Bundesregierung zum Irak-Krieg ganz sicher nicht umfasst war.

VII. Die Bespitzelung von Journalisten durch den BND (Komplex V.)

1. Einleitung: BND und Pressefreiheit – ein Grundsatzproblem

Auch wenn das Ausforschen von Medienschaffenden thematisch jenseits der Einbindung der deutschen Geheimdienste in den „war on terror“ der USA liegt, so gibt es zu den anderen Themen des Untersuchungsauftrages dennoch eine Verbindungslinie: Funktioniert die Kontrolle des BND durch Bundeskanzleramt und Parlament?

Insbesondere diese Frage war unter Komplex V. des Untersuchungsauftrages zu untersuchen. Basis der Untersuchung sollten die vom Sachverständigen Dr. Schäfer in seinem Bericht vom 26. Mai 2006 für das Parlamentarische Kontrollgremium untersuchten Fälle sein. Dieser durchaus sinnvolle Ansatz wurde dadurch überdeckt, dass sich im Laufe der Beweiserhebung herausstellte, dass die Untersuchung des Sachverständigen durch die fehlende Anhörung wichtiger Zeugen sowie fehlende Akten keine vollständige Bestandsaufnahme zum Komplex Journalistenbespitzelung darstellt.

Weitere Fragen neben der Kontrolle waren, ob und wie Journalisten ausgeforscht wurden und inwiefern sich der BND dazu anderer Journalisten als „Werkzeuge“ bediente und wie die Weisungs- und Vorschriftenlage zu diesem Komplex im Dienst in den relevanten Zeiträumen war.

Das Besondere an diesem Komplex der Untersuchung war, dass im Gegensatz zu den anderen Komplexen hier die Verfehlungen des Dienstes und auch der Leitungsebene im Bundeskanzleramt und BND grundsätzlich klar waren. Dieses Ergebnis enthält im Wesentlichen bereits der Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium. Nur das Ausmaß bedurfte der Klärung und die Verantwortung für die Fehler musste eindeutig verteilt werden.

Die Ergebnisse dieses Komplexes zeigen aus anderer Perspektive als die Verwicklung der Dienste in die Terrorabwehr auf, wie eigenständig und weit entfernt von jeglicher Kontrolle insbesondere der Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik agierte. Die Tatsache, dass der BND über viele Jahre – unter verschiedenen Präsidenten und Kontrolleuren im Bundeskanzleramt – in Bezug auf das Ausforschen der Medienlandschaft seine Handlungsmöglichkeiten nicht nur extensiv interpretiert, sondern auch überschritten hat, zeigt, dass es ein grundsätzliches Führungsproblem beim BND gab und gibt, das offenbar noch lange nicht gelöst ist. Es wurden nicht nur individuelle Grundrechte von Medienschaffenden verletzt, sondern auch das Institut der Pressefreiheit.

2. Angebliche Eigensicherung und die Observation Schmidt-Eenbooms

Dass Journalisten im Rahmen der Eigensicherung observiert wurden, ist spätestens seit dem Fall des jahrelang überwachten Publizisten Schmidt-Eenboom bekannt. Der Untersuchung des Sachverständigen Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium konnte der Untersuchungsausschuss in dieser Hinsicht einige wenige, aber relevante Aspekte unter dem Gesichtspunkt „Strukturprobleme im BND“ hinzufügen, denn der Fall Schmidt-Eenboom wirft das Rätsel auf, wie eine angeblich von niemandem gewollte Observation dennoch stattfand. Insofern steht der Fall Schmidt-Eenboom im Vordergrund, obwohl er nicht der einzige Fall rechtswidriger Observationsmaßnahmen ist, (siehe dazu den Bericht des Gutachters Dr. Schäfer an das Parlamentarische Kontrollgremium) jedoch der gravierendste.

Der Publizist Schmidt-Eenboom wurde seit 1993 observiert, nachdem eine ausschließliche Observation von BND-Mitarbeitern, die für die Abflüsse wichtiger Informationen des Dienstes verantwortlich waren, keinen Erfolg brachte. Der damalige Präsident des BND Porzner hatte diese Observation angeordnet, nachdem eine Beobachtung nur der BND-Mitarbeitenden offenbar keine Ergebnisse erbracht hatte.

a) Fragwürdige Maßnahmen des BND und „Kollateralschäden“

Die Observation Schmidt-Eenbooms wird im Gutachten des Sachverständigen Dr. Schäfer an das PKGr umfassend in allen Phasen geschildert. Nicht selbstverständlich ist dabei, dass der BND gegenüber Dritten polizeiliche Maßnahmen vortäuschte, um Räumlichkeiten anzumieten, aus denen heraus Schmidt-Eenboom besser observiert werden konnte. (Aussage des stellvertretenden Leiters der Observationsgruppe E. K., Protokoll-Nr. 115, S. 89 f.) Auch das Bundeskanzleramt wertete dies – im Gegensatz zum Sachverständigen Dr. Schäfer – zu Recht kritisch. (Gutachten Bundeskanzleramt, MAT A 373, Ord. 2, Bl. 23 ff., VS-NfD)

Im Zuge der Observation Schmidt-Eenbooms und seines Friedensforschungsinstitutes in Weilheim gerieten auch andere Journalisten ins Visier des BND. Unter anderem der Journalist und Buchautor Ulrich Ritzel. Wenn man Maßnahmen des BND nicht nach dem Motto: „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ beurteilt, dann löst dieser „Zwischenfall“ durchaus Bedenken aus. Denn in der Sache hat die Beweisaufnahme klar ergeben, dass Ulrich Ritzel niemals Schmidt-Eenboom in Weilheim aufsuchte. Dennoch taucht er im Bericht des Gutachters Dr. Schäfer als Besucher Schmidt-Eenbooms auf. (Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, Rz. 72) Tatsächlich wurde Schmidt-Eenboom am 2. Februar 1996 durch

den stern-Journalisten Hans-Peter Schütz aufgesucht. Dieser – kaum nachvollziehbare – Irrtum ist auf eine problematische Kooperation zwischen BND und Polizei zurückzuführen, die zu einer falschen Auskunft seitens der Ulmer Polizei führte. (Aussage Ritzel, Protokoll-Nr. 115, S. 74, 75) Bis dorthin hatten BND-Mitarbeiter den Journalisten Schütz längere Zeit verfolgt, was der Darstellung widerspricht, man hätte die Observation von Journalisten sofort abgebrochen, wenn klar gewesen sei, dass es sich um Journalisten handele. (Aussage des stellvertretenden Leiters der Observationsgruppe E. K., Protokoll-Nr. 115, S. 94) Dass der Irrtum lange Zeit unbemerkt blieb, ist besonders peinlich und spricht nicht für die Professionalität des Dienstes und den sorgsamsten Umgang mit personenbezogenen Informationen.

b) BND-Präsident Porzner lässt Observation Schmidt-Eenbooms abbrechen

In den Vernehmungen der Zeugen Porzner, Schmidbauer und Foertsch ergaben sich gravierende Widersprüche, insbesondere in Bezug auf die Anordnung der weiteren Observation des Journalisten Erich Schmidt-Eenboom sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht im Bereich der Eigensicherung und der Kontakte zu Medienvertretern durch den Bundesnachrichtendienst. Kernpunkt der Widersprüche war die Frage, wer für die besonders intensive und von Dr. Schäfer als verfassungswidrig bewertete Observation Schmidt-Eenbooms ab Ende 1995, die in seinen Freizeit- und Privatbereich übergriff, verantwortlich war.

Der Bericht von Dr. Schäfer (offene Fassung) sagt dazu unter Rz. 64 aus:

„Nach einem Vermerk des ehemaligen Geheimschutzbeauftragten BND-Mitarbeiter N vom 16. Januar 1996 hat Präsident Porzner am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation Emporio angeordnet. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk N's nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen sollten danach erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchgeführt werden. Begründet wurde die Weisung des Präsidenten damit, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der Operation Emporio Erfolg versprechend erscheine.“

Der damalige BND-Präsident Porzner sagte dazu in seiner Befragung in der 120. Sitzung am 13. Februar 2009 überraschenderweise aus, dass er „eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet“ habe und die Behauptungen Schäfers falsch seien. (Protokoll-Nr. 120, vorläufig, S. 6, 7)

Hätte Dr. Schäfer Porzner angehört, wäre dieser eklatante Fehler eher aufgefallen und hätte geklärt werden können.

In der Tat ergibt sich aus den Akten vor allem, dass Porzner Ende 1994 die Observation Schmidt-Een-

booms mangels Erfolges abbrechen ließ. (MAT A 374, Ordn. 42, Teil 1 - 3, Teil 1, S. 2, VS-Geheim, Tgb.-Nr. 83/08 sowie der offene Schäfer-Bericht Rz. 62)

c) Dennoch weitreichende Observation Schmidt-Eenbooms ohne Anordnung

Insofern kommt es auf eine Bewertung des vom Sachverständigen Dr. Schäfer zitierten Vermerks an. Aus dem Vermerk vom 16.01.1996 (Vermerk vom 16.01.1996 (MAT A 374, Ordn. 42, Teil 1 - 3, Teil 1, S. 1, VS-Geheim, Tgb.-Nr. 83/08)) geht nicht eindeutig hervor, warum eine Observation Schmidt-Eenbooms – nach bisheriger Ergebnislosigkeit – wieder aufgenommen werden sollte. Nach der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen W. (das ist der Verfasser des Vermerks, im Schäfer-Bericht heißt er: BND-Mitarbeiter N) bezog sich der problematische Vermerk nicht auf die Observation Schmidt-Eenbooms, sondern betraf einen anderen Fall der Observation von BND-Mitarbeitern. (W., Protokoll-Nr. 124, S. 47, vorläufige Fassung) Es gab also keine Grundlage für eine Observation Schmidt-Eenbooms.

Die Befragung des Zeugen W. bestätigte darüber hinaus den von Schmidt-Eenboom selbst (BND. Der deutsche Geheimdienst im Nahen Osten, S. 64, 65) und in den Medien geäußerten Verdacht, es könnten weitergehende Beobachtungsmaßnahmen durch den BND zum Einsatz gekommen sein als im Schäfer-Bericht behauptet. Der zunächst ins Reich der science fiction verwiesene Versuch, eine Laser-Abhörtechnik einzusetzen, (Hufelschulte im Focus vom 26.01.2009) wurde nach Aussage W.s durchaus von Mitarbeitenden des Observationskommandos angedacht, jedoch von ihm als verantwortlichem Abteilungsleiter im Ansatz abgeblockt. (W., Protokoll-Nr. 124, vorläufige Fassung, S. 49) Vor diesem Hintergrund erscheint Schmidt-Eenbooms Behauptung, sein Telefon sei abgehört worden, durchaus plausibel.

Nach Dr. Schäfer ist jedoch die Behauptung, dass der Fernmeldeverkehr überwacht wurde falsch; es wurden auch keine Richtmikrophone eingesetzt. Dr. Schäfer stützt sich dabei auf die Akten des BND sowie die Aussagen von BND-Mitarbeitern. Angesichts dessen, dass die Aktenlage unvollständig war und – wie der Fall Koelbl in jüngster Zeit zeigte – ein eigenmächtiges Vorgehen von BND-Mitarbeitenden nicht auszuschließen ist, kann man diese Behauptung des Sachverständigen durchaus anzweifeln.

Insgesamt bestand jedenfalls keine Grundlage für die weitere weitreichende Observation Schmidt-Eenbooms.

d) Verantwortung für die Observation Schmidt-Eenbooms?

Das wirft die Frage auf, wie es zu dieser Observation überhaupt kommen konnte. Die Beweisaufnahme hat hierzu ein diffuses Bild ergeben. Keiner der befragten Zeugen hielt die weitere Observation Schmidt-Eenbooms für sinnvoll; durchgeführt wurde sie dennoch. Die Observationsmaßnahmen mögen in Teilen auf

„spontane Eingebungen“ des Observationskommandos zurückgehen, die einen bemerkenswerten Mangel an Kontrolle und Aufsicht durch die Abteilungsleitung offenbaren. Der Leiter der zuständigen Abteilung Sicherheit Foertsch kann sich dennoch nicht einfach der Verantwortung für die Maßnahme durch Desinteresse an dem Fall („Pipifax“) (Foertsch, Protokoll-Nr. 119, S. 38) entziehen.

Die Observationsmaßnahmen des BND betrafen einen heiklen Bereich, nämlich die Eigensicherung. Dass das Bundeskanzleramt über Maßnahmen gegen Informationsabflüsse aus dem Dienst nicht informiert war, ist kaum vorstellbar; auch die Koalition geht in ihrer Bewertung der Beweisaufnahme richtigerweise nicht davon aus. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 223) Im Weiteren ergibt die Beweisaufnahme jedoch ein widersprüchliches Bild zur Kenntnis im Bundeskanzleramt. (Feststellungsteil des Sekretariats zu Komplex V., S. 48 ff.) Warum allerdings bei dem dargelegten engen Informationsaustausch zwischen dem damaligen Geheimdienstkoordinator Schmidbauer und dem damaligen Leiter der Abteilung Spionageabwehr und Eigensicherung Foertsch, Schmidbauer der Umfang der Ausforschung Schmidt-Eenbooms verborgen geblieben sein soll, ist nicht nachvollziehbar. (S. Förster, Berliner Zeitung vom 8.11.2005 „Ins Visier genommen“; Der Spiegel vom 22.05.2005 „Trübe Suppe“) Wenn es so war und sogar die Verantwortlichen im BND nicht Bescheid wussten, so liegt ein schwer wiegendes Kontrolldefizit vor, für das die Spitzen des Dienstes sowie das Bundeskanzleramt verantwortlich sind.

3. Zweifelhafte Mittel - Der operative Einsatz von Journalisten gegen Journalisten durch den BND

Ein gesonderter hochbrisanter Aspekt des Ausforschens von Journalisten ist die Wahl der Mittel. Während im Falle Schmidt-Eenbooms zunächst noch die übliche Observationstechnik des BND zum Zuge kommt, wird es mit dem Einsatz von Journalisten als Informanten problematischer, denn hier wurden und werden vom BND bewusst kollegiale Verhältnisse ausgenutzt, um an Informationen zu gelangen. Dass sich manche Journalisten für die Aufgabe geradezu angedient haben, befördert bei der Koalition eine gewisse Entlastung des BND. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 221) Nach unserer Auffassung ist für die Bewertung allerdings nicht entscheidend, wie „leicht es dem BND gemacht wird“ ein Mittel zu ergreifen, sondern ob die Maßnahmen des BND rechtlich haltbar sind. Dies ist nicht der Fall gewesen.

a) Der Einsatz von „Bosch“ und anderen Journalisten als Informanten

Der Gutachter für das Parlamentarische Kontrollgremium Dr. Schäfer stellte fest, dass die Jahre währende Inlandstätigkeit des Journalisten W. D.s für den BND dem Einsatz eines V-Mannes gleichkam und schwer wiegende Eingriffe in die Pressefreiheit begründete. Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass er stellvertre-

tend für eine ganze Reihe von Journalisten steht, zu denen insbesondere der damalige Leiter der Abteilung Sicherheit Foertsch, Kontakte pflegte. Alle diese „Informationsbeziehungen“ waren nach Auffassung Dr. Schäfers massive Eingriffe in die Medienfreiheit. Nicht alle waren durch Eigensicherungsmaßnahmen gerechtfertigt.

Für den Fall des Journalisten mit dem Decknamen „Bosch“ stellte Dr. Schäfer fest, dass die Grenze zwischen Gewährsperson und V-Mann fließend war; es kam mit dem Einsatz des Informanten „Bosch“ zu einer breiten Ausforschung im Medienbereich in den 90er Jahren, deren Anlass nicht die Aufklärung konkreter Informationsabflüsse war, sondern das Interesse des Abteilungsleiters Foertsch an umfassender Unterrichtung über die Journalistenszene. (Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, Rz. 386 ff.) Ein Indiz dafür, dass es Foertsch um seine eigenen und nicht die Interessen des Dienstes an Eigensicherung ging, ist, dass er die Vermerke, die er über seine Gespräche mit den „Journalisten-Informanten“ führte, bis zu seinem Verlassen des BND in seinem Tresor aufbewahrte. Sie wurden also nicht im BND ausgewertet und genutzt. Man kann der Tatsache, dass es überhaupt über solche Vorgänge schriftliche Aufzeichnungen gab, auch eine positive Wendung geben. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 227) Schließlich zeichnet sich der Vorgang um Schmidt-Eenboom dadurch aus – was die Observation anbelangt – dass kaum etwas schriftlich festgehalten wurde. Ein Umstand, der eine Kontrolle natürlich erschwert bis unmöglich macht.

b) Der rechtswidrige Einsatz von Informant „Sommer“ und der Fall Andreas Förster

Die Nutzung des Nachrichtenhändlers „Sommer“ durch den BND zeigt ebenfalls deutlich, dass das Ausspionieren der Medienlandschaft durch den BND kein vorübergehendes Problem „wildgewordener“ Mitarbeiter oder einzelner besonders verstrickter Abteilungsleiter, wie Foertsch, war. Es handelt sich vielmehr um ein Grundsatzproblem, das nicht in den 90er Jahren aufhörte, sondern – unter wechselnden Präsidenten und Abteilungsleitern in BND und Bundeskanzleramt – seinen Fortgang fand.

Ein gravierender Fall jüngerer Zeit stellt dabei das versuchte Ausforschen des Journalisten Andreas Förster durch den Informanten des BND mit dem Tarnnamen „Sommer“ dar. Die Koalition differenziert hier feinsinnig zwischen Ausforschen und Observieren und hält Ausforschen für weniger eingreifend. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 228) Eine (grund-)rechtliche Stütze hat diese Differenzierung nicht. Ebenso wenig mindert die angeführte angeblich fehlende Journalisteneigenschaft des Informanten „Sommer“ den Vorwurfsgehalt. Inwieweit der Nachrichtenhändler „Sommer“ Journalist ist, wäre vor allem in Bezug auf eine Verletzung seiner Rechte durch eine Observation von Bedeutung. Geht es hingegen um Rechtsverletzungen in Bezug auf Andreas Förster, so ist entscheidend, dass sich

„Sommer“ als Dazugehöriger im Medienmilieu bewegte und aufgrund seiner kollegialen Kontakte zu anderen Journalisten der ideale Informant für den BND war. Inwiefern man ihn vor diesem Hintergrund nicht als Journalisten sehen kann, ist zweifelhaft. Die Selbstbeschreibung des „Sommer“ ist sicherlich kein geeignetes Kriterium der Einstufung hierfür. Betrachtet man den Gesamtkontext des Falles, so kann im Ergebnis nicht zweifelhaft sein, dass das Ansetzen des „Sommer“ auf Andreas Förster mit Sicherheit genehmigungspflichtig war, wenn man die Weisungslage im BND nicht ad absurdum führen will.

Die Beweisaufnahme hat in diesem Fall zudem die Fragen aufgeworfen, ob – entgegen der Darstellung im Schäfer-Bericht – noch andere „V-Leute“ des BND auf Andreas Förster angesetzt waren und möglicherweise auch Telefonate abgehört wurden. Glaubhafte Hinweise dazu ergeben sich aus der Antwort des BND auf Försters Informationsersuchen. (Aussage Förster, Protokoll-Nr. 119, S. 94) Allerdings konnte der Ausschuss diesen nicht mehr nachgehen.

c) Die „Nutzung“ Schmidt-Eenbooms als Informant – Gespräche und „Zersetzungsmaßnahmen“

Die Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. Schäfer ergab, dass Schmidt-Eenboom bei Gesprächen mit einem BND-Mitarbeiter, die er regelmäßig seit 1997 führte, gezielt beeinflusst werden sollte. (Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, Rz. 104, S. 59) Während Schmidt-Eenboom behauptet, sich nicht zum Informanten des BND gegen die eigene Zunft gemacht zu haben, geht der Sachverständige davon aus, dass der Einsatz Schmidt-Eenbooms durch den BND ebenfalls Eingriffe in die Medienfreiheit anderer beinhaltete, während keine Eingriffe in Rechte Schmidt-Eenbooms vorliegen. (Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, Rz. 352) Diese Bewertung des Sachverständigen beruht jedoch auf den einseitigen Darstellungen der Treffen Schmidt-Eenbooms mit einem BND-Mitarbeiter in dessen Vermerken. Schmidt-Eenboom konnte glaubhaft darlegen, dass sein Gesprächspartner im Dienst aus einem gewissen Erfolgsdruck heraus, ihm Informationen unterstellte, die er selber tatsächlich in das Gespräch eingebracht hatte. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 19, 43) Erst nachdem Schmidt-Eenboom im Jahr 2005 Kenntnis von seiner Observation durch den BND erlangte, konnte er zudem Hinweise darauf finden, dass sein BND-Gesprächspartner Ergebnisse seiner Observation als Grundlage für die Gespräche mit ihm verwertet hat. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 40)

Zudem waren die Gespräche mit Schmidt-Eenboom, die dieser als journalistisch übliche Hintergrundgespräche anlegte, (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 35) durchgehend davon geprägt, dass Schmidt-Eenboom ausgeforscht wurde. Zunächst durch Observationen, späterhin durch systematisches Auswerten seines Altpapiers. Gerade durch diese Maßnahme wurde das journalistische Kontaktnetz Schmidt-Eenbooms ausgeforscht, denn es fanden sich

nur solche Kontaktdaten im Altpapier und keine nachrichtendienstlich relevanten Informationen. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 24)

Darüber hinaus wurde Schmidt-Eenboom das Opfer von gezielten Zersetzungsmaßnahmen des BND. Die Befragung im Untersuchungsausschuss zeigte, dass die Überweisung einiger Spenden, die der Gesprächspartner Schmidt-Eenbooms im BND veranlasste, als gelungener Versuch angesehen werden können, Schmidt-Eenboom durch Spenden zu diskreditieren. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 43; und auch S. 52 (Befragung durch den Abg. Mayer, CDU/CSU)) Dabei hatte Schmidt-Eenboom in den Gesprächen ausdrücklich finanzielle Gegenleistungen für seine Informationen an den Dienst abgelehnt.

Letztlich täuschte der BND Schmidt-Eenboom über den Charakter des Informationsaustauschs mit ihm. Es ging nicht um das Aufdecken von Informationsabflüssen oder den Austausch von Hintergrundinformationen, sondern das umfassende Abschöpfen und Ausforschen einer ergiebigen Quelle.

d) Kenntnis im BND und im Bundeskanzleramt

Auch in Bezug auf die Nutzung von Journalisten als Informanten ist eine Unkenntnis der verantwortlichen Stellen im BND und im Bundeskanzleramt nicht nachvollziehbar, denn auch dies ist mit dem wichtigen Bereich der Eigensicherung des Dienstes verknüpft. Der operative Einsatz von Journalisten war spätestens seit 1998 eindeutig durch den Präsidenten des BND zu genehmigen und zwar im Einzelfall. Diese Vorgabe wurde bereits dadurch umgangen, dass sich der damalige Abteilungsleiter Foertsch pauschal die Fortführung von „Pressekontakten“ als „Sonderverbindung“ vom Präsidenten des Dienstes genehmigen ließ, ohne dass daraus klar wurde, was im Einzelfall daraus folgen kann.

4. Rahmenbedingungen und Weisungslage

Verantwortlich für die Ausforschung von Medienschaffenden waren unzureichende Rahmenbedingungen der Eigensicherung im BND, obwohl die Weisungslage hierzu klar war. Erwähnt sei nur die zentrale Weisung des ehemaligen BND-Präsidenten Geiger vom 19. Mai 1998 zur Änderung der Dienstvorschrift „Kontakte zu Medien“ aus dem Jahr 1990. Nach dieser erläuterten Weisung sind operative Kontakte zu Medienvertretern die Ausnahme. (Für den Wortlaut der Weisung, s. Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, offene Fassung, Rz. 29) Bereits die Dienstvorschriften fordern seit 1990, dass Kontakte zu Medienvertretern vorlagepflichtig sind und die Leitung des BND zu beteiligen ist. Seit 1995 gilt, dass bei Anbahnung operativer Kontakte zu deutschen Journalisten der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vorlegt. (Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, offene Fassung, Rz. 25 - 28)

Der Befund ist: Es fand keine Einhaltung der Weisungslage und Genehmigungswege im BND statt. Kein

Wunder, wenn zentrale Personen, wie der damalige Abteilungsleiter Sicherheit und derzeitige Vizepräsident Ober, das Ansetzen von Informanten aus dem Medienumfeld auf Journalisten selbstbewusst in Eigenregie ohne Information der BND-Spitze betrieben. (Ober, Protokoll-Nr. 120, S. 33, 34 für den Fall „Sommer“/Förster)

5. Fazit: Eingriffe des BND in die Pressefreiheit – nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Die Beweiserhebung hat die Rechtswidrigkeit mancher Ausforschungsmaßnahmen ergeben. Die rechtlichen Grenzüberschreitungen des BND sind kein Problem lediglich der Verhältnismäßigkeit, welche die Maßnahmen grundsätzlich als gerechtfertigt erscheinen lässt. Hiergegen gilt es zu betonen, dass die sog. Eigensicherung des BND kein Freifahrtschein für Ausforschungsmaßnahmen im grundrechtlich geschützten Medienbereich sein kann.

Des Weiteren galt es, das ganze Ausmaß des Kontrolldefizits aufzuzeigen. Die Beweisaufnahme wirft insofern nicht nur ein ungutes Licht auf die damaligen zentralen Figuren Foertsch und Ober, sondern auch auf den zuständigen Kanzleramtsminister Schmidbauer, der keineswegs so uninformiert war, wie die Koalition es in ihrer Bewertung darstellen möchte.

Die Frage nach der Kontrolle des Dienstes muss mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Der BND konnte rechtliche Grenzen überschreiten; die Aufklärung der Vorgänge erfolgte erst Jahre später; Sanktionen blieben weitestgehend aus.

Darüber hinaus gab es keine effektive Kontrolle durch das Bundeskanzleramt und mangels ausreichender Informationen keine Kontrolle durch das Parlament in Form des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Die Untersuchung durch den Ausschuss hat gezeigt, dass der Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer an das Parlamentarische Kontrollgremium keine vollständige Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausforschens von Journalisten durch den BND darstellt. Insofern konnte hierdurch auch das Parlamentarische

Kontrollgremium nicht ausreichend informiert werden. So hat der Sachverständige wichtige Zeugen nicht befragt, insbesondere nicht die früheren BND-Präsidenten Porzner und Geiger. Aus dem Bundeskanzleramt wurde niemand gehört, was angesichts der Frage nach der Aufsicht über die nachgeordnete Behörde BND befremdlich ist. Stattdessen hat sich der Bericht Dr. Schäfers in manchen Teilen eng an den – sehr kritischen – BND-internen Untersuchungsbericht aus dem Jahre 2006 gehalten, der dem Untersuchungsausschuss lange Zeit vorenthalten wurde. Auch die Aktenlage, die Dr. Schäfer vorfand, war nicht vollständig und zudem in einem katastrophalen Zustand. (Dr. Schäfer, Protokoll-Nr. 117, S. 3)

Neue Erkenntnisse zum Umfang des Ausforschens ergeben sich aus Antworten des BND auf Auskunftsersuchen der betroffenen Journalisten Erich Schmidt-Eenboom und Andreas Förster, in denen es Hinweise auf ein umfangreicheres Ausforschen als bislang dargestellt gibt. Daraus geht hervor, dass Daten über Schmidt-Eenboom skandalöserweise noch nach Bekanntwerden seiner Observation vom BND erhoben wurden. (PKW-Halterabfrage im August 2005, nachdem Schmidt-Eenboom dem BND im Juli 2005 mitteilte, dass er von seiner Observation weiß; MAT A 385, S. 1)

Ob seit den Vorfällen in den 1990er Jahren eine Weiterentwicklung des Rechtsbewusstseins im BND stattgefunden hat, ist fraglich, wenn man bedenkt, dass das Ausspähen der Journalistin Susanne Koelbl im Jahr 2008 erfolgte, nachdem der BND längst Besserung gelobt hatte. Auch Aussagen wie die des derzeitigen Vizepräsidenten Ober machen wenig Hoffnung, da er die bekanntgewordenen Ausforschungsmaßnahmen des Dienstes für keinen Skandal hält. (Protokoll-Nr. 120, S. 35) Zwar hat das Bundeskanzleramt nach Bekanntwerden der Observationen rasch reagiert und versucht Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wenn diese aber darin bestehen, dass eine regelmäßige Unterrichtung des Bundeskanzleramts durch den BND bei Maßnahmen der Eigensicherung gefordert wird, so liegt der Verdacht einer reinen Ersatzhandlung nahe, denn die Berichtspflicht des BND gegenüber dem Bundeskanzleramt folgt bereits aus dem BND-Gesetz (§ 12).

C. Folgerungen und Empfehlungen

Der Untersuchungsauftrag gab dem Ausschuss unter Ziffer VI 2. und 3. auf, Empfehlungen abzugeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung, die Rechte von Bundestagsabgeordneten in Bezug auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können. Des Weiteren wurde dem Ausschuss aufgegeben zu klären, wie sicherge-

stellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten und Bundestagsabgeordneten durch den Bundesnachrichtendienst ausgeschlossen ist.

Der Auftrag unterstreicht damit, dass die Untersuchung nicht nur auf die Vergangenheit bezogen ist, sondern Konsequenzen verlangt. Gerade im Bereich der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung ist diese Zukunftsgerichtetheit entscheidend.

I. Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung

Der Erkenntnisprozess zu Rendition ist nicht abgeschlossen; durch den Regierungswechsel in den USA können sich weitere Erkenntnisse ergeben, wie die Veröffentlichung der CIA-Foltermemoranden zeigt. Dennoch steht auch durch unsere Untersuchungen fest, was Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen seit Jahren auf der Basis umfangreicher Untersuchungen belegen: Es gab an zahlreichen schwerwiegenden menschenrechts- und völkerrechtswidrigen Aktivitäten der USA eine verschwiegene Mitwirkung der Bundesregierung, die so weit ging, dass letztlich unschuldige Terrorverdächtige mit Hilfe oder aufgrund unterlassener Hilfe der deutschen Nachrichtendienste verschleppt wurden.

Die Bundesregierung muss nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses endlich einen Kurswechsel vollziehen. Dazu muss sie die fehlende Strafverfolgung der an Rendition beteiligten CIA-Angehörigen durch die US-Administration deutlich anprangern und sicherstellen, dass alle, die im Rahmen von Rendition Menschenrechtsverletzungen begangen oder Beihilfe dazu geleistet haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hier war die Bundesregierung sowohl bei Rechtshilfeersuchen wie auch bei den Ermittlungen in Deutschland – siehe die Fälle Abu Omar und Coleman Barracks – viel zu zurückhaltend. Es ist zynisch, wenn sich Vertreter der Bundesregierung als Rechtfertigung für ihre Untätigkeit darauf zurückziehen, dass die USA Rechtshilfeersuchen ohnehin nicht beantworten und sich in ihrer Praxis nicht beeindrucken lassen.

Darüber hinaus müssen die Mängel in der luftfahrtrechtlichen Beurteilung von Flügen zu Zwecken der illegalen Gefangenenverbringung von der Bundesregierung behoben und Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Verschleppungsflüge sind keine unkontrollierbaren Privatflüge! Auch legislative Maßnahmen zur Unterbindung solcher Flüge sind ernsthaft zu prüfen. Wichtige anschlussfähige Vorgaben geben hier die seit Jahren vorliegende Arbeit der Venedig-Kommission des Europarates sowie die Forderungen von Amnesty International.

Da die Verbringungspraxis der USA von den Vereinbarungen im Rahmen der NATO profitiert, sind auch diese auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere sind pauschal erteilte Überfluggenehmigungen um Möglichkeiten der Kontrolle zu ergänzen. Sichergestellt werden muss auch, dass Militärstützpunkte der USA in Deutschland kein rechtsfreier Raum sind. Deutsche Ermittlungsbehörden müssen hier ihrer Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, ernsthaft nachkommen.

Schließlich muss nun, nachdem die neue US-Regierung Guantánamo endlich aufgeben will, die Bundesregierung ihren Worten von der Menschenrechtswidrigkeit Guantánamos Taten folgen lassen, indem sie in Guantánamo Inhaftierte unverzüglich aufnimmt. In der Tat ist das politische Tauziehen um diese Frage – wie Amnesty International betont – eines Rechtsstaates unwürdig.

Auch die Zusammenarbeit der Geheimdienste muss nach den Ergebnissen des Ausschusses einer Revision unterzogen werden. Nachrichtendienste dürfen nicht – nur weil sie keine Strafverfolgungsbehörden sind – außerhalb des Rechts agieren. Das betrifft vor allem die Durchführung von Befragungen Terrorverdächtiger im Ausland. Der Report des UN-Berichterstatters Scheinin von Februar 2009 hat dies nochmals deutlich gemacht. Die bislang von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Vorgaben für eine Befragung Terrorverdächtiger im Ausland aus dem Jahr 2006, (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 82 f.) reichen nicht aus, um die Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten. Sie erlauben weiterhin zum Beispiel die Befragung Terrorverdächtiger in Folterstaaten wie Syrien und Ägypten, da erst konkrete Anhaltspunkte für Folter im Einzelfall dazu führen, dass eine Befragung durch deutsche Dienste unterbleibt.

Sicherzustellen ist auch, dass deutsche Sicherheitsbehörden von anderen erforderte Erkenntnisse nicht nutzen. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat dies in Einzelfällen belegt. Zwar legen die Befragungsregelungen der Bundesregierung von 2006 fest, dass deutsche Ermittlungsbehörden sich nicht an Befragungen beteiligen dürfen. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass Befragungsergebnisse in Strafverfahren einfließen. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2009 führt Amnesty International dazu aus:

„Wir beobachten zunehmend die Tendenz, durch Folter entstandene Aussagen in Ermittlungsverfahren zu verwenden. Das leistet der Folter Vorschub.“ (So der stellvertretende Generalsekretär von Amnesty International Grenz, URL: <http://www.zeit.de/online/2009/22/amnesty-folter-menschenrechte>, letzter Zugriff: 28.05.2009)

Des Weiteren muss die Beachtung der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen sichergestellt werden.

In die Reihe der Verfehlungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung reiht sich schließlich ein, dass sich die Bundesregierung trotz eines kategorischen Neins mit dem BND an dem Krieg der USA gegen den Irak beteiligt hat.

II. Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste weist weiterhin nicht nur im Vollzug, sondern auch strukturell Lücken auf. Der während der Untersuchung 2008 bekannt gewordene Fall der Ausforschung der Journalistin Koelbl zeigt dies deutlich. Daher muss die Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland effizienter gestaltet werden. Bereits dies wäre ein entscheidender Schritt auf dem Weg, künftig das Ausforschen der Presse zu verhindern, da die Untersuchung in diesem Punkt erbrachte, dass die rechtlichen Vorgaben und Grenzen durchaus ausreichend sind. Es fehlt jedoch an einer Einhaltung dieser Schranken.

Angesichts der Defizite bei der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, die sich schon aufgrund des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) vom Februar 2006 gezeigt haben, wurde bereits vor Beginn des Untersuchungsausschusses über eine Reform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste diskutiert. Die Reformdiskussion wurde dann für die Dauer der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zurückgestellt. Inzwischen haben die Regierungsfractionen, die FDP, DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen Gesetzentwürfe vorgelegt, (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drs. 16/12411; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion der FDP BT-Drs. 16/1163; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/12189; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 16/12374) die die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste verbessern sollen. Die im März 2009 von den Regierungsfractionen auf den Weg gebrachte Reform ist nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. (Berliner Zeitung vom 25. März 2009, „Das Reförmchen der Geheimdienstkontrolle“) Dennoch hat sich die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen nach kleinen Korrekturen angeschlossen.

Im Lichte der Erfahrungen aus dem Untersuchungsausschuss ist dieser gemeinsame Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und der FDP, der die künftige Rechtslage widerspiegeln dürfte, angesichts des Reformbedarfs allerdings unzureichend.

Ein Hauptkritikpunkt ist, dass dieser Entwurf die Minderheitenrechte im PKGr nicht in dem Maße ausbaut, wie es nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses geboten wäre. So sollen nach dem Gesetzentwurf von der Bewertung der Gremi-umsmehrheit abweichende Bewertungen von Vorgän-

gen durch Mitglieder des Gremiums nur dann öffentlich geäußert werden können, wenn das PKGr dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Für Streitigkeiten über die Kontrolltätigkeit des Gremiums soll zwar der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet werden. Inakzeptabel ist aber, dass der gemeinsame Entwurf der Regierungsfractionen und der FDP auch dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des PKGr voraussetzt. Damit wird für die Beschreitung des Rechtswegs ein sonst nur für Verfassungsänderungen vorgesehenes Quorum erforderlich sein. Da es bei gerichtlichen Auseinandersetzungen in der Regel um die Informationspraxis der Bundesregierung gegenüber dem PKGr gehen wird, zielt die Regelung erkennbar darauf ab, derartige Rechtstreitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem demokratischen Kontrollorgan der Nachrichtendienste faktisch zu verhindern. Dies widerspricht dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Prinzip des Minderheitenschutzes, dass den gesamten Funktionsbereich der investigativen Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Regierung prägt.

Geradezu absurd ist die im gemeinsamen Entwurf der Regierungsfractionen und der FDP vorgesehene Quorumsregelung bei gremiumsinternen Auseinandersetzungen um die Wahrung der Rechte einzelner Mitglieder des PKGr. Kann ein Mitglied des PKGr substantiiert darlegen, in seinen durch die gesetzlichen Grundlagen zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste gewährleisteten Rechten verletzt zu sein, muss es auch klageberechtigt sein. So läuft etwa das Recht jedes Mitglieds, die Einberufung einer Sondersitzung des PKGr zu verlangen, solange faktisch ins Leere, wie dessen Einklagbarkeit von der Unterstützung der Mehrheit der Mitglieder des PKGr abhängt, die dem betreffenden Mitglied die Einberufung eben dieser Sondersitzung verweigert hat.

Struktureller Reformbedarf, der weit über alle vorliegenden Gesetzentwürfe hinausgeht, besteht in Bezug auf den Umfang der Informationspflicht der Bundesregierung über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und die Gründe, aufgrund derer die Bundesregierung dem PKGr Informationen verweigern darf. Nach dem gemeinsamen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und der FDP sollen Informationen und Gegenstände, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der deutschen Nachrichtendienste unterliegen, weiterhin von vornherein von der Informationsverpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem PKGr ausgenommen sein. Damit wird im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste von der Bereitschaft ausländischer Dienste abhängen, mit den deutschen Diensten ausgetauschte Informationen zur Vorlage an das PKGr freizugeben. Eine solche Freigabe wird aber, wie die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gezeigt hat,

praktisch nie erteilt. Da, wie die Arbeit des Untersuchungsausschusses ebenfalls gezeigt hat, im Bereich des internationalen Terrorismus fast alle Informationen aus internationalen Zusammenhängen stammen, wird auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die deutschen Nachrichtendienste in zentralen Aufgabenbereichen moderner nachrichtendienstlicher Arbeit faktisch nicht ausgeübt werden können.

Des Weiteren soll die Bundesregierung auch künftig berechtigt sein, dem PKGr eine Unterrichtung zu verweigern, wenn der sogenannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Gerade in diesem Kernbereich der Exekutive verortet die Bundesregierung aber regelmäßig ihre Verantwortung für Missstände bei der Beaufsichtigung der Arbeit der Nachrichtendienste und Versäumnisse bei deren Behebung. Mit dem vordemokratischen Argument, der Kernbereich der Exekutive sei betroffen, wird die Bundesregierung daher auch künftig die parlamentarische Kontrolle ihrer Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes faktisch leerlaufen lassen.

Um eine wirksame Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes sicherzustellen, müssen nach den Erfahrungen aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses sämtliche gesetzlichen Beschränkungen des Umfangs der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste durch das PKGr entfallen. Der Bundesregierung muss im Zuge einer Strukturreform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle

insbesondere die Möglichkeit genommen werden, sich gerade bei politisch brisanten Vorgängen hinter dem fadenscheinigen Argument mangelnder Verfügungsbezugnis wegen internationalen Bezugs des Vorgangs bzw. Betroffenheit des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ verschanzen zu können.

Bei den Kontrollrechten des PKGr muss das Verfassungsprinzip des Minderheitenschutzes, das allen Formen investigativer parlamentarischer Kontrolle der Bundesregierung zugrunde liegt, konsequent umgesetzt werden.

Der Rechtsweg für Streitigkeiten um die Einhaltung der Kontrollrechte des PKGr als Gremium, der Rechte einzelner Mitglieder sowie qualifizierter Minderheiten muss so ausgestaltet werden, dass die Wahrung der jeweiligen Rechte von den betroffenen einzelnen Mitgliedern bzw. von einer qualifizierten Minderheit der Mitglieder des PKGr gerichtlich verfolgt werden können. Einen Orientierungsrahmen für den Gesetzgeber bietet insofern das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG).

Die Bundesregierung muss im Rahmen der dringend erforderlichen Strukturreform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste schließlich ausdrücklich verpflichtet werden, ihrer Informationspflicht gegenüber dem PKGr nicht nach eigenem Gusto, sondern zeitnah und umfassend nachzukommen.

III. Parlamentarisches Untersuchungsrecht

Wir werfen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen die Verhinderung und Obstruktion statt Unterstützung der Aufklärung im Ausschuss vor. Der mangelnde Aufklärungswille der Bundesregierung wurde auch auf europäischer Ebene kritisiert. Leider ist das parlamentarische Untersuchungsrecht – insbesondere in den Händen der parlamentarischen Minderheit – nicht das scharfe Schwert, das es sein sollte, um die in einer rechtsstaatlichen Demokratie zwingend erforderliche Kontrolle der Exekutive zu gewährleisten.

Der Ausschuss verfügt nur über unzureichende parlamentarische Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten. Dies gilt, obwohl das sog. Gesetz über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUAG) aus dem Jahr 2001 einen wichtigen Schritt auf dem Weg einer konkreten, in der Praxis handhabbaren Ausgestaltung des Untersuchungsrechts darstellt. Dieser Weg muss jedoch weiter in Richtung eines effektiven parlamentarischen Kontrollrechts beschritten werden.

Wir fordern daher stärkere Rechte der Opposition und konkrete Regeln, die es der Regierung verwehren, sich hinter dem „Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung“ bzw. einem interessengeleitet definierten „Staatswohl“ verschanzen zu können.

Auch muss die Transparenz des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens gestärkt werden, denn die Kontrolle lebt in einer Demokratie von der Öffentlichkeit. Daher ist für uns zum Beispiel selbstverständlich, dass die im PUAG vorgesehene Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten öffentlich erfolgen muss. Hier sollte das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages entsprechend klar gestellt werden.

Dies gilt auch für den in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses mehrfach aufgetretenen Fall, dass Anträge der Minderheit, die darauf abzielen, von der Bundesregierung lediglich unvollständig bzw. weitgehend geschwärzt gelieferte Beweismittel vollständig bzw. in lesbarer Fassung zu erhalten, am Widerstand der Mehrheit scheitern. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass Anträge der Minderheit, die bezwecken, unzureichende Beweismittel durch konkretisierende Anträge beweiskräftig zu machen, von der qualifizierten Minderheit beschlossen werden können.

AKTUELLE LAGE – TERRORISMUS

Chronologie der Maßnahmen (Anlage I)

